

Jugendmedienschutz in Europa

**Ein qualitativer Vergleich und eine Suche nach
gemeinsamen Perspektiven am Beispiel von
Deutschland, Frankreich und den Niederlanden.**

Bachelorarbeit
zur Erlangung des Grades Bachelor of Arts (B.A.)
an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Augsburg

Betreuer:
Prof. Dr. Gabi Reinmann

Christoph Kückner

1. Einleitung	1
2. Rahmenbedingungen des europäischen Jugendmedienschutzes	4
2.1 Nationale Jugendmedienschutzinstitutionen.....	4
2.1.1 Deutschland	4
2.1.2 Niederlande	6
2.1.3 Frankreich	8
2.1.4 Zwischenfazit.....	10
2.2 Maßnahmen auf europäischer Ebene	12
3. Theoretische Grundlagen	16
3.1 Medienwirkungsforschung	16
3.1.1 Begriffsdefinitionen	17
3.1.2 Wirkungstheorien.....	18
3.1.3 Einflussfaktoren	24
3.1.4 Schlussfolgerungen	26
3.2 Entwicklungspsychologie	28
3.2.1 Begriffsdefinition.....	28
3.2.2 Kognitive Entwicklung bei Kindern	29
3.2.3 Zwischenfazit.....	31
3.2.4 Identitätsentwicklung bei Jugendlichen.....	31
3.2.5 Zwischenfazit.....	33
3.3 Exkurs: Vereinbarkeit (wissenschafts)theoretischer Konzepte mit dem öffentlichen Diskurs.....	33
4. Untersuchung zu Bewertungsgrundlagen und Harmonisierungspotenzial. 35	
4.1 Forschungsfragen.....	35
4.2 Untersuchungsdesign	36
4.2.1 Experteninterviews	36
4.2.2 Testprüfungen mit NICAM-Fragebogen	38
4.3 Experteninterviews	40
4.3.1 Analyse der Bewertungskriterien.....	40
4.3.2 Zwischenfazit.....	53
4.3.3 Analyse des Harmonisierungspotenzials	55
4.3.4 Zwischenfazit.....	61
4.4 Testprüfungen	62
4.4.1 „The X Files: I Want to Believe“ – CNC	62
4.4.2 „The House Bunny“ – FSK	65
4.4.3 Zwischenfazit.....	67
4.5 Untersuchungskritik.....	68
5. Fazit.....	68
Literatur.....	72
Anhang	79

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Alters- und Inhaltskategorien des NICAM.....	8
Abb. 2 Verteilung der Altersstufen aller geprüften Kinofilme im Jahr 2007.....	11
Abb. 3 Altersfreigabenvergleich der tv diskurs (August 2008)	15
Abb. 4 Erweitertes Modell der Opferrezeption nach GRIMM (2002, S. 173).....	22
Abb. 5 Systematisierung des NICAM-Bewertungsschlüssels nach VALKENBURG et al. (2007).....	39

Abkürzungsverzeichnis

Abb. Abbildung	ebd. ebenda	s. o. siehe oben
bzw. beziehungsweise	et al. et alii (und andere)	u. a. unter anderem
ca. circa	etc. et cetera	vgl. vergleiche
d.h. das heißt	i.d.R. in der Regel	

1. Einleitung

Trotz seiner 62 Jahre pirscht Sylvester Stallone alias John Rambo mit beeindruckender Agilität durch den kambodschanischen Dschungel und erledigt dabei eine komplette Armee im Alleingang. Während er seine Mission mit übermenschlicher Leichtigkeit erfüllt, gestaltet sich die Jugendschutzprüfung des Films im Arbeitsausschuss der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ungemein komplizierter. Innerhalb von zwei Wochen tagt der Ausschuss viermal über *John Rambo*, der zahlreiche Gewaltszenen enthält, welche von einigen Gremiumsmitgliedern gar als Verstoß gegen §131 des Strafgesetzbuchs (Verbot gewisser Gewaltdarstellungen) erachtet werden. Letztendlich wird der Film für deutsche Kinos mit Schnitten ab 18 Jahren freigegeben (vgl. FSK-Jugendentscheid Prüf-Nr. 112 848/K)¹. Angesichts dieser Härtefallentscheidung mag der ursprüngliche Antrag des Filmverleihs auf eine Freigabe ab 16 utopisch erscheinen, doch verwundert er nicht, wenn man über die Grenzen Deutschlands hinausblickt. Während *John Rambo* beispielsweise in Österreich und den Niederlanden tatsächlich ab 16 Jahren freigegeben ist, darf er in Frankreich schon ab zwölf im Kino gesehen werden.² Die nicht minder gewalttätigen Vorläufer *Rambo 2* und *Rambo 3* unterliegen in Frankreich sogar gar keiner Altersbeschränkung.³

Rambo bleibt kein Einzelfall. Innerhalb Europas gleicht der Jugendmedienschutz im Bereich Kino, Fernsehen und DVD einem Flickenteppich, da jedes Land seine eigenen Standards und Bewertungskriterien festlegt. Zwischen den Nationen treten daher nicht nur Unterschiede hinsichtlich der Strenge der Bewertungen, sondern bereits bei der Einteilung der Altersstufen und sonstigen Beschränkungsmaßnahmen auf. So prüft die österreichische Jugendmedienkommission (vgl. OLSBERG et al. 2003, S. 29) Kinofilme unter Verwendung von sechs Altersstufen (0, 6, 10, 12, 14, 16), während die belgische Filmkontrollkommission (ebd., S. 30) hierfür nur auf zwei (0, 16) zurückgreift. Weitere Divergenzen ergeben sich auf Binnenebene auch zwischen den Medien, da die Film-, Fernseh- und Videoprüfung in der Regel verschiedenen Institutionen unterstellt ist.

Es liegt auf der Hand, dass im Zuge der umfassenden Standardisierungs- und Verschlankungsmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union Überlegungen zu einer Harmonisierung des Jugendmedienschutzes aufkommen. Die Debatte ist folglich nicht neu. Bereits mit der EG-Fernsehrichtlinie (EU 2007) sowie dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen von 1989⁴ und spätestens seit der Einführung der DVD, die zentral produziert und europaweit vertrieben wird, werden die Globalisierungsprozesse der Medienlandschaft unter Aspekten des Jugendschutzes diskutiert. Trotz dieser langen Zeitspanne befindet sich der Diskurs noch immer ganz am Anfang. Sowohl die juristischen als auch die kulturellen Eigenheiten der einzelnen Nationen werden weithin als schwer bzw. gar nicht überbrückbar angesehen. Denn Jugendmedienschutz ist kein klar definierter Mechanismus; er ist Auslegungssache und wird von jeder staatlichen Gesetzgebung und jeder einzelnen Prüfungsinstitution individuell interpretiert und praktiziert.

¹ Das Dokument findet sich im Anhang.

² URL: <http://www.kijkwijzer.nl/pagina.php?id=30&blz=1> (24.06.2008)

³ URL:

<http://www.cnc.fr/Site/Template/A2.aspx?SELECTID=20&ID=21&cnc=1985299113&visa=59944&pageSelected=1&t=2> (24.06.2008) und

<http://www.cnc.fr/Site/Template/A2.aspx?SELECTID=20&ID=21&cnc=1988299107&visa=68175&pageSelected=2&t=2> (24.06.2008)

⁴ URL: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i7/0.784.405.de.pdf> (18.08.2008)

Dennoch geben manche Umstände Grund zur Annahme, dass zwischen den europäischen Jugendschützern eine gemeinsame Basis besteht, die eine Harmonisierung tragen könnte. Ein signifikantes Beispiel ist die Prüfung des Films *American Beauty* (1999), die europäische Jugendschützer auf einer internationalen Konferenz in Wien gemeinsam durchführten. Während der Film in den einzelnen Ländern unterschiedliche Bewertungen bekommen hatte, die im Spektrum zwischen 12 und 16 lagen, konnten die Prüfer auf der Konferenz auf Basis ihrer persönlichen Sicht und unter Vernachlässigung nationaler Richtlinien nahezu einhellig eine übereinstimmende Alterskennzeichnung ermitteln (vgl. SCHWANDA 2003, S. 41).

Fragestellung

Obwohl es sich bei dem oben angeführten Fall nur um ein Beispiel handelt, dessen individuelle Faktoren sich möglicherweise begünstigend auf die Konsensfindung ausgewirkt haben, ergibt sich die Frage, ob unter dem Deckmantel vermeintlich nur schwer vereinbarer Rahmenbedingungen eventuelle Gemeinsamkeiten in den qualitativen Grundlagen der Bewertungen existieren. Bisherige Untersuchungen des Harmonisierungspotenzials haben sich entweder auf die gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen oder auf die Gegenüberstellung kultureller Unterschiede in der Interpretation von Jugend konzentriert (vgl. OLSBERG et al. 2003; BÜTTNER 2000). Mir erscheint daher eine nähere Betrachtung und Gegenüberstellung der eigentlichen Bewertungsgrundlagen als sinnvolle Erweiterung der Harmonisierungsdebatte. Hierauf soll der Fokus meiner Arbeit liegen. Zu den formellen Rahmenbedingungen der Jugendmedienschutzsysteme möchte ich daher nur eine knappe Übersicht liefern. Die Themen der Pornographie und der Indizierung werden außer Acht gelassen, da diese weniger von wirkungstheoretischen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen als vielmehr von juristischen und ethischen Grundsätzen abhängen. Zum einen könnten die europaweit unterschiedlichen Auslegungen der beiden Begriffe eigene Arbeiten füllen, zum anderen handelt es sich um Maßnahmen, die für jegliches Alter gelten und somit weniger in die Thematik des Jugendschutzes fallen.

Eine neuerliche Bearbeitung des Themas der Harmonisierung des Jugendmedienschutzes erscheint zudem sinnvoll, da es durch die rasanten Entwicklungen im Medienbereich stets neue Impulse erfährt. Hierzu zählt die zunehmende Verschmelzung verschiedener Medien, welche die Frage der Harmonisierung um den Aspekt einer medienübergreifenden Standardisierung erweitert. Dieser Aspekt veranlasste beispielsweise die Europäische Kommission im Vorfeld ihrer Veranstaltung „Safer Internet Forum 2008“ zu einer Befragung der betroffenen Anspruchsgruppen, die im selben Zeitraum wie die vorliegende Arbeit durchgeführt wurde.

Nach AUFENANGER (1999, S. 4) fließen in die inhaltliche Bewertung von Medienproduktionen im Sinne des Jugendschutzes zwei unterschiedliche Argumentationslinien ein. Zum einen sind dies theoretische Erkenntnisse zur Medienwirkung und zur Entwicklungspsychologie von Kindern und Jugendlichen, zum anderen medienethische Positionen, in deren Fokus Gefahren der Desorientierung und die Vermittlung negativer Weltbilder stehen. In dieser Arbeit wird der Schwerpunkt auf die empirischen Erkenntnisse gelegt, da sie grenzüberschreitende Gültigkeit besitzen und damit eine objektive Vergleichsbasis liefern können. Zudem prognostiziert BERGER (2000) angesichts immer rasanterer Entwicklungen der Medienumwelt und der Medienkompetenz⁵ von Kindern und Jugendlichen, dass Jugendschutzkonzepte „*künftig einer fundierteren wissenschaftlich-politischen Begründung bedürfen*“ (ebd., S. 234).

⁵ gemeint ist die rezeptive Medienkompetenz nach BAACKE (2007, S. 99)

Die gesellschaftlichen Erwartungen an den Jugendschutz sind wiederum eng mit der jeweiligen Kultur verbunden. Auf gesellschaftliche Positionen soll allerdings an den Stellen eingegangen werden, bei denen sich eine Diskrepanz zwischen den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung und dem Ist-Zustand des Jugendschutzes zeigt. Denn hieraus kann Handlungsdruck entstehen, der möglicherweise reform- und harmonisierungsförderlich wirkt.

Konkret leiten sich aus diesen Überlegungen zu den Grundlagen eines Harmonisierungsprozesses folgende Untersuchungsfragen ab:

1. Welche Unterschiede bestehen bei den Bewertungsgrundlagen hinsichtlich ihrer Orientierung an Erkenntnissen der Medienwirkungsforschung und Entwicklungspsychologie?

2. Welche Unterschiede bestehen bei den Bewertungsgrundlagen hinsichtlich ihrer Orientierung an gesellschaftlichen Einstellungen und Bedürfnissen?

Darüber hinaus stellt sich in Bezug auf die Realisierbarkeit einer Harmonisierung folgende Frage:

3. Inwiefern besteht bei Vertretern der europäischen Jugendmedienschutzeinrichtungen Bereitschaft zur Harmonisierung?

Da ein Vergleich sämtlicher europäischer Jugendmedienschutzeinrichtungen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, findet eine Auswahl sowohl bezüglich der Medien als auch der Länder statt. Der Fokus dieser Arbeit liegt auf den Medien Kino und Fernsehen, wobei ausschließlich fiktionale Medieninhalte berücksichtigt werden.

Im Folgenden sollen die Jugendschutzeinrichtungen Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande berücksichtigt werden. Die Auswahl begründet sich folgendermaßen: Der deutsche Jugendmedienschutz ist nicht nur der naheliegendste, er gehört auch zu den strengsten Europas und bildet so einen Gegenpol zum französischen System, das mit großem Abstand die permissivsten Freigaben aufweist. Das niederländische System (NICAM) ist für diese Arbeit von Interesse, da es das jüngste von allen ist, sich in der Prüfmethodik von den restlichen europäischen Institutionen abgrenzt und zudem die Bewertung von Kino-, Fernseh- und Videoproduktionen in einem Verfahren vereint. Vor allem aus dem letzten Grund und da es nach denselben Prinzipien wie das europaweit harmonisierte PEGI-System im Videospielebereich funktioniert, wird in ihm ein möglicher Prototyp für ein harmonisiertes europäisches Jugendmedienschutzmodell gesehen (vgl. OLSBERG et al. 2003; NICAM 2008a). Ein Ableger des NICAM-Systems findet sich bereits in der türkischen Fernsehregulierung, auch Belgien und Island haben bereits Interesse an einer Adaption bekundet.

Daraus ergibt sich folgende vierte Untersuchungsfrage:

4. Wie wird das NICAM-System von Jugendmedienschutzvertretern aus Deutschland und Frankreich allgemein und in Bezug auf eine europäische Harmonisierung bewertet?

Aufbau der Arbeit

In Kapitel 2 sollen zunächst die Organisationsstrukturen der ausgewählten Jugendmedienschutzeinrichtungen einander gegenübergestellt und der bisherige Verlauf der Harmonisierungsbestrebungen dargestellt werden. Anschließend wird in Kapitel 3 der

aktuelle Forschungsstand der Medienwirkungsforschung und der Entwicklungspsychologie skizziert. Auf dieser Basis werden in Kapitel 4 Experteninterviews mit Vertretern der untersuchten Einrichtungen mit Bezug auf die Forschungsfragen analysiert und zudem Testprüfungen mit dem NICAM-Bewertungsverfahren in Deutschland und Frankreich ausgewertet.

Um die Lesbarkeit der vorliegenden Arbeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen i.d.R. die männliche Form verwendet. Es sind jedoch, sofern nicht explizit anders angegeben, jeweils männliche und weibliche Personen gemeint.

2. Rahmenbedingungen des europäischen Jugendmedienschutzes

2.1 Nationale Jugendmedienschutzinstitutionen

Bei der folgenden Gegenüberstellung der Jugendmedienschutzsituationen in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden sollen ausschließlich diejenigen Elemente erwähnt werden, die den Kino- und Fernsehbereich betreffen. Ein Vergleich der Institutionen findet hinsichtlich ihrer gesetzlichen Grundlagen, Organisationsform, Zielsetzung, Prüfungsform und Kennzeichnung statt. Darüber hinaus soll ein Bild von der Akzeptanz der Systeme in der Bevölkerung vermittelt werden, um einen Ansatzpunkt für Reformüberlegungen zu schaffen.

2.1.1 Deutschland

Gesetzliche Grundlagen

Mit dem 1. April 2003 trat in Deutschland eine Novellierung des Jugendmedienschutzes in Kraft, die eine Überarbeitung des Jugendmedienschutzgesetzes (JuSchG) auf Bundesebene und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) auf Länderebene beinhaltete. Nach den neuen Richtlinien regelt der Bund über das JuSchG die Offline-Medien (Presse, Bücher, Videos, DVDs, Kinofilme), während die Länder nach dem JMStV für den Rundfunk und das Internet (Telemedien) zuständig sind.

Das JuSchG legitimiert die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur Prüfung von Kinofilmen, Videos und DVDs. Filme, die nur einem erwachsenen Publikum öffentlich vorgeführt werden sollen, müssen nicht zwangsläufig geprüft werden. In der Praxis werden aber nahezu sämtliche Veröffentlichungen eingereicht (vgl. FSK 2007, S. 4). Des Weiteren schreibt das JuSchG die Altersstufen vor, auf deren Basis die FSK zu prüfen hat und nach denen Kinofilme und Trägermedien gekennzeichnet werden müssen: *Freigegeben ohne Altersbeschränkung*, *Freigegeben ab sechs Jahren*, *Freigegeben ab zwölf Jahren*, *Freigegeben ab sechzehn Jahren* und *Keine Jugendfreigabe* (ehemals: *Freigegeben ab 18*) (vgl. § 14 (2) JuschG). Neu seit 2003 ist die Parental Guidance-Regelung, die bei Kinofilmen mit Freigabe ab 12 bereits Kindern ab sechs Jahren den Zutritt in Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt.

Im Fernsehbereich findet durch den neuen JMStV eine Stärkung der Selbstkontrolle statt. Erstmals werden dadurch private Sender verpflichtet, sämtliche prüffähigen Produktionen bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorzulegen. Der JMStV schreibt ebenfalls die Altersstufen und damit verbundene Sendezeitbeschränkungen vor: Tagesprogramm (06.00–20.00 / Zuschauer unter 12 Jahren), Hauptabendprogramm (20.00–22.00 / Zuschauer ab 12 Jahren), Spätabendprogramm (22.00–23.00 / Zuschauer ab 16 Jahren), Nachtprogramm (23.00–06.00 / Zuschauer ab 18 Jahren).

Nach dem Prinzip der Co-Regulierung findet sowohl im Kino- und Video- als auch im Fernsehbereich eine Zusammenarbeit zwischen den unabhängigen Selbstkontrollen und staatlichen Instanzen statt. Während die FSF durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), das Kontrollorgan der Landesmedienanstalten, beaufsichtigt wird, befinden sich Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden in der Organisation und Prüfpraxis der FSK.

FSK

Organisationsform

Der 1949 gegründete Verein wird von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft getragen und finanziert sich ausschließlich über die Prüfgebühren der Antragsteller. Die Grundsätze werden von der Grundsatzkommission festgelegt, die sich aus Vertretern der Film- und Videowirtschaft, des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der Landesmedienanstalten sowie Interessenvertretern der öffentlichen Hand aus den Bereichen Kultur, Religion sowie Familie und Jugend zusammensetzt.

Ziele

Die FSK agiert nach dem im JuSchG festgelegten Grundsatz:

„Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden“ (JuSchG §14 (1)).

Neben den Grundrechten der Meinungs-, Informations- und Kunstfreiheit richtet sich die FSK nach eigenen Grundsätzen. Diese setzen das Ziel, Kinder und Jugendliche vor vermuteten potenziellen Wirkungen zu schützen. Besondere Beachtung finden dabei die Jüngsten jeder Altersstufe sowie gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche. Die Altersfreigaben richten sich nach der Wirkung des gesamten Films und sollen keine pädagogischen Empfehlungen oder ästhetische Bewertungen ausdrücken. Zwar gibt es keinen festen Kriterienkatalog für mögliche Wirkungen, wohl aber existieren grundlegende Maßstäbe.

Prüfungsform und Kennzeichnung

Die Filmprüfungen finden in Arbeitsausschüssen mit jeweils sieben ehrenamtlichen Prüfern statt. Drei ernannt die Film- und Videowirtschaft, vier die öffentliche Hand. Die Prüfer kommen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und Berufsfeldern. Für ihre Aufgaben werden sie durch Fachliteratur und Tagungen geschult. Die Entscheidungen fällen die Ausschüsse mehrheitlich und auf Basis von Diskussionen. Die Altersfreigabe erfolgt nach den gesetzlich festgelegten Kennzeichen. Vom Ausschuss können Schnittauflagen verhängt werden, bei deren Nichteinhaltung die nächst höhere Altersstufe wirksam wird. Sowohl die antragstellenden Filmfirmen als auch die Bundesländer können in Berufung bzw. Appellation gehen.

FSF

Organisationsform

Die erst 1994 gegründete FSF ist ein von den deutschen Privatfernsehsendern getragener und finanzierter Verein, der sich am Aufbau und der Arbeitsweise der FSK orientiert. Sie ist die Konsequenz zunehmender Forderungen nach Einschränkungen und Verboten gewalthaltiger und sexueller Darstellungen im deutschen Privatfernsehen. Auf die öffentlich-rechtlichen Sender nimmt die FSF keinen Einfluss.

Ihre Richtlinien legt ein selbständiges Kuratorium fest, das mit der Grundsatzkommission der FSK vergleichbar ist. Dieses Gremium, dem u. a. Medienwissenschaftler, Jugendschutzpraktiker sowie Sendervertreter angehören, ist auch für die Auswahl der Prüfer zuständig.

<i>Ziele</i>	Ähnlich der FSK orientiert sich die FSF in ihren Grundsätzen an den Vorgaben zur Entwicklungsbeeinträchtigung des JuSchG §14 (1) sowie an den Grundrechten und dem Strafgesetzbuch. Es soll der Gesamtkontext eines Programms und dessen Botschaft im Hinblick auf die Verstehens- und Verarbeitungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersstufen bewertet werden. Eine angenommene Entwicklungsbeeinträchtigung muss nicht wissenschaftlich fundiert sein, aber plausibel und nachvollziehbar (vgl. FSF 2005, S. 6).
<i>Prüfungsform und Kennzeichnung</i>	Die Bewertungen finden bei der FSF in Ausschüssen statt. Jeweils vier unabhängige Prüfer aus dem gesamten Bundesgebiet sowie ein hauptamtlicher Prüfer, der auf eine einheitliche Spruchpraxis hinwirken soll, diskutieren darüber, ob und zu welcher Zeit Programme unter Jugendschutzgesichtspunkten gesendet werden dürfen. Die berücksichtigten Altersstufen sind 12, 16 und 18. Bei Spielfilmen, die bereits eine FSK-Bewertung haben, wird selbige übernommen. FSK12-Filme bedürfen eines FSF-Gutachtens, um vor 20 Uhr ausgestrahlt werden zu dürfen. Gleiches gilt für FSK16- und FSK18-Filme, bei denen die Sender von der Sendezeitgrenze abweichen möchten. Dies ist bei älteren Filmen der Fall, deren hohe FSK-Einstufungen nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr gerechtfertigt erscheinen. Andere Formate, die geprüft werden, sind TV-Filme, Serien oder Reality-Sendungen. Zusätzlich werden Erotikfilme auf pornographische Elemente untersucht. Wie bei der FSK besteht die Möglichkeit der Schnittauflagen. Die Ausstrahlung kann allerdings auch ganz verboten werden.
<i>Akzeptanz von FSK und FSF</i>	<p>Jugendmedienschutz hat einen hohen Stellenwert in der deutschen Bevölkerung (vgl. SCHUMACHER 2005). Nach THEUNERT und GEBEL (2007) wird das Altersfreigabesystem im deutschen Jugendmedienschutz zwar allgemein akzeptiert, doch beklagen Eltern und Jugendliche die mangelnde Transparenz der Prüfungskriterien. Vor allem Abweichungen zwischen der FSK-Kennzeichnung eines älteren Films und dessen Platzierung im Fernsehprogramm sorgen für Irritation. Der großen Mehrheit sind die Regulierungsmaßnahmen im Fernsehen nur schlecht bis gar nicht bekannt (SCHUMACHER 2005, S. 72). THEUNERT und GEBEL (2007) regen deshalb ein medienübergreifendes Bewertungssystem an, das mit „<i>bedeutungsidentischen, unmissverständlichen, sinnlich wahrnehmbaren Signalen</i>“ (THEUNERT & GEBEL 2007, S. 114) und eventuell auch mit erläuternden Stichworten arbeitet.</p> <p>Als weitere Problematik nennen Eltern und Jugendliche die Abstände der Altersstufen. Sie werden als zu grob empfunden, was dazu beitragen kann, dass sie im Alltag als unangemessen und ungerechtfertigt abgetan und ignoriert werden (THEUNERT & GEBEL 2007, S. 111f). Vor diesem Hintergrund empfehlen THEUNERT und GEBEL (2007, S. 113f) eine Anpassung der Altersstufen und Sendezeitgrenzen an aktuelles Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen. Die Nutzung von Video und Fernsehen finde angesichts vielfältiger Zugänge und technischer Versiertheit immer weniger unter Aufsicht der Eltern statt (ebd.).</p>

2.1.2 Niederlande

<i>Gesetzliche Grundlagen</i>	Initiiert durch die Fernsehrichtlinie des Europäischen Parlaments (siehe Abschnitt 2.2) fand 2001 in den Niederlanden eine Änderung des Mediengesetzes und des Strafgesetzbuches sowie die Rücknahme des Gesetzes über Filmvorführungen statt. Damit wurde die freiwillige Filmprüfung abgeschafft und zugleich Artikel 240a des Strafgesetzes verschärft, der das Verbreiten, Zeigen oder Anbieten von Inhalten, die auf Personen unter 16 Jahren schädigend wirken können, bestraft. Zwar ist der Rundfunk von dieser
-------------------------------	---

Regelung ausgeschlossen, da kein direkter Kontakt zum Rezipienten stattfindet, doch wird dafür im geänderten Mediengesetz Artikel 52d (1) die Ausstrahlung von Programmen mit ernsthaftem Gefahrenpotenzial für unter 16-Jährige verboten. Nur diejenigen Sender, die der staatlich autorisierten Organisation zur Klassifizierung von Programmen angeschlossen sind, dürfen nach Artikel 53 Sendungen ausstrahlen, die nicht für alle Altersklassen freigegeben sind. Diese Organisation ist gesetzlich verpflichtet, Regelungen zu folgenden Punkten zu treffen: Klassifizierungskriterien der Programme (zu Angst, brutalisierenden Gewaltdarstellungen oder -rechtfertigungen, attraktivem oder verherrlichendem Drogenkonsum, Pornographie und anderen nach allgemeiner Auffassung legitimen Gründen), Ausstrahlungszeiten, Symbol- und Hinweiskennzeichnung von Ausstrahlungen. Zu Zensur- oder Schnittmaßnahmen ist sie nicht berechtigt. Zudem muss das Kontrollorgan unabhängig sein und Interessengruppen wie Konsumentenvertreter, Sender und Medienwissenschaftler ausreichend integrieren. Diese Grundlagen legitimieren das Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media (NICAM) als alleinige, rein selbstregulierte Klassifizierungsorganisation im Bereich Kino, Fernsehen und Video. Medienanbieter, die kein Mitglied des NICAM sind, unterstehen der Aufsicht der staatlichen Niederländischen Medienbehörde (HEMELS 2005, S. 18f).

NICAM

Organisationsform

Das NICAM wurde 1999 als Verein der niederländischen Heimunterhaltungsbranche und den Vereinigungen der Film- und Rundfunkbranche – darunter sämtliche Fernsehsender – gegründet. Obwohl die Mitgliedschaft nicht verpflichtend ist, sind die Vertreter der Kino-, Fernseh- und Videobranche nahezu vollständig beigetreten. Derzeit wird das NICAM noch zur Hälfte staatlich finanziert. In Zukunft soll der Verein ausschließlich privatwirtschaftlich getragen werden. Die Industrie übernimmt die Planung und Durchführung, während sich der Staat auf die Bereitstellung der Grundbedingungen sowie auf die Kontrolle und Evaluation konzentriert. Das NICAM setzt sich neben der allgemeinen Verwaltung aus fünf Kommissionen zusammen. Die Beratungskommission zur Vertretung öffentlicher Interessen, die Beschwerden- und Berufungskommissionen mit Juristen und Medienexperten, die Wissenschaftskommission mit den Kommunikationswissenschaftlern Patti Valkenburg, Hans Beentjes, Peter Nikken und Ed Tan zur Erarbeitung von Klassifizierungskriterien sowie die Kodierkommission zur Betreuung der Prüfer.

Ziele

Das NICAM möchte Eltern auf einheitliche Art und Weise über potenziell schädigend wirkende Medieninhalte informieren. Es soll keine Zensur stattfinden, sondern lediglich Information und Aufklärung betrieben werden. Eltern wird die medienpädagogische Verantwortung für ihre Kinder nicht abgenommen.

Prüfungsform und Kennzeichnung

Die Einstufung der Filme und Fernsehprogramme geschieht über ein Klassifizierungssystem mit festen Kriterien, das von den Mitgliedern der Wissenschaftskommission entwickelt und auf der Basis von Evaluationen bereits mehrmals überarbeitet wurde. Geprüft wird anhand eines Fragebogens mit insgesamt 50 Fragen zu sechs Klassifizierungskriterien, die sich an den gesetzlichen Auflagen orientieren: physische Gewalt, angsterregende Bilder, sexuelle Handlungen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, grober Sprachgebrauch und Diskriminierung. Die Prüfungen werden von den Fernsehanstalten und Filmvertrieben eigenverantwortlich durchgeführt. Sie benennen Kodierer, die vom NICAM trainiert und unterstützt werden und im Ein-Mann-Verfahren die Fragebögen zu den Produktionen online durcharbeiten. Die Betreuung des NICAM umfasst u. a. ein persönliches Einführungstraining, ein Handbuch, einen Help Desk und einen jährlichen

Vertrauenstest. Die ausgefüllten Bögen werden durch das NICAM in folgende Altersfreigaben umgerechnet: All Ages, 6, 12, 16. Noch bis Ende 2008 soll die Altersstufe 9 eingeführt werden. Jedes Produkt wird nur einmal geprüft. Die Angemessenheit der Bewertungen wird ex-post über ein Beschwerdesystem reguliert. Fehlprüfungen werden mit Geldstrafen belegt. Die Klassifikation behält bei der Verwertung in anderen Medienformen ihre Gültigkeit. Für das Fernsehen bestehen Sendezeitbeschränkungen, die Produktionen ab 12 Jahren vor 20 Uhr und solche ab 16 Jahren vor 22 Uhr verbieten. Zusätzlich werden die Produktionen mit Piktogrammen gekennzeichnet, die darüber informieren, welche der sechs Kriterien in schädlichem Maße auftreten. Die Alters- und Inhaltskennzeichen werden auf Werbe- und Verpackungsmaterial sowie Fernsehzeitschriften gedruckt und vor Beginn jeder Fernsehsendung eingeblendet (vgl. HEMELS 2005, S. 33).



Abbildung 1 Alters- und Inhaltskategorien des NICAM

Akzeptanz

Das NICAM-System versucht, sich eng an den Bedürfnissen der Eltern zu orientieren. So wurden zur Ermittlung der Klassifizierungskriterien und auch nach der System-Einführung Befragungen durchgeführt. Die jüngste repräsentative Umfrage unter Eltern vom Februar 2008 (vgl. INTOMART 2008) zeigt die nahezu vollständige Bekanntheit des Systems. Fast 90% finden die Maßnahmen sinnvoll, etwa die Hälfte nutzt die Informationen viel oder regelmäßig, wobei Eltern mit Kindern unter neun Jahren am häufigsten Gebrauch davon machen. Auf Verbesserungsmöglichkeiten wird in der Studie lediglich hinsichtlich der Deutlichkeit des Diskriminierungs-Piktogramms hingewiesen. Es wurde von einigen Eltern missverstanden.

2.1.3 Frankreich

Gesetzliche Grundlagen

Nach dem Erlass Décret n° 2001-618⁶ muss jeder Film, der in einem französischen Kino aufgeführt werden soll, nach Jugendschutzgesichtspunkten geprüft werden. Für die Organisation und Ergebnisse der Filmprüfung ist der Kulturminister zuständig. Bis auf die in Artikel 11 und 12 des Erlasses Décret n° 75-1278⁷ festgelegte Altersstufe 18 liegt auch die Wahl der Altersgrenzen einzig im Ermessen des zuständigen Ministers. Schnitte sind gesetzlich untersagt, wohl aber dürfen Filme komplett verboten bzw. mit einem *X-Rating* gekennzeichnet werden, falls sie bedenkliche pornographische oder brutalisierende Elemente enthalten. Die derzeitigen Maßnahmen gehen auf einen Erlass des ehemaligen Kulturministers Jacques Lang aus dem Jahr 1990 zurück. Darin werden

⁶ URL: <http://www.cnc.fr/Site/Template/A2.aspx?SELECTID=24&ID=25&TextId=42&t=1> (13.07.2008)

⁷ URL: <http://www.cnc.fr/?ID=27&TextId=170§eur=0&Dtecte=0&Dpublication=0&ret=1> (13.07.2008) und <http://www.cnc.fr/?ID=27&TextId=79§eur=0&Dtecte=0&Dpublication=0&ret=1> (13.07.2008)

die Filmprüfungen der Klassifizierungskommission des Centre National de la Cinématographie (CNC) unterstellt. Ihre Ergebnisse haben zwar nur empfehlenden Charakter für den vorsitzenden Kulturminister, doch werden sie in fast allen Fällen von ihm übernommen.

Das CNC ist ausschließlich für Kinofilme zuständig. Zur Prüfung von Videos und Fernsehprogrammen besteht keinerlei nationale gesetzliche Regelung. Bei der DVD-Auswertung wird die CNC-Freigabe allerdings auf der Verpackung übernommen. Im Fernsehen wurden vom Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA) selbstregulierende Jugendschutzmaßnahmen initiiert (vgl. CSA 2008). Ähnliches hat das Syndicat de l'Edition Vidéo (SEV)⁸ im DVD- und Videosektor etabliert.

CNC

Organisationsform

In der Kommission sitzen Vertreter der Ministerien für Justiz, Erziehung, Inneres, Arbeit und Soziales, Jugend und Sport. Des Weiteren gehören ihr fünf Mitglieder von Familien- und Jugendbehörden, ein Repräsentant der Bürgermeister der Kommunen sowie von den Ministerien benannte Experten aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Familientherapie und Medizin an. Neben drei Vertretern des CSA stellt auch die Filmindustrie sieben Mitglieder (vgl. CSA 2007a, S. 51ff).

Ziele

Kinder und Jugendliche sollen vor Filmelementen geschützt werden, die Gefahren für ihre Persönlichkeit oder ihre Entwicklung darstellen können. Da bei den Eltern die wesentliche Verantwortung für den Medienkonsum ihrer Kinder gesehen wird, sollen sie über bedenkliche Elemente informiert werden. Gleichzeitig gilt es allerdings auch, das Prinzip der künstlerischen Freiheit mit den Maßnahmen in Einklang zu bringen.

Prüfungsform und Kennzeichnung

Die Mitglieder der Kommission sichten und diskutieren vier Filme pro Woche. Jeder Prüfer entscheidet sich anschließend in einer geheimen Abstimmung zwischen folgenden Altersstufen: *Tous Publics* (ohne Beschränkung), 12, 16, 18. Zusätzlich kann für jede Altersstufe eine Warnung ausgesprochen werden, die bedenkliche Elemente präzisiert. Die Prüfung, die unter dem Vorsitz des Kulturministers stattfindet, hat nur Gültigkeit, wenn mindestens 14 Mitglieder anwesend sind. Da die Filmindustrie nur sieben Mitglieder stellt, sind die Vertreter der öffentlichen Einrichtungen meist in der Überzahl. Die große Kommission prüft nur die Filme, die zuvor in einer Unterkommission als problematisch bewertet wurden. Die Unterkommissionen, welche die Mehrzahl der Filme in täglichen Sitzungen prüfen, setzen sich aus jeweils fünf ehrenamtlichen Mitgliedern mit Erfahrung in den Bereichen Jugendschutz und Film zusammen. Der Kulturminister akzeptiert ihre Bewertungen nur, wenn sie sich einstimmig für eine Freigabe ohne Altersbeschränkung aussprechen. Sobald nur ein Mitglied Einwände hat, wird der Film der großen Kommission vorgelegt (vgl. CHEVILLARD 1998, S. 5f).

CSA

Organisationsform

Der 1989 gegründete CSA besteht aus neun Medienexperten, die zu gleichen Teilen vom französischen Präsidenten, vom Senatspräsidenten und vom Nationalversammlungspräsidenten ernannt werden. Seit 1996 ist dieser Rat für die Überwachung von Jugendschutzkennzeichnungen im französischen Fernsehen zuständig.

Ziele

Optische Warnhinweise sollen Eltern, aber auch Kinder und Jugendliche selbst über die altersgerechte Eignung des Programms informieren.

⁸ URL: <http://www.sev-video.org/> (24.06.2008)

*Prüfungsform
und Kenn-
zeichnung*

Seit 2002 existieren einheitliche Symbole für die Altersstufen 0, 10, 12, 16 und 18, nach denen die Mitgliedssender ihre fiktionalen Programme kennzeichnen müssen. Die Bewertung und die Auslegung der grob vorgegebenen Kriterien führen die Fernsehsender selbst durch. Zwar werden bei Kinofilmen die Kennzeichnungen des CNC meist übernommen, doch zeigen sich in der Praxis bisweilen strengere Bewertungen als bei der staatlichen Filmprüfung (GANGLOFF 2001, S. 128). Programme, die ab 12 freigegeben werden, dürfen im Free-TV nicht vor 22 Uhr und Sendungen ab 16 nicht vor 22.30 Uhr ausgestrahlt werden. Die Symbole müssen bis zur Altersstufe 10 zu Beginn der Sendung für einige Minuten eingeblendet werden und ab der Altersstufe 12 die gesamte Sendezeit über. Eine weitere Regulierung findet durch die Quotenregelung im Erlass Décret n° 90-66⁹ statt, nach der pro Jahr und Sender nur 192 Kinofilme ausgestrahlt werden dürfen. Bei Verstößen und Fehlprüfungen erfolgt die Intervention des CSA ex-post über Abmahnungen und Sanktionen.

SEV

Produktionen, die direkt auf Video und DVD vermarktet werden, können von den Verleihfirmen freiwillig nach folgenden Altersstufen bewertet werden: 0, 12, 16, 18. Bewertungskriterien werden nicht vorgegeben.

*Akzeptanz
von CNC
und CSA*

Während das CNC über keinerlei Daten hinsichtlich der Akzeptanz der Bewertungen in der Bevölkerung verfügt, ergab eine vom CSA durchgeführte Befragung unter französischen Erwachsenen – darunter vorwiegend Eltern – bei rund zwei Dritteln eine positive Bewertung des Kennzeichnungssystems (BÜTTNER 1998, S. 19).

2.1.4 Zwischenfazit

Obwohl Frankreich zwar als einziges der drei Länder über einen rein staatlich regulierten Jugendschutz verfügt, bestehen dort die vagesten Vorgaben. Von der Zielsetzung bis hin zur Wahl der Altersstufen liegen sämtliche Maßnahmen im Ermessen des Kulturministers. Deutsche und niederländische Gesetze stecken einen wesentlich engeren Rahmen. Im Vergleich weist das niederländische Mediengesetz die umfassendsten Vorgaben auf, da es konkret schädliche Elemente auflistet, die vom NICAM zu prüfen sind. In der Bewertungspraxis nimmt der niederländische Staat hingegen den geringsten Einfluss und beschränkt sich auf die Schaffung der Rahmenbedingungen sowie die vorübergehende finanzielle Unterstützung des NICAM. Deutschland geht den Mittelweg der Co-Regulierung zwischen staatlichen und unabhängigen Institutionen. Laut der Bundesarbeitsgemeinschaft für Jugendschutz verfügt „kein Land der Welt [...] über ein so ausdifferenziertes Kontrollsystem im Medienbereich wie die Bundesrepublik Deutschland“ (BAJ 2000 nach GANGLOFF 2001, S. 74).

Im Fernsehbereich setzen Frankreich und die Niederlande auf ein ex-post-Kontrollsystem, während die deutsche FSF Programme, die noch nicht von der FSK gekennzeichnet wurden, ex-ante kontrolliert – ein Verfahren, das mit zunehmendem Medienaufkommen immer schwerer zu realisieren ist (OLSBURG et al. 2003, S. 8). Zwar zeigt sich zumindest in Bezug auf das Kino zwischen Deutschland und Frankreich eine ähnliche Prüfstruktur auf Basis von Plenumsdiskussionen, doch gibt es bei den Prüfergebnissen wesentlich höhere Übereinstimmungen zwischen Deutschland und den Niederlanden.

⁹ URL: <http://www.cnc.fr/?ID=25&TextId=158§eur=0&Dtexte=0&Dpublication=0&ret=1> (24.08.2008)

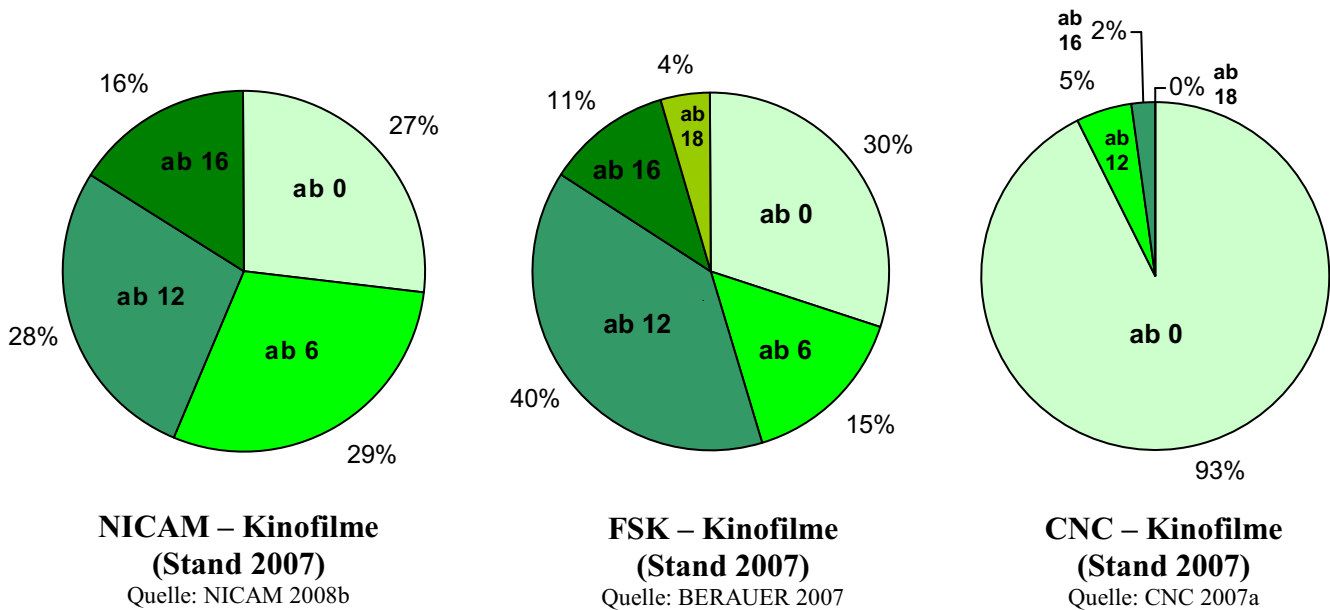


Abbildung 2 Verteilung der Altersstufen aller geprüften Kinofilme im Jahr 2007

In Frankreich werden mehr als 90% aller Kinofilme für alle Altersstufen freigegeben, in nur seltenen Fällen erhält ein Film eine Freigabe ab 18. Bereits die Organisation der Prüfkommision zeugt von einer permissiven Bewertungspraxis, wenn der Hauptausschuss pro Woche lediglich für vier Filme, deren Freigabe für alle Altersklassen fraglich ist, zuständig ist. Die Prüfergebnisse von FSK und NICAM verteilen sich gleichmäßiger auf die Altersstufen. Bei Bewertungen ab der Stufe 16 – d.h. die deutschen Stufen 16 und 18 zusammengefasst – weisen FSK und NICAM nahezu identische Zahlen (ca. 16%) auf. Unterschiede zeigen sich bei den Stufen 0, 6 und 12. Der Anteil der unteren Altersstufen 0 und 6 ist in Deutschland zusammengefasst geringer. Hier verschiebt sich das Gewicht in Richtung 12, was auf restriktivere Bewertungsstandards schließen lässt. Präzisere Aussagen liefert die Studie von OLSBERG et al. (2003), in der europaweit die Bewertungen zu 120 Filmen miteinander verglichen wurden. Deutschland und die Niederlande zeigen sich hierbei auf vergleichbarem Niveau, wobei sich anhand dieses Samples eine größere Strenge auf niederländischer Seite ergibt. Unabhängig von diesen Nuancen bestehen statistisch sehr große Ähnlichkeiten zwischen den deutschen und niederländischen Ergebnissen – und das bei vollkommen unterschiedlichen Prüfverfahren. Die wesentlichen Alleinstellungsmerkmale des NICAM-Systems sind die Prüfung fester Determinanten anhand eines Fragebogens sowie die Kennzeichnung durch die Medienanbieter selbst. Die Untersuchungsfrage zu der Bewertung des NICAM-Systems durch deutsche und französische Jugendschützer soll daher anhand dieser Dimensionen präzisiert werden. Hinzu kommt die inhaltliche Kennzeichnung durch Piktogramme, welche den Verbrauchern größere Transparenz bieten sollen und damit einem Bedürfnis nachkommen, das auch bei deutschen Eltern und Jugendlichen ermittelbar werden konnte.

Somit wird die Untersuchungsfrage 4. *Wie wird das NICAM-System von Jugendmedienschutzvertretern aus Deutschland und Frankreich allgemein und in Bezug auf eine europäische Harmonisierung bewertet?* untergliedert in:

- *Beurteilung kontextunabhängiger Klassifizierung*
- *Beurteilung zusätzlicher Piktogramm Kennzeichnung*
- *Beurteilung der Anbieterkennzeichnung*

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen soll mit den Untersuchungsfragen 1 und 2 ermittelt werden, inwiefern wirkungstheoretische und entwicklungspsychologische Erkenntnisse im fixen Verfahren des NICAM operationalisiert werden. In Bezug auf Frankreich stellt sich die Frage, ob sich die enormen Bewertungsunterschiede zu Deutschland trotz vergleichbarer Prüfpraxis auf Divergenzen in der Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zurückführen lassen.

2.2 Maßnahmen auf europäischer Ebene

Auf europäischer Ebene ist der Jugendmedienschutz bereits seit Ende der achtziger Jahre als grundsätzliches politisches Ziel anerkannt. Allerdings beschränken sich derzeitige Regelwerke zu europäischen Standards nur auf die Medien Fernsehen und Videospiele.

Fernsehen

1989 erließ die Europäische Gemeinschaft die Fernsehrichtlinie (*Television without frontiers*), die seit 2007 in einer mittlerweile dritten überarbeiteten Fassung vorliegt (EU 2007). Ziel dieser Regelung ist u. a. die Durchsetzung von Mindeststandards, die für nationale Jugendschutzmaßnahmen verbindlich sind. Die knapp formulierten Auflagen untersagen die Ausstrahlung von Programmen, „die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen“ (Richtlinie 2007/65/EG Art. 22 (1)). Derartige Inhalte dürfen nur zu Sendezeiten, zu denen keine Minderjährigen vor dem Fernseher zu erwarten sind, ausgestrahlt werden („watersheds“) und müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden. Ersatzweise können technische Sperren eingesetzt werden. Diese Regelungen gehen nicht auf Theorien zur Medienwirkung zurück, sondern basieren einzig auf medienpolitischen Überlegungen. Die Fernsehrichtlinie soll durch die Festlegung der Grundstandards grenzüberschreitende Rundfunkausstrahlungen ermöglichen, da die Unterbindung ausländischer Programme für jedes Land erhebliche technische und finanzielle Probleme bergen würde (BUNDSCHUH 2000, S. 240).

BERGER (2000, S. 230) und BUNDSCHUH (2000, S. 230) sehen in der Europäischen Fernsehrichtlinie noch keine hinreichende Maßnahme zur Schaffung eines europäischen Standards im Fernsehbereich. Da nur Grundlagen geschaffen werden und alle weiteren Maßnahmen im Ermessen der nationalen Jugendschutzinstanzen liegen, finden in der Regel noch individuelle Verschärfungen auf Landesebene statt. Bereits bei der ersten Vorlage des Richtlinienentwurfs äußerten einige Parlaments- und Ratsvertreter Bedenken, ob mit den knappen Vorgaben ein effektiver Jugendschutz betrieben werden könne und ob die Kommission damit nicht ihre Kompetenzen überschreite. Andere forderten hingegen eine präzisere Ausformulierung bedenklicher Medieninhalte. Auf deutscher Seite erzeugte die akustische bzw. optische Kennzeichnungspflicht ungeeigneter Programme, die 1997 ergänzt wurde, Proteste. Da bereits nationale Sendezeitregelungen bestanden und in dem deutlichen Warnhinweis eher ein Anreiz für jüngere Zuschauer im Sinne des „Verbotene-Frucht-Effekts“ befürchtet wurde, zweifelten die deutschen Vertreter die Sinnhaftigkeit der Maßnahme an. Negativ wird ebenfalls der sehr enge Regulierungsspielraum bewertet, welcher die Kontrollen vorwiegend beim Senderstaat – also dem Land, in dem der Rundfunksender seinen Sitz hat – und nur in Ausnahmefällen bei den Empfängerstaaten vorsieht. BERGER (2000, S. 230) sieht in diesem komplexen Verfahren einen Beleg für das Scheitern der Harmonisierungsmaßnahmen durch die Fernsehrichtlinie.

Videospiele

Zwar fällt der Medientyp Videospiele nicht in den Untersuchungsbereich dieser Arbeit, doch nimmt das 2003 eingeführte Pan European Game Information System (PEGI) eine Vorreiterstellung im europäischen Jugendmedienschutz ein, da mit ihm erstmals eine europaweite Standardisierung etabliert werden konnte (HEMELS 2005, S. 34f). Das System wurde vom NICAM entwickelt und operiert nach denselben Prinzipien wie die niederländische Film- und Fernsehklassifizierung. Die Software-Anbieter selbst kennzeichnen ihre Produkte nach auf diesen Medientyp angepassten Alters- und Inhaltskategorien. In Portugal und Großbritannien mussten kleine Anpassungen an die jeweiligen Rechtsgrundlagen durchgeführt werden, doch wird das System ansonsten europaweit einheitlich genutzt. Einzige Ausnahme ist Deutschland. Hier findet die Prüfung von Video- und Computerspielen durch die FSK-ähnliche Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware (USK) statt. Vor diesem Hintergrund ist mit einer eher kritischen Bewertung des NICAM-Systems durch den Film- und Fernsehjugendschutz zu rechnen.

Europaweite Evaluation der Jugendmedienschutzsysteme

Eine medienübergreifende Thematisierung des Jugendschutzes fand bei der EU lange Zeit nur in Empfehlungen statt, die grundlegende Standards im Umgang mit der Darstellung von Gewalt und Diskriminierungen – ähnlich wie in der Fernsehrichtlinie – setzen sollten (vgl. Empfehlung No. R (97) 19, 20, 21). Mit der von OLSBERG et al. (2003) durchgeführten Studie unternahm die Europäische Kommission erstmals eine Grundlagenevaluation des Harmonisierungspotenzials auf europäischer Ebene in den Bereichen Kino, Fernsehen und Video. Neben institutionellen Vergleichen wurden Vertreter der Filmindustrie sowie Verbraucherschützer befragt. Als Tendenz im Jugendmedienschutz zeichnete sich dabei ab, dass traditionelle Zensurmaßnahmen wie Indizierungen und Schnitte an Bedeutung verlieren und die Jugendschutzinstitutionen zunehmend eine Position als Schützer und Ratgeber einnehmen. Das bedeutet, dass verstärkt Selbstregulierungsmaßnahmen ergriffen werden, welche die Medienvielfalt besser bewältigen können. Neben den Niederlanden haben auch andere Länder wie Dänemark, Finnland und Portugal medienübergreifende Maßnahmen ergriffen. Darüber hinaus gewinnen inhaltliche Zusatzinformationen zu den Alterskennzeichnungen an Bedeutung.

OLSBERG et al. (2003) überprüften drei Hypothesen, die sowohl Handlungsbedarf für einen internationalen als auch einen intermedialen Harmonisierungsprozess erzeugen könnten: (1) Die unterschiedlichen nationalen Bewertungsstandards sorgen für Verwirrung sowohl bei den Verbrauchern als auch bei den Medienvertrieben. (2) Auch die Bewertungsunterschiede zwischen den Medien lösen Verwirrung aus. (3) Durch die vielfachen internationalen Prüfungen entstehen den Medienvertrieben erhebliche Kosten. Die Befragungen zeigten, dass weder bei der Filmindustrie noch bei den Konsumenten das Bedürfnis einer europaweiten Harmonisierung besteht. Trotz des höheren Kostenaufwands sind die Filmvertriebe an die Heterogenität gewöhnt und sehen keinen Grund für Veränderungen, da durch die landesspezifische Verbreitung der Medieninhalte sogar eine größere Hürde für die Filmpiraterie bestehe (ebd., S. 110). Auf Verbraucherseite findet nur selten bewusster Kontakt mit ausländischen Jugendschutzkennzeichen statt. Wo dies häufiger der Fall ist, etwa in Österreich, wo keine eigene Video-kennzeichnung besteht und DVDs das deutsche FSK-Kennzeichen tragen, sind die Konsumenten meist mit den spezifischen Unterschieden vertraut. Die Heterogenität zwischen den verschiedenen Medientypen ist dagegen ein größeres Problem für die Verbraucher.

Obwohl derzeit nur ein geringer Handlungsanreiz besteht und ein gemeinsamer Standard dadurch in weite Ferne rückt, sprechen sich die Forscher für kooperative Maßnahmen zwischen den europäischen Jugendschutzinstitutionen aus, da Globalisierungspro-

zesse und medienübergreifende Konvergenzen künftig großen Druck in Richtung einer Harmonisierung erzeugen könnten. Der Europäischen Kommission werden daher folgende Vorschläge unterbreitet:

- Europaweit sollen homogene Bewertungsgrundlagen geschaffen werden, die aus einheitlichen Alterskennzeichnungen bestehen. Um das Verständnis bei den Verbrauchern zu erhöhen, soll auch auf inhaltliche Kennzeichnungen gesetzt werden. Auf dieser Basis können die nationalen Institutionen nach wie vor individuelle Bewertungen durchführen. Dieses Modell hat sich bereits unter den skandinavischen Ländern bewährt. Um den Transfer von „good practices“ zu gewährleisten, soll neben den jährlichen Konferenzen des European Board of Film Classification auch der europaweite Austausch von Prüfern forciert werden, wie er bis vor einigen Jahren zwischen Deutschland, Österreich und den Niederlanden betrieben wurde.
- Medienübergreifend sollen ebenfalls harmonisierte Standards geschaffen werden. Als Prototyp wird das NICAM-System empfohlen.
- Durch einen zentralen Datenaustausch und einheitliche Bewertungskriterien sollen kostengünstige und zeitsparende Bewertungsprozesse geschaffen werden.
- Aus Effizienzgründen sollte zukünftig verstärkt auf ex-post-Kontrollverfahren gesetzt werden.
- Die Stärkung von Selbst- bzw. Co-Regulierungsmaßnahmen ermöglicht ebenfalls eine effizientere Anpassung an wechselnde Gegebenheiten der Medienlandschaft, da rein staatliche Regulierungen zunehmend an ihre Grenzen stoßen.
- Gesellschaftliche Interessensgruppen sollten aktiv in die Bewertungsprozesse miteinbezogen werden.
- Über die veränderte Rolle des Staates in einem selbstregulierten Jugendschutzsystem sollte umfassende Aufklärung betrieben werden.

Harmonisierungs-Debatte unter europäischen Jugendschützern

Unter den Vertretern der europäischen Jugendschutzinstitutionen werden die Harmonisierungsanregungen auf ihren seit 1995 jährlich veranstalteten Konferenzen kontrovers diskutiert. Während manche Jugendschützer die Argumentation der EU aufgreifen und gerade durch die technische Entwicklung im Fernseh- und Videobereich die Schaffung ausführlicher gemeinsamer Standards für nötig befinden, sehen andere in den bürokratischen und kulturellen Unterschieden unüberwindbare Differenzen. Letztere sehen auch im PEGI-System kein auf Film und Fernsehen übertragbares Verfahren, da diese Medien eine längere Tradition mit gefestigteren nationalen Standards besitzen als die vergleichsweise junge Video- und Computerspielbranche. Diesem Argument hat SCHWANDA (2003) entgegenzusetzen, dass europäische Jugendschützer *„endlich diese aus der Tradition geborene Blickverengung überwinden müssen, wenn (sie) wollen, dass (ihr) Expertenwissen im Hinblick auf die Anforderungen an den modernen Jugendmedienschutz auch in einen künftig einheitlichen Rahmen einfließen soll“* (SCHWANDA 2003, S. 40).

Diesem europäischen Diskurs wird durch die von der FSF herausgegebene Fachzeitschrift *tv diskurs* eine journalistische Plattform geboten. Eine wesentliche Rubrik ist der regelmäßige europaweite Vergleich von aktuellen Bewertungsergebnissen. Über zehn Jahre hinweg konnten damit Tendenzen in den Bewertungen dokumentiert werden. Hier zeigen sich besonders zwischen Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden und den skandinavischen Ländern große Übereinstimmungen.








Titel							
Speed Racer	6	12	PG	AL	10	7	7
Iron Man	12	12	12A	AL	12	11	11
Street Kings	16	KJ	15	12	16	15	15
Funny Games	16	KJ	18	16l	16	15	15
Untraceable	16	16	18	16	14	15	15
In Bruges	16	16	18	ALl	14	-	-
Paranoid Park	12	16	15	AL	16	-	15
Indiana Jones: Kingdom of the Crystal Skull	12	12	15	AL	10	11	11
Sex and the City - The Movie	12	12	15	ALl	10	11	AL
The Happening	16	16	15	ALl	14	15	15

Abbildung 3 Altersfreigabenvergleich der tv diskurs (August 2008)

nach URL: <http://www.kijkwijzer.nl/pagina.php?id=30>

AL = ohne Altersbeschränkung, PG = Parental Guidance

Angesichts des heterogenen Meinungsbilds unter Jugendschützern soll im empirischen Teil exemplarisch die Bereitschaft unter deutschen, französischen und niederländischen Jugendschützern, die Anregungen von OLSBERG et al. (2003) umzusetzen, überprüft werden. Einige Punkte wie Inhaltskennzeichnungen, Selbstregulierungsmaßnahmen und ex-post-Verfahren werden bereits durch die Untersuchungsfragen zum NICAM-System abgedeckt, die restlichen sollen durch die Untergliederung der Untersuchungsfrage 3. „Inwiefern besteht bei Vertretern der europäischen Jugendmedienschutzeinrichtungen Bereitschaft zur Harmonisierung?“ berücksichtigt werden:

- *Bewertung und Begründung von Bewertungsunterschieden*
- *Bewertung der Bereitschaft zu einer europäischen Harmonisierung*
- *Beurteilung der Vor- und Nachteile einer Harmonisierung*
- *Bewertung der bisherigen Initiativen für eine europäische Harmonisierung (Austausch von Best Practices)*
- *Beurteilung der Möglichkeiten einer Binnenharmonisierung zwischen Film-, Video- und Fernsehbewertung*

Der oben angeführte Vorschlagskatalog lenkt deutlich in Richtung der PEGI- und NICAM-Systeme. An mehreren Stellen werden sie als Orientierungshilfe genannt. Auch andere Evaluationen, darunter die europaweite „Studie über Co-Regulierungsmaßnahmen im Medienbereich“ des HANS-BREDOW-INSTITUTS (vgl. 2008, S. 194) sowie der Untersuchungsbericht der britischen OFCOM (vgl. 2008, S. 6) zur Umsetzung von Co- und Selbstregulierungsmaßnahmen im britischen Medienbereich halten das NICAM-System aufgrund seiner Effektivität für ein näher betrachtenswertes Modell. BEKKERS (2005, S. 8), der Direktor des NICAM, hält sein eigenes System ebenfalls zumindest in Teilen für europaweit anwendbar.

3. Theoretische Grundlagen

Die folgende Skizzierung aktueller empirischer Erkenntnisse zur Wirkung audiovisueller Medieninhalte sowie zu den entwicklungspsychologischen Phasen des Kindes- und Jugendalters soll die Basis für einen Vergleich der Bewertungsverfahren im deutschen, französischen und niederländischen Jugendmedienschutz bieten. Es wäre utopisch anzunehmen, dass mit dem isolierten Betrachten der Einbindung empirischer Erkenntnisse in die Prüfmethodik ein objektives Generalurteil über die Harmonisierbarkeit der nationalen Jugendschutzverfahren gefällt werden könnte. Allerdings ist diese Betrachtung in zweierlei Hinsicht relevant. Zum einen möchte ich damit versuchen, hinter die oft als unüberwindbar bezeichneten bürokratischen und gesetzlichen Unterschiede zu blicken und den Fokus auf das „Kerngeschäft“ des Jugendschutzes zu legen, d.h. zu analysieren, inwiefern ähnliche Gefährdungspotenziale in den Medieninhalten wahrgenommen werden und inwieweit den verschiedenen Altersstufen ähnliche Inhalte und Darstellungsformen zugemutet werden. Zum anderen besteht nach BERGER (2000, S. 234) die Zukunft der Jugendmedienschutzmaßnahmen in ihrer wissenschaftlichen Legitimation, da reine Zensuransätze zunehmend abgelegt werden. Durch die Darstellung aktueller Erkenntnisse sollen Rahmenpunkte definiert werden, die es für einen empirisch-orientierten Jugendmedienschutz zu berücksichtigen gilt. Die ausgewählten Jugendschutzeinrichtungen können damit auf ihre „Zukunftstauglichkeit“ überprüft und Elemente, die Änderungen nahe legen, identifiziert werden.

3.1 Medienwirkungsforschung

Europaweit herrscht Konsens darüber, dass mediale Gewalt- und Sexualdarstellungen die Elemente sind, die es im Sinne des Jugendschutzes am kritischsten zu betrachten gilt. So finden diese beiden Aspekte nicht nur in den nationalen Maßnahmen die größte Berücksichtigung, auch die Europäische Fernsehrichtlinie verankert sie in ihrem Minimumkonsens. Ängstigende und diskriminierende Darstellungen sowie Drogenmissbrauch und grober Sprachgebrauch komplettieren die für den Jugendschutz relevanten Elemente, die auch in der Bevölkerung als problematisch identifiziert werden (vgl. THEUNERT & GEBEL 2007; HEMELS 2005, S. 36f; SCHUMACHER 2004). Die empirische Forschung zur Wirkung dieser Elemente auf den Rezipienten konzentriert sich deutlich auf Gewaltdarstellungen. Gegenwärtig existieren hierzu mehr als 5.000 Studien. Das Forschungsaufkommen zu ängstigenden Elementen nimmt gerade in Bezug auf minderjährige Rezipienten zu. Sexuelle Darstellungen hingegen sind insbesondere in ihrer Wirkung auf Minderjährige nur wenig untersucht, alle weiteren Elemente nahezu gar nicht (HANS-BREDOW-INSTITUT 2007, S. 257). Aus diesen Gründen rücken Erkenntnisse zu gewalthaltigen und angsterregenden Inhalten in den Fokus der folgenden Analyse. Der bisherige Stand der Forschung zur Wirkung sexueller Darstellungen wird kurz skizziert, aber im weiteren Verlauf dieser Arbeit nicht näher thematisiert.

Sexuelle und pornografische Darstellungen

Die geringe Forschungsleistung lässt sich neben forschungsethischen Gründen, die eine Konfrontation von Kindern und Jugendlichen mit sexuellen oder gar pornografischen Inhalten verbieten, auch damit erklären, dass sich potenzielle Wirkungen nicht in dem Maße erkennen lassen, wie etwa durch Gewaltkonsum ausgelöstes aggressives Verhalten. Als negative Effekte werden Abstumpfungen gegenüber sexuellen Reizen, Gleichgültigkeit bzw. größere Bereitschaft gegenüber sexueller Gewalt thematisiert. Bei

Minderjährigen wird eine stärkere Wirkung vermutet, da sie psychosozial anfälliger sind und aufgrund mangelnder realer sexueller Erfahrungen durch die idealisierten Darstellungen unter Normalitätsdruck geraten (HANS-BREDOW-INSTITUT 2007, S. 257f).

Empirische Befunde konnten bisher noch nicht erbracht werden, sodass weiterhin auch die Vermutung der Wirkungslosigkeit im Raum steht. Nach KNOLL (2001, S. 58) setzt sich die bisherige Gefährdungsannahme weitgehend aus weltanschaulichen Orientierungen und pädagogischen Projektionen des Beurteilers zusammen.

Gewaltdarstellungen

Die Analyse der Forschungslage zur Wirkung von Gewaltdarstellungen erfolgt in mehreren Dimensionen. Nach der Begriffsdefinition von Gewalt und Aggression werden die gängigen Wirkungstheorien vorgestellt. Sie erklären Mechanismen, die wiederum unterschiedliche Effekte auslösen. Zusätzlich sollen Einflussgrößen, welche auf die Intensität der Effekte einwirken, erläutert werden.

Angesichts des unüberschaubar hohen Forschungsaufkommens wird auf die aktuellste deutschsprachige Metastudie zur Gewaltforschung zurückgegriffen: Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend analysierten KUNCZIK und ZIPFEL (2004) alle deutsch- und englischsprachigen empirischen Untersuchungen zwischen 1998 und 2003. Mögliche Wirkungsunterschiede zwischen Kino und Fernsehen ließen sie dabei unbeachtet. Ihre wesentlichen Erkenntnisse sollen im Vorwege zusammengefasst werden:

Trotz der zahlreichen Untersuchungen zeichnen sich keine belegbaren Ergebnisse ab. Die wenig aufeinander aufbauenden Studien bedienen sich teilweise fragwürdiger, ergebnisbeeinflussender Methoden. Die einst zwischen Wirkungslosigkeit und hohem Gefährdungspotenzial stark divergierenden Forschungsmeinungen zeigen mittlerweile einen geringfügigen Konsens. Es dominiert die Ansicht, dass mediale Gewaltdarstellungen tendenziell negative Wirkungen haben, die allerdings unter Berücksichtigung inhaltlicher, individueller und sozialer Einflussfaktoren differenzierter betrachtet werden müssen. Auf gewaltsames oder aggressives Verhalten haben mediale Gewaltdarstellungen insgesamt aber nur einen geringen Einfluss. Sie sind einer von vielen anderen Faktoren, wie persönlichen Dispositionen und dem sozialen Umfeld. Statistisch umgerechnet gehen Gewalthandlungen nur in 9% aller in sieben Meta-Analysen (ca. 43.000 Probanden) aufgetretenen Fälle auf den Konsum brutalisierender Medieninhalte zurück. Festzuhalten ist allerdings, dass im Fall begünstigender Umstände wie bestimmter Darstellungen oder einer gefährdungsgeneigten Persönlichkeit negative Auswirkungen wahrscheinlicher werden (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 285ff).

3.1.1 Begriffsdefinitionen

„Gewalt“ und „Aggression“ werden im Kontext wissenschaftlicher Untersuchungen zur Medienwirkung oft unterschiedlich oder gar nicht definiert. Dabei nimmt das Verständnis dieser Begriffe und folglich deren Operationalisierung zentralen Einfluss auf das gesamte Untersuchungsdesign.

Gewalt

Alle unterschiedlichen Definitionen von Gewalt haben gemeinsam, dass sie den Begriff weiter ausdifferenzieren und durch die Verwendung von Dichotomien unterschiedliche Dimensionen benennen, die gewalthaltige Medieninhalte näher charakterisieren sollen. Eine gängige Unterscheidung ist die zwischen direkter bzw. personaler Gewalt und

indirekter bzw. struktureller Gewalt. Direkte / personale Gewalt bezeichnet die beabsichtigte physische oder psychische Schädigung einer Person, eines Lebewesens oder einer Sache durch eine andere Person. Mit dieser Form befassen sich nahezu alle Mediengewaltstudien. Indirekte / strukturelle Gewalt hingegen wird in der Medienwirkungsforschung kaum berücksichtigt. Sie definiert die einem sozialen System inhärente Gewalt, welche sich auch ohne einen sichtbaren, konkreten Akteur oder ein bewusstes Opfer vollziehen kann.

Weitere Definitionen zielen oftmals auf eine differenzierte Betrachtung des Realitätsgehalts der Gewalt ab. KEPPLINGER und DAHLEM (1990, S. 384) etwa grenzen natürliche Gewaltdarstellungen in lebensechten Realfilmen von künstlichen Darstellungen in Zeichentrick- und Animationsfilmen ab. Natürliche Gewaltdarstellungen unterteilen sie weiter in reale Gewalt, die tatsächliche physische und psychische Schädigungen zeigt, sowie in fiktive Gewalt, die Verhaltensweisen präsentiert, deren schädliche Wirkungen nur simuliert sind. Da der Fokus dieser Arbeit ausschließlich auf fiktiver Gewalt liegt, sind die Definitionen von GRIMM (1999) der „schmutzigen“ und „sauberen“ Gewalt von Bedeutung. Beide Begriffe sollen der Unterscheidung des Grades der Brutalität, des Ausmaßes gewalttätiger Regelverstöße sowie der sichtbaren Folgen der Gewalt dienen. Während „schmutzige“ Gewalt auf „*extreme Brutalität, die eine detaillierte Beobachtung grausamer Akte und schlimmster Verletzungen erlaubt*“, setzt, suggeriert „saubere“ Gewalt hingegen „*eine leichte, unblutige Ausführung von Gewalt-handlungen*“ (ebd., S. 431).

Mediengewalt

Gewaltdarstellungen in audiovisuellen Medien sollen im Folgenden mit dem verkürzten Ausdruck „Mediengewalt“ bezeichnet werden. Diese Vereinfachung erfolgt analog zu GRIMMs (1999) Begriff der „Fernsehgewalt“.

Aggression

Aggression wird in der Medienwirkungsforschung oftmals synonym zu Gewalt verwendet. Allerdings stellt Aggression meist nur eine Vorstufe der Gewalt dar, etwa wenn eine Person angeschrien wird, ohne dass eine tatsächliche Schädigung erfolgt. Umgekehrt stellt Aggression keine hinreichende Bedingung für Gewalt dar (GRIMM, KIRSTE et al. 2005, S. 44). Für die vorwiegend experimentellen Studien ist die im Probanden induzierte Aggression allerdings die wesentliche Messgröße für Aussagen über das gewaltfördernde Potenzial medialer Darstellungen (GRIMM 1999, S. 72).

3.1.2 Wirkungstheorien

Katharsisthese

Diese älteste aller Wirkungstheorien geht bis auf Aristoteles zurück und bezieht sich folglich nicht nur auf die Wirkung moderner Massenmedien (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 12). Der Katharsiseffekt besteht in dem Abbau der angeborenen menschlichen Aggressionsneigung durch den Konsum von Mediengewalt. Die Bereitschaft zu eigenem Aggressionsverhalten nimmt durch die Möglichkeit des Rezipienten ab, Gewaltakte am fiktiven Modell zu beobachten und in der eigenen Phantasie intensiv mit zu vollziehen.

Im Lauf der Zeit wurde die Katharsistheorie in unterschiedlichen Varianten aufgegriffen. Wurde zunächst von einem generellen, unvermittelten kathartischen Effekt bei jeglicher Form der Phantasieaggression ausgegangen, argumentierte man später rezipientenspezifisch und vermutete Katharsis-Wirkungen nur im Zusammenhang mit

emotionaler Erregung oder momentaner eigener Aggressionsneigung des Zuschauers. In einer weiteren Variante legte man den Fokus auf inhaltliche Aspekte – davon ausgehend, dass der Effekt nur eintritt, wenn die negativen Folgen für das Gewaltopfer ausführlich gezeigt werden (vgl. KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 67f). Trotz dieser mehrfachen Neuorientierung konnten keine stichhaltigen empirischen Beweise für die aggressionsmindernde Wirkung von Gewaltdarstellungen erbracht werden (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 12f, S. 65ff). Heutzutage können sämtliche Formen der Katharsistheorie als widerlegt betrachtet werden. Auch FESHBACH (1989, S.71), der Hauptvertreter der Theorie, räumt ein, dass ein Katharsiseffekt unter alltäglichen Bedingungen nur sehr unwahrscheinlich ist und aggressionsfördernde Bedingungen wesentlich häufiger eintreten. GRIMM (1999) sieht auf der Basis seiner eigenen Experimente zumindest kurzfristige Aggressionsminderungen durch Spielfilmgewalt für empirisch belegbar. Diesen Effekt führt er allerdings nicht auf eine kathartische, sondern eher auf eine inhibitorische Wirkung zurück, da *„Gewaltdarstellungen in erster Linie Angst erzeugen, die die Reaktanz des Publikums gegenüber aggressiven und gewalttätigen Verhaltensweisen anregt und in vielen Fällen gewaltkritische Lernresultate emotional flankiert“* (ebd., S. 717).

Inhibitions- und Umkehrthese

Die Inhibitionsthese stellt ein alternatives Erklärungsmodell für das Nicht-Auftreten von Aggressivität durch den Konsum von Mediengewalt dar. Vor allem durch die betonte Darstellung ihrer negativen Konsequenzen kann mediale Gewalt nach dieser These einen abschreckenden oder hemmenden Effekt auf den Rezipienten haben. Im Extremfall könne sich eine Aggressionsangst einstellen, welche die Bereitschaft zu aggressivem Verhalten mindern und im Sinne der Umkehrthese entgegengerichtetes, prosoziales Verhalten fördern kann (vgl. KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 13).

Diese Wirkung – auch Reaktanzeffekt genannt – ließ sich in einem nennenswerten empirischen Ausmaß allerdings nur bei jüngeren Mädchen feststellen (vgl. KLEITER 1997). Zwar konnte auch GRIMM (1998) reaktante Wirkungen experimentell feststellen, doch ereignete sich oftmals eine abermalige Umkehr – ein Phänomen, das er als „Robespierre-Affekt“ bezeichnet. Benannt nach dem Führer der französischen Revolution, der sich im Kampf gegen soziale Ungerechtigkeit im eigenen aggressionsgeleiteten Terrorapparat verlor, steht der Robespierre-Affekt für im Zuschauer hervorgerufene Aggressionen und Rachegeleüste, die von ihm angesichts der verwerflichen Handlungen eines Bösewichts als moralisch legitimiert empfunden werden. Da sich der Zuschauer stellvertretend als Opfer der Gewalthandlungen erlebt, wächst in ihm die Bereitschaft zur Selbstjustiz (ebd., S. 7).

Habitualisierungsthese

Das Wirkungsmodell der Habitualisierung geht davon aus, dass durch den langfristigen, kumulativen Effekt wiederholten Mediengewaltkonsums eine Abstumpfung und Desensibilisierung des Rezipienten eintreten kann. Negative Folgen könnten sich in einer Abnahme der Empathiefähigkeit, einer Erhöhung der Gewalttoleranz und einer geringeren Hemmschwelle zur eigenen Gewaltausübung äußern.

Im Gegensatz zu Computerspielen werden Film- und Fernsehinhalte nur in wenigen Studien auf ihre Desensibilisierungseffekte hin analysiert. Seit 1998 finden sich in der Literatur nur eine deutsche Untersuchung (MYRTEK & SCHARFF 2000) und einige Experimentbefunde von GRIMM (1999). Dies liegt größtenteils an methodischen Schwierigkeiten, da die erforderliche Interpretation physiologischer Messdaten noch nicht ausgereift ist (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 76).

Die Befunde von GRIMM (1999, S. 719) deuten darauf hin, dass insbesondere durch „schmutzige“ und nicht weiter relativierte Gewalt am Ende des Films das Einfühlungsvermögen der Zuschauer verringert wird. Diesen Mechanismus führt GRIMM auf eine „defensive Rezeptionshaltung“ zurück, welche die Psyche des Rezipienten gegenüber „Angriffen“ der Filmvorlage schützen soll.

Suggestionsthese

Die Suggestionsthese ist das linearste und simpelste aller Wirkungsmodelle. Ihm liegt die Annahme zugrunde, dass der Rezipient durch die Beobachtung von Mediengewalt zu einer direkten Nachahmung gereizt wird. Da die These auf dem bereits überholten Stimulus-Response-Modell aufbaut, das von einer unvermittelten, monokausalen Wirkung der Massenkommunikation auf den Rezipienten ausgeht, gilt sie schon seit längerer Zeit als unhaltbar. Prinzipiell können sich Nachahmungen von Gewalttaten nach medialem Vorbild durchaus einstellen, doch setzt dies das seltene Zusammenspiel individueller und sozialer Begleitfaktoren voraus. Da dieser komplexe Mechanismus empirisch nur schwer zu ergründen ist, gestaltet sich die Interpretation der wissenschaftlichen Daten im Sinne der Suggestionsthese als problematisch und kontrovers. Bedingt durch den klassischen „Werther-Effekt“ konzentriert sich die Forschung auf Wirkungen von Selbstmorddarstellungen. STACK (2000, 2003 nach KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 99) konstatiert hierzu, dass audiovisuelle Medien geringere Wirkungen als Printmedien zeigen und reale Selbstmorde viermal häufiger Nachahmungseffekte haben als fiktive – am häufigsten bei jüngeren Rezipienten unter 35.

Stimulationsthese

Die vor allem von JO und BERKOWITZ (1994) beforschte Stimulationsthese postuliert, dass die Rezeption von Mediengewalt unter bestimmten persönlichkeitsbezogenen sowie situativen Bedingungen eine Zunahme aggressiven Verhaltens bewirken kann. Beispielsweise kann eine durch Frustration hervorgerufene emotionale Erregung bereits im Vorfeld der Medienrezeption eine Disposition für Aggression bewirken. Mediale Hinweisreize, die entweder mit der momentanen Verärgerung bzw. vergangenen ärgerlichen Erlebnissen des Rezipienten korrespondieren, können ihn unter diesen Umständen zur Realisierung seines aggressiven Handlungspotenzials stimulieren. Aufgrund methodischer Mängel konnte auch diese These bisher empirisch nicht ausreichend belegt werden (vgl. KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 15).

Erregungs-Transfer-These

Zum Zweck der Vollständigkeit soll auch die „Excitation-Transfer“-These (vgl. TANENBAUM 1972) erwähnt werden, die ähnlich der Stimulationsthese den Erregungszustand des Individuums sowie situative Faktoren zueinander in Bezug setzt. Dieses Modell geht davon aus, dass unterschiedliche Medieninhalte wie Gewalt, Erotik und Humor ein „Triebpotenzial“ darstellen, welches die Intensität nachfolgenden Verhaltens erhöht. Da die hervorgerufenen emotionalen Erregungszustände unspezifisch und situationsabhängig sind – folglich in keinem Zusammenhang mit der Art des rezipierten Medieninhalts stehen – ist diese These nicht auf die inhaltsanalytischen Bedürfnisse des Jugendmedienschutzes anwendbar.

Lernen am Modell

Die Mehrzahl der bisher dargestellten Theorien versucht, die komplexen Wirkungsumstände von Mediengewalt auf simple Modelle herunterzubrechen. Dabei werden die potenziellen Einflussfaktoren vorwiegend isoliert betrachtet. In monokausalen Wirkungsmodellen werden persönliche Faktoren oftmals nicht berücksichtigt und die vom

medialen Stimulus abgeleiteten Reaktionen des Rezipienten entweder als Ausdruck seiner inneren Triebe (Katharsistheorie) oder als Konsequenz äußerer Reize (Suggestionsthese) angesehen (GANGLOFF 2001, S. 38).

BANDURA (1979, S. 85ff) bezieht in seine Lerntheorie hingegen den Einfluss ständiger Wechselwirkungen von Persönlichkeits- und Umweltfaktoren auf das Verhalten ein. Nach seiner Theorie des Beobachtungslernens kann sich der Mensch Handlungsmuster aneignen, indem er entweder reales oder medial vermitteltes Verhalten anderer Personen verfolgt und daraus Regeln ableitet. Es ist zu betonen, dass das Erlernen einer Verhaltensweise noch keine Schlüsse zulässt, ob sie auch wirklich in die Tat umgesetzt wird. Darüber entscheiden diverse Faktoren, die während des Lernprozesses wirksam werden:

- die Aufmerksamkeit des Rezipienten gegenüber einem attraktiven und sympathischen Modell, die durch die Ähnlichkeit zwischen realen Erfahrungen und modellhaften Situationen sowie zwischen Beobachter und Modell selbst ange-regt wird,
- die Gedächtnisfähigkeiten zur Kodierung und Organisation des Beobachteten
- das Vorhandensein entsprechender motorischer Fähigkeiten und Hilfsmittel für eine Imitation (z.B. Waffen),
- die Motivation zur Nachahmung, die sich aus der Konsequenz des Verhaltens (Erfolg/Misserfolg bzw. Belohnung/Bestrafung) sowohl für das Modell als auch für den Beobachter selbst ergibt. Erfolg für das Modell bedeutet für den Beobachter eine stellvertretende Verstärkung, das Erlernte selbst anzuwenden.

BANDURA (ebd.) geht davon aus, dass der Mensch eine Handlung in Abhängigkeit der vermuteten Konsequenzen begeht. Die Ausführung gewalttätiger Handlungen wird meist durch regulative Hemmungsmechanismen wie soziale Normen, Schuldgefühle oder Furcht vor Bestrafung oder Vergeltung verhindert. Als Einflussfaktoren bei der Wirkung von Mediengewalt werden neben den Charakteristika des Medieninhalts – u. a. der Stellenwert, die Deutlichkeit und die Nachvollziehbarkeit von Gewalt sowie deren Effizienz, Rechtfertigung und Belohnung – auch die Eigenschaften des Beobachters – darunter dessen Wahrnehmungsfähigkeit, Erregungsniveau, Charaktereigenschaften, frühere Erfahrungen und motorische Fähigkeiten zur Nachahmung – sowie situative Bedingungen wie die Sozialisation oder die Normen und Verhaltensweisen im Rezeptionsumfeld einbezogen. Da das Handeln als Folge kognitiver Prozesse angesehen wird und identische Inhalte rezipientenspezifisch unterschiedlich wahrgenommen werden, lassen sich daraus auch unterschiedliche Verhaltenskonsequenzen ableiten. Dabei sind reine Imitationseffekten zuvor unbekannter Verhaltensweisen eher unwahrscheinlich und vorwiegend bei kleinen Kindern zu erwarten.

Entgegen der geläufigen Vermutung, dass das Beobachtungslernen ohnehin nur bei jüngeren Kindern erfolgt, zeigen die folgenden Effekte nach TRAUTNER (1999, S. 146ff) in höherem Alter sogar eine stärkere Wirkung, da hier geringere Defizite bei den Entwicklungsvoraussetzungen für das Modelllernen bestehen. Häufiger als reine Imitationen sind Enthemmungseffekte, bei denen die Hemmungsmechanismen durch belohnte konträre Verhaltensweisen des Modells abgebaut werden können. Umgekehrt können negative Konsequenzen für das Modell Hemmungen aufbauen. Die komplexeste Wirkung stellen Auslösungseffekte dar, bei denen die Beobachtung des Modells lediglich eine Orientierungsfunktion hat und vom Rezipienten nur ausgewählte Verhaltensbereiche adaptiert werden. So kann es zu Handlungen des Beobachters kommen, die zwar im Detail Überschneidungen mit der Modellsituation aufweisen, sich aber äußerlich stark vom Modellverhalten unterscheiden (ELLER 2000, S. 8f).

Erweiterung der Opferperspektive

Die kognitiv-physiologische Experimentalanalyse aller präsentierten Wirkungsmodelle durch GRIMM (1999, S. 706) zeigt, dass die Perspektive des Opfers bei der Gewaltrezeption und der resultierenden Wirkung die zentrale Rolle spielt. Durch Empathie mit dem Opfer erlebe der Zuschauer dessen Leiden am eigenen Leib und reagiere überwiegend mit Angst. Diese empirisch gestützte Hypothese gibt der Mediengewaltforschung insofern neue Impulse, als die bisherigen Modelle – ungeachtet ihrer postulierten Wirkungstendenzen – davon ausgingen, dass der Rezipient Gewaltdarstellungen vorwiegend aus der Sicht des Täters erlebt (GRIMM in *Mediale Gewalt*, S. 162). GRIMM (2002) bewertet die Verabsolutierung der Täterperspektive kritisch, da auf dieser eindimensionalen Basis eine Differenzierung verschiedener Wirkungsmodelle behindert werde und die „Tendenz zur Gleichschaltung“ (ebd., S. 162) bestehe. Aus dieser „Forschungs-Sackgasse“ (ebd.) gebe es durch eine ausgleichende Fokussierung auf die Opferperspektive einen Ausweg.

Die erwähnte prädominante Angstreaktion auf opferzentrierte Darstellungen nimmt einen der drei möglichen Wirkungspfade von GRIMMs „erweitertem Modell der Opferrezeption“ ein (GRIMM 2002, S. 173). In der idealtypischen Konstruktion vermag eine durch Opferrezeption erzeugte Angst Aggressionen zu mindern bzw. zu hemmen. Diese antiviolanten Impulse konnten in GRIMMs Experimenten gewaltfördernde Wirkungen neutralisieren oder sogar überlagern (GRIMM 1999, S. 717). Neben einer rein angstbedingten Gewaltdistanzierung im Sinne der Inhibitionstheorie kann sich in einem komplexeren Wirkungsverlauf durch negatives Lernen eine gewaltkritische Haltung formieren. Hierbei handelt es sich um eine erweiterte Form der Reaktanz, bei der der Zuschauer eine konträr zur filmischen Perspektive verlaufende Einstellungsänderung entwickelt (GRIMM 1999, S. 462). Den zweiten Pfad des Opferrezeptionsmodells nimmt der bereits erwähnte Robespierre-Affekt ein. Kernpunkt dieses Phänomens ist, dass aggressives Verhalten nicht aus imitativen Prozessen entsteht, sondern durch die opferzentrierte kritische Sicht auf den Täter motiviert ist (GRIMM 2002, S. 117). Der dritte Pfad ist durch den „Tragikeffekt“ geprägt. Im Falle eines tragischen Filmendes mit negativem Ausgang für den Helden kann sich nach GRIMM (ebd., S. 174) statt eines Robespierre-Affekts auch eine emotionale Entlastung für den Rezipienten ergeben. Denn „mit dem Wissen um die Grenzen menschlicher Existenz und Handlungsfähigkeit wird dabei eine Verarbeitung der Angst in Richtung weltüberlegene Gelassenheit initiiert“ (ebd.). Das Empfinden einer resignierten Ruhe und Zufriedenheit angesichts der Unausweichlichkeit des Todes ist von der Empathie mit dem Opfer und somit von sozialen Differentialen wie Alter und Geschlecht abhängig.

Das für die opferzentrierten Wirkungsmodelle zentrale Konzept der Angst hat im Vergleich zur Aggression ein weitaus geringeres Forschungsaufkommen (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 120). Der folgende Exkurs soll einen Überblick des bisherigen Forschungsstands liefern.

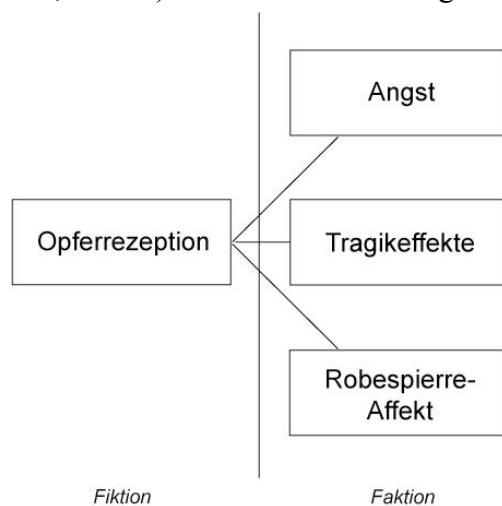


Abbildung 4 Erweitertes Modell der Opferrezeption nach GRIMM (2002, S. 173)

Exkurs: Angst

Der Begriff „Angst“ soll im Folgenden als eher kurzfristiger, emotionaler Effekt eines fiktiven Medieninhalts verstanden werden. Der Aspekt langfristiger Angst, z.B. Furcht vor Kriminalität durch kognitive Kultivierungsprozesse, wird außer Betracht gelassen. Allerdings können bereits kurzfristige Angsterlebnisse, die als Reaktion auf Medieninhalte häufig vorkommen, langfristige Folgen haben (CANTOR 2002, 288f). Nach CANTOR (2002, S. 291f) lassen sich bestimmte Stimuli charakterisieren, die in der Realität mit hoher Wahrscheinlichkeit Angst auslösen und in ihrer medialen Reproduktion ähnliche – wenn auch reduzierte – Wirkungen hervorrufen. Diese gliedern sich in drei in den Medien häufig auftretende Kategorien:

- Gefahren und Verletzungen (z.B. Naturkatastrophen, Angriffe durch Tiere),
- Verzerrungen natürlicher Formen (Zwerge, Riesen, Mutationen, Geister),
- Erfahrung der Gefährdung und Furcht von anderen (Angstauslösung durch Empathiereaktionen)

Die Tendenz zu emotionalen Reaktionen auf mediale Inhalte wird nach CANTOR (ebd., S. 293f) wiederum von drei Faktoren beeinflusst:

- Ähnlichkeit der gezeigten Stimuli mit Elementen, die auch in der Realität Furcht auslösen
- Motive der Medienzwendung (z.B. Beabsichtigung der Ängstigung)
- Faktoren, die Gefühlsreaktionen generell begünstigen (z.B. Erregung durch spannende Handlung bzw. Musik)

Abgesehen von den personenspezifischen Motiven der Medienzwendung handelt es sich sowohl bei den Stimuli als auch bei den Einflussfaktoren um inhaltlich-dramaturgische Elemente, die bei einer Bewertung im Sinne des Jugendschutzes berücksichtigt werden können. CANTOR (ebd., S. 295f) stellt des Weiteren die Bedeutung der Determinanten Alter und Geschlecht heraus. Auf die Betrachtung letzterer kann im Rahmen dieser Arbeit allerdings verzichtet werden, da Geschlechtsunterschiede für die Jugendschutzpraxis irrelevant sind. In Bezug auf das Alter zeigt sich, dass medieninduzierte Angstreaktionen mit steigendem Alter keineswegs abnehmen. Vielmehr verändert sich parallel zur Art der Ängste auch die Art der als ängstigend empfundenen Medieninhalte. Während Kinder zwischen drei und acht Jahren durch plakative und nicht zwingend realistische Bedrohungen wie Monster und Hexen sowie durch laute Geräusche und unerwartete Bewegungen geängstigt werden, ist für die Ängstigung Neun- bis Zwölfjähriger der Realismus der Darstellungen ein wichtigeres Kriterium. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Kinder in diesem Alter bereits besser zwischen Realität und Fiktion unterscheiden können und eher physische Bedrohungen ihrer selbst und nahe stehender Personen als ängstigend empfinden. Mit dem Einsetzen der Fähigkeit zu abstraktem Denken werden diese Ängste etwa ab dem 14. Lebensjahr durch soziale Ängste ergänzt. Weniger greifbare Bedrohungen, wie globale politische Konflikte, stehen dabei im Vordergrund. CANTORs Untersuchungsergebnisse, die sich auch in vergleichbaren Studien wiederfinden (vgl. MURIS 2000 nach KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 125), stützen folgende drei Hypothesen zur ängstigenden Wirkung von Medieninhalten auf Kinder:

- Mit zunehmendem Alter verlieren die direkt greifbaren Komponenten des Stimulus (z.B. das Erscheinungsbild) an ängstigender Wirkung

- Angstreaktionen auf fiktive Impulse nehmen mit dem Älterwerden ab, wohingegen solche auf realistische Gefahren zunehmen
- Im Zuge des Reifungsprozesses werden Ängste eher gegenüber abstrakten Gefahren empfunden

Zwar steht die Angstforschung in Bezug auf Medieninhalte in vielen Bereichen (etwa der Untersuchung langfristiger Wirkungen) noch am Anfang, doch lassen sich bisher folgende Erkenntnisse zusammenfassend ableiten: Angstausslösung ist sowohl von inhaltlichen als auch von rezipientenbezogenen Faktoren abhängig, wobei Art und Schädlichkeit der Wirkung bei kindlichen Rezipienten eng mit dem Alter und dem Entwicklungsstand zusammenhängen. Eine blutrünstige Szene muss vor diesem Hintergrund nicht per se ängstigend wirken. Vielmehr besteht ein Ängstigungspotenzial in den Darstellungen und Themen, die das Kind in seinem momentanen Entwicklungsstand tangieren. Aus diesem Grund können Gewaltdarstellungen und Angstwirkungen nicht automatisch gleichgesetzt werden.

3.1.3 Einflussfaktoren

Nicht nur für die Angstwirkung, sondern für das gesamte Wirkungsgefüge der Medien- gewalt sind inhaltliche, persönliche und soziale Differentiale relevante Einflussfaktoren. Die Unterscheidung in drei Dimensionen erfolgt zum Zweck der Systematisierung. In der Realität treten diese Einflussgrößen nicht völlig unabhängig voneinander auf. Da sich die Interventionsmöglichkeiten des Jugendmedienschutzes auf inhaltliche Aspekte sowie bei den persönlichen Differentialen auf das Alter beschränken, sei hier nur auf dementsprechende Faktoren Bezug genommen. Der jeweilige aktuelle Erkenntnisstand, der nicht immer eindeutig, geschweige denn empirisch belegt ist, soll im Folgenden in Hypothesenform präsentiert werden.

Inhaltsvariablen

*Ausmaß u. Grad
der Gewalt-
darstellung*

Der Kontext einer Gewaltdarstellung ist von größerer Bedeutung als die Menge der Darstellungen (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 130). Zwischen dem Ausmaß von Gewaltdarstellungen und den damit bewirkten Effekten ist ein linearer, positiver Zusammenhang eher unwahrscheinlich. Im Sinne der Befunde zur Wirkung von Opferdarstellungen können negative Gewaltkonsequenzen für das Opfer durchaus violenzhemmende Effekte auf den Rezipienten haben (siehe Abschnitt 3.1.2).

*Attraktivität des
Gewalttäters*

Vor allem Kinder und Jugendliche neigen dazu, sich mit Protagonisten ihres Alters zu identifizieren. Kinder widmen dem Programm in diesem Fall mehr Aufmerksamkeit (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 132f). Im Sinne des Beobachtungslernens können daher Gewalthandlungen kindlicher Protagonisten, die attraktiv erscheinen und nicht bestraft werden, negative Wirkungen auf kindliche Zuschauer haben (siehe Abschnitt 3.1.2).

*Rechtfertigung
u.
Konsequenzen
für den Täter*

Legitimiert empfundene Gewalt wird vom Rezipienten weniger stark als Gewalt eingeschätzt als solche, die nicht legitimiert erscheint. Gleichzeitig wird legitimierte, nachvollziehbare Gewalt als interessanter eingestuft. Durch die erhöhte Aufmerksamkeit und die geringe Opferempathie kann diese Art der Gewalt die Übernahme violenter Verhaltensweisen begünstigen (FRÜH 2001). Den Bewertungsprozess, der einer Übernahme vorausgeht, gliedert Grimm in zwei Stufen: Zunächst werden die fiktionalen Sachverhalte innerhalb ihres Kontextes anhand rationaler und moralischer Maßstäbe bewertet,

ehe sie nochmals mit außermedialen Realitätserfahrungen verglichen und auf ihre Übertragbarkeit auf faktionale Kognitionen geprüft werden (GRIMM 1999, S. 568).

„Die Rezipienten vollziehen auf der Ebene von Fiktion die Gewaltausübung der Protagonisten gegebenenfalls im Geiste nach, ohne dass dies jedoch zwangsläufig oder auch nur in der Regel eine Bereitschaft zur Imitation dieser Handlungsweisen in der Wirklichkeit einschließt“ (GRIMM 1999, S. 568).

Im Zusammenhang mit kindlichen und jugendlichen Rezipienten sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass Realitätserfahrungen oftmals noch nicht so weit vorhanden sind, um die Übertragbarkeit der fiktionalen Inhalte angemessen bewerten zu können. Dieser Aspekt ist von der Forschung bisher vernachlässigt worden (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 143).

Realitätsgehalt Gemeinhin wird in der Medienwirkungsforschung davon ausgegangen, dass reale bzw. realistische Gewaltdarstellungen ängstigende bzw. aggressionssteigernde Wirkungen eher hervorbringen als fiktive bzw. unrealistische. Dementsprechend wird in der Unterscheidungsfähigkeit zwischen Realität und Fiktion, die etwa mit dem achten oder neunten Lebensjahr eintritt, ein Schutz vor negativen Folgen des Gewaltkonsums gesehen (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 142). FREITAG & ZEITTER (1999; 2001) sind jedoch nicht überzeugt, dass Wissen vor einer Wirkung schützt. Zwar könnten Angstreaktionen durch eine Unterscheidungsfähigkeit zwischen Realität und Fiktion reduziert werden, doch sei dies in Bezug auf aggressionsfördernde Wirkungen auf Basis bislang vorliegender empirischer Untersuchungen *„zumindest zweifelhaft“* (FREITAG, ZEITTER 1999, S. 17). Erst in Verbindung mit negativen Bewertungen könne Wissen einen Schutzeffekt entfalten. Diese seien aber zum einen aufgrund der mangelnden Lebenserfahrung junger Zuschauer, zum anderen aufgrund der Tatsache, dass der Genuss bei Filmrezeption in der Regel im Vordergrund stehe, nur gering präsent.

Humor Zu der bislang wenig untersuchten Wirkungsbedingung humorvoller Darstellungen existieren folgende Befunde: Humor kann durch seinen ablenkenden und stimmungshebenden Charakter sowohl Aggressionen reduzieren als auch den Rezipienten erregen, die Attraktivität und das Identifikationspotenzial des humorvollen Täters erhöhen und somit eigene Gewaltanwendung begünstigen. Dementsprechend müssen für aussagekräftige Ergebnisse die unterschiedlichen Wirkungen verschiedener Humorebenen wie Slapstick oder sarkastische Äußerungen eines Actionhelden bei der Gewaltausübung empirisch näher untersucht werden (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 144).

Genre Durch die Kenntnis typischer „Genrekonventionen“ wird ein gezielter Umgang mit Mediengewalt ermöglicht (MIKOS 2001, S. 20). Rezipienten, die nur geringe Kompetenz in der Unterscheidung verschiedener Genres besitzen, empfinden genretypische Gewaltdarstellungen als gewalttätiger. Gewalt, die nicht in das Genre passt, wird für gewalttätiger eingestuft als solche, die genreüblich ist. Bereits Kinder besitzen u. a. in Bezug auf Gewalt bestimmte Erwartungen an verschiedene Genres (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 146).

Personenvariablen

Alter Zwar spricht die Forschungslage dafür, dass Gewaltdarstellungen vor allem auf jüngere Kinder Wirkungseinflüsse nehmen, doch kann bisweilen kein linearer Zusammenhang zwischen Alter und Wirkung festgestellt werden (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 148). Folgende Hypothesen erscheinen nach dem aktuellen Stand gerechtfertigt, bedürfen

aber weiterer empirischer Überprüfung: Unterschiede zwischen jüngeren und älteren Kindern bei der Rezeption von Gewalt sind in erster Linie auf unterschiedlich entwickelte Informationsverarbeitungskapazitäten zurückzuführen. Hierzu gehört das Verständnis der Inhalte, die Unterscheidungsfähigkeit zwischen Realität und Fiktion sowie die Fähigkeit zur Empathie. Logische Folgerungen und Handlungskonsequenzen, etwa die Bestrafung des Täters gegen Ende des Films für einen Mord, den er zu Beginn begangen hat, hängen ebenfalls mit kognitiven Reifungsprozessen zusammen. Wie bereits im Zusammenhang mit der ängstigenden Wirkung von Gewaltdarstellungen konstatiert wurde, hängt der Wirkungseffekt von der jeweiligen Relevanz des Themas für den momentanen Entwicklungsstand der Kinder ab (ebd.).

Trotz der großen Affinität Jugendlicher zu gewalthaltigen Medieninhalten kann daraus noch nicht auf ein gesteigertes Wirkungsrisiko bei den Heranwachsenden geschlossen werden. Nach GRIMM (1999, S. 720) zeigt sich vielmehr, dass Zwölf- bis 15-Jährige bei blutigen Gewaltszenen keine auffälligeren Aggressionseffekte als ältere Probanden aufweisen, dafür im Vergleich aber teilweise über ein geringeres Angstniveau verfügen, was auf die Besonderheiten jugendlicher Rezeptionspraktiken zum Zweck des Angstmanagements, dem bewussten und achtsamen Umgang mit der individuellen Angst, zurückgeführt werden kann. Anfälliger zeigten sich junge Rezipienten allerdings für „*unterschwellig sozial desorientierende Inhalte wie zum Beispiel rassistisch-ethnische Feindbilder, kriegsbefürwortende Argumente oder rechtsradikales politisches Gedankengut*“ (ebd., S. 721). Hierin ist für GRIMM „*tatsächlich ein besonderes Wirkungsrisiko bei jüngeren Spielfilmgewaltsehern gegeben*“ (ebd.).

Neben altersspezifischen Wirkungsunterschieden geht die Forschung auch auf einen Generationeneffekt ein. Auf Basis einer Metaanalyse konstatiert VOGELGESANG, „*dass die Wahrnehmungskluft zwischen den Generationen vor allem mit dem Tempo der Bild- und Szenenwechsel rapide zunimmt*“ (VOGELGESANG 2000, S. 189). Die von BAACKE (2007, S. 99) als Teil der Medienkompetenz definierte rezeptive Mediennutzung weist bei Erwachsenen Defizite im Vergleich zu jüngeren Generationen auf, was sich in unterschiedlichen Untersuchungen bei verschiedenen Genres wie Horrorfilmen und Zeichentrickserien feststellen ließ (vgl. VOGELGESANG 2000, S. 190; RATHMANN 2004). Im Gegensatz zu Jugendlichen könnten viele Erwachsene etwa die Spannungsinszenierung eines modernen Horrorfilms weniger genießen, da ihnen der passende Entschlüsselungscode fehle (VOGELGESANG 2000, S. 190).

Für einen empirisch-orientierten Jugendschutz stellt sich die Frage, inwiefern die Altersstufenkategorien von einer immer früher ausgeprägten Medienkompetenz beeinflusst werden und ob Anpassungen an diese Veränderungen nötig sind. Gerade im Hinblick auf eine Harmonisierung der Altersstufen kann eine empirisch fundierte, zeitgemäße Aktualisierung womöglich förderlich wirken.

3.1.4 Schlussfolgerungen

Schlussfolgerungen für die Medienwirkungsforschung

Während sich sowohl die aggressionsmindernden als auch die aggressionssteigernden Effekte in GRIMMs Experimenten vorwiegend durch das Modell der Opferrezeption erklären ließen, werden seiner Ansicht nach klassische täterfixierte Modelle wie die Imitations- und die Stimulationsthese den Wirkungen medialer Gewalt kaum gerecht, da eine täteranaloge Aggression eher Ausnahme als genereller Wirkungseffekt sei (GRIMM in *Mediale Gewalt*, S. 173). Auch zur Katharsistheorie ließ sich in den Untersuchungen kein modelltypischer Verlauf nachweisen. Nach FESHACH und SINGER (1971) vollzieht sich der kathartische Triebreduktionseffekt parallel zum Filmverlauf,

wenn vorgeführte Gewalt in der Phantasie des Rezipienten mitvollzogen wird. Dementsprechend hätte der Aggressionsabbau bei den brutalsten Szenen am größten sein müssen, doch dem war nicht so. Die gemessenen Aggressionsminderungen waren *„nicht als ‚Abfuhr aggressiver Energien‘ zu deuten, sondern als negatives Lernen im Rahmen einer komplexen Gewaltdramaturgie“* (GRIMM 2002, S. 175).

Die Theorie des Modelllernens nach BANDURA (siehe Abschnitt 3.1.2) bedarf GRIMM (2002, S. 162) zufolge einer Erweiterung um die Opferperspektive, denn sie reduziere in ihrer bisherigen täterfixierten Form das Wirkungsspektrum auf imitationsähnliche Formen. Dadurch erscheine *„bereits die bloße Darstellung krimineller Taten als verheerendes Lernangebot mit Aufforderungscharakter“* (GRIMM 2002, S. 175). Da aber Gewalttaten im Film meist in einem Scheitern des Verbrechers enden, lösen sie weniger *„linear-analoge Lernprozesse aus, sondern eher distanzierende Verarbeitungsweise[n] (sic!), die antiviolante Einstellungen fördern können (wenn auch nicht müssen)“* (ebd.).

GRIMM (ebd., S. 176) interpretiert seine Untersuchungsergebnisse nicht als Widerlegung der Theorien zur Stimulation, Imitation, Katharsis, Inhibition sowie zum Modelllernen, da einzelne Daten durchaus für sie sprächen. Allerdings könne keine dieser Hypothesen Alleingeltungsansprüche erheben, da ihre Gültigkeit von dramaturgischen Rahmenbedingungen abhängig sei. Hierfür sind folgende Fragen wichtig:

- Wird Gewalt in „schmutziger“ oder „sauberer“ Form präsentiert?
- Sind die Gewaltketten geschlossen oder bleiben sie offen, womöglich mit inakzeptablen Opfern?
- Ist das Filmende insofern befriedigend gestaltet, als es den Zuschauer ohne emotionale oder kognitive Belastungen in den Alltag entlässt?

Auch die Rezipientenvariablen wie Geschlecht und Alter werden nach GRIMM (ebd.) bei den klassischen Wirkungsmodellen hinsichtlich ihres Einflusses auf die Wirkungsintensität zu wenig berücksichtigt. Eine Umkehr der Wirkung können diese Variablen jedoch nur selten erzielen. Deshalb sollte der Fokus auf den ästhetisch-dramaturgischen Differentialen liegen.

In der prozessorientierten Analyse der Rezeption sieht GRIMM neue Impulse für die Medienwirkungsforschung, da durch die Berücksichtigung differenzierter Variablen unterschiedliche Wirkungsthesen nebeneinander bestehen können und nicht gegeneinander ausgespielt werden müssen. Lange Zeit habe sich der Forschungsbereich darauf beschränkt, Aggressionsminderungsthesen zu demontieren und im Zuge einer Dogmatisierung der Aggressionssteigerungsthesen vor nicht weiter präzisierten Gefahren medialer Gewalt zu warnen (vgl. ebd.).

Schlussfolgerungen für den Jugendschutz

GRIMM (1999) leitet aus seinen Befunden Grundprinzipien ab, denen sich ein empirisch aufgeklärter Jugendmedienschutz verschreiben sollte, *„um die Bewertung von Gewaltdarstellungen in Spielfilmen unter den Gesichtspunkten ihrer potenziellen Sozialschädlichkeit sachgerecht vornehmen und dabei schädliche Nebenwirkungen des Jugendschutzes selbst ausschließen zu können“* (ebd., S. 721).

1. Eine möglichst angenehme Gewaltdarstellung darf nicht das Primärziel sein. Aus sozialetischer Perspektive ist eine gewisse Beunruhigung durch Gewalt *„durchaus erwünscht“* (GRIMM 1999, S. 721).
2. Im Fall einer finalen „guten“ Gewalt, bei der das Böse bestraft wird, kann ein Robespierre-Affekt vermieden werden.

3. Elemente „schmutziger“ Gewalt dürfen wiederum nicht komplett entfernt werden, da der verbleibenden „guten“ Gewalt das Gegengewicht fehlen und ihre gewaltbegrenzende Funktion nicht ersichtlich würde.
4. Für eine differenzierte Wahrnehmung der Gewalt ist eine duale Gewaltästhetik, die auch moralisch geächtete Gewalt bzw. die negativen Folgen für das Opfer zeigt, notwendig.
5. Da einzelne Bildqualitäten Medienwirkungen geringer beeinflussen als dramaturgische Modelle, soll die Kontextabhängigkeit im Vordergrund stehen.
6. Besondere Beachtung soll unterschwellig sozial desorientierenden Inhalten gelten, da Jugendliche hier noch stark beeinflussbar sind.
7. Gewaltbefürwortende sowie aggressionsfördernde Aussagestrukturen sollen vermieden werden.
8. Während des Films erzeugte Angst soll ggf. im weiteren Handlungsverlauf relativiert, aufgrund ihres aggressionsreduzierenden Potenzials aber nicht vollständig aus der Produktion entfernt werden.
9. Schockeffekte wirken nur in geringem Maße schädigend, da sie von vielen Zuschauern im Rahmen des Angstmanagements in Kauf genommen werden. Bei einem Teil des Publikums kann eine Angstüberdosis allerdings schädliche Wirkungen verbreiten.
10. Ein unreflektierter Medienkonsum kann zwar programmpolitisch nicht ausgeglichen werden, doch sollten hierzu medienpädagogische Förderungsmaßnahmen stattfinden.

Zu dieser Aufzählung sind zwei Aspekte kritisch anzumerken. Zum einen bezieht sich die Mehrzahl der Empfehlungen auf Schnittmaßnahmen. Abgesehen davon, dass klassische Zensurstrukturen in Europa zunehmend abgebaut werden (siehe Abschnitt 2.2), betreibt unter den betrachteten drei Ländern einzig Deutschland eine umfassende Schnittpraxis, da die französischen und niederländischen Institutionen gesetzlich gar nicht dazu befugt sind. Zum anderen gehen die Empfehlungen überhaupt nicht auf Alters- und vor allem nicht auf Entwicklungsunterschiede ein. Generell finden entwicklungspsychologische Differenzierungen abgesehen von den Untersuchungen zu Angstreaktionen nur eine geringe Berücksichtigung in der Medienwirkungsforschung (ELLER, S. 16f).

3.2 Entwicklungspsychologie

3.2.1 Begriffsdefinition

„Entwicklung ist ein kontinuierlicher Konstruktionsprozess, welcher sich in der aktiven Auseinandersetzung (Interaktion) der Person mit ihrer Lebenswelt vollzieht.“ (HOPPE-GRAFF & KIM 2002, S. 910) Unter dieser gemeinhin akzeptierten Definition wird ein Vorgang, bei dem äußere Gegebenheiten innerlich subjektiv repräsentiert werden, verstanden. Über die Auswahl dieser Gegebenheiten und die Art deren Repräsentation entscheiden individuelle Prädispositionen. Aus diesem Grund stehen entwicklungspsychologische Konzepte *„im krassen Gegensatz“* (HOPPE-GRAFF & KIM 2002, S. 910) zum Alltagsverständnis und der medienwissenschaftlichen Fachdiskussion zur Medienwirkung, da diese die Wirkungsursachen eher bei den Medien selbst verorten und individuelle Unterschiede der Rezipienten eher vernachlässigen.

Die Grundaufgabe des Jugendmedienschutzes besteht hingegen darin, generelle Konzepte zur Wirkung von Medieninhalten – egal ob empirisch abgeleitet oder nicht – mit altersspezifischen Verarbeitungskompetenzen in Relation zu setzen und das Risiko

schädlicher Wirkungen nach klaren Altersgrenzen einzustufen. Die Betrachtung der entwicklungspsychologischen Modelle zur kognitiven Entwicklung bei Kindern sowie zur Identitätsentwicklung bei Jugendlichen soll daher die theoretischen Perspektiven auf den Jugendmedienschutz komplettieren.

3.2.2 Kognitive Entwicklung bei Kindern

Nach PIAGET (1995, S. 34f) lässt sich die Entwicklung des kindlichen Weltverständnisses qualitativ in vier Niveaus gliedern:

- Phase der sensomotorischen Intelligenz (vom 6. bis 8. Lebensmonat bis zum Spracherwerb im 2. Lebensjahr)
- Phase der präoperativen Repräsentation (2.-7. Lebensjahr)
- Phase der konkreten Operationen (zwischen dem 7./8. und dem 10./11. Lebensjahr)
- Phase der formalen Operationen (Beginn mit 11/12 Jahren, aber nicht vor dem 14./15. Lebensjahr voll ausgebildet)

Diese aufeinander aufbauenden und somit sequenziell festgelegten Phasen markieren die Meilensteine der kognitiven Entwicklung und können somit als ungefähre Richtwerte für die Identifikation markanter Altersstufen bei der kindlichen Medienrezeption verwendet werden (PIAGET 2003, S. 65; ELLER 2000, S. 15). Bei der folgenden Schematisierung soll insbesondere auf die altersspezifischen Kognitionsunterschiede hinsichtlich der als wirkungsbeeinflussend charakterisierten Inhaltsvariablen „Realitätsgehalt“ und „Genre“ eingegangen werden.

0-2 Jahre

In den ersten beiden Lebensjahren sind Kinder noch zu sehr mit der Differenzierung zwischen sich selbst und anderen Personen bzw. Objekten beschäftigt, als dass sie audiovisuelle Medien aufmerksam rezipieren, geschweige denn deren Inhalte begreifen könnten (BARTH 1995, S. 17). Kinder in diesem Alter reagieren vorwiegend auf die akustischen Reize von Film- und Fernsehinhalten (WINTERHOFF-SPURK 2001, S. 58).

2-7 Jahre

Ab dem zweiten Lebensjahr nimmt die visuelle Aufmerksamkeit¹⁰ vor allem gegenüber schnellen Handlungsabfolgen und ab dem vierten gegenüber temporeichen Aktionen deutlich zu (ebd., S. 58). Jedoch sind Kinder im Vorschulalter noch nicht in der Lage, gesamte Handlungsstränge zu überblicken und zu behalten, da sich ihre Gedächtnisleistung im Wesentlichen auf das Wiedererkennen einzelner Objekte und Personen beschränkt (BARTH 1995, S. 23). Filmszenen werden daher vorwiegend episodisch isoliert wahrgenommen und können nur schwer in einen narrativen Zusammenhang gesetzt werden. Dennoch können selektiv wahrgenommene markante Personen und Figuren beeindruckend auf Vorschulkinder wirken und starke Identifikationen hervorrufen (WINTERHOFF-SPURK 2001, S. 58). In einem geringen Maße können bereits Zwei- bis Dreijährige die Handlungen und Äußerungen beobachteter Filmcharaktere auf deren individuelle Betrachtungsweise zurückführen und hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts überprüfen. Falsche Überzeugungen, absichtliche Täuschungen oder faktische

¹⁰ operationalisiert als Blickkontakt

Lügen können etwa ab dem vierten Lebensjahr erkannt werden, da bereits auf zahlreiche erlernte mentale Repräsentationen zurückgegriffen werden kann (BARTH 1995, S. 22).

Die Fähigkeiten, zwischen Realität und Fiktion sowie zwischen unterschiedlichen Genres zu unterscheiden, sind kognitiv eng miteinander verknüpft und im Vorschulalter erst in geringem Maße ausgeprägt. Nach dem Prinzip „*was real aussieht, wird für real gehalten*“ (WINTERHOFF-SPURK 2001, S. 59) besteht bei Kindern zwischen zwei und sieben noch keine ausreichende Sensibilisierung für formale Merkmale der Inszenierung. Kriminalfilme, deren Akteure real aussehen, werden ebenso der Realität zugeordnet wie Nachrichtensendungen (WINTERHOFF-SPURK 2001, S. 59). Aus diesem Grund können Ängste erzeugt werden, „*wenn in realistischen Filmen Beziehungsproblematiken thematisiert werden, die das Kind mit seiner Lebenssituation und seinen konkreten Erfahrungen in Verbindung setzen kann*“ (ELLER 2000, S. 14).

Gegen Ende des Vorschulalters kann sich der Blick für unterschiedliche Realitätsebenen audiovisueller Medien allerdings öffnen. Durch das Spiel mit der eigenen Phantasie, bei dem die Kinder die Alltagsrealität in „Als-ob-Realitäten“ transformieren, kann sich ein Wissen um die Austauschbarkeit und simultane Verfügbarkeit mehrerer Bedeutungssysteme entwickeln. Diese Erkenntnis kann dann auch auf Film und Fernsehen übertragen werden (HOPPE-GRAFF & KIM 2002, S. 916). Sofern ein Film eindeutig in eine Phantasiewelt eingeordnet werden kann, vermögen seine moderaten Action- und Gewaltszenen Kinder im späten Vorschulalter bereits durchaus zu unterhalten (ELLER 2000, S. 14).

7/8-10/11 Jahre

Etwa ab dem siebten Lebensjahr verbessert sich die narrative Verstehensleistung deutlich. Einzelne Filmszenen können allmählich in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht werden, verschiedene Genres lassen sich bereits unterscheiden und werden mit acht Jahren vergleichsweise sicher und zuverlässig erkannt (BARTH 1995, S. 24). Im Alter zwischen acht und zehn nimmt die Aufmerksamkeit gegenüber visuellen und anderen hervorgehobenen Reizen zugunsten einer inhaltsorientierten Rezeption ab. Die Charaktere selbst sowie deren Handlungen, Motive und Interaktionen stehen bei Grundschulkindern im Mittelpunkt, wobei die diesbezügliche Wahrnehmung noch vorwiegend eindimensional ausgeprägt ist. Nach SELMAN (1984, S. 51) beachten 90% der sechs- und 40% der achtjährigen Kinder soziale Beziehungen ausschließlich aus der Perspektive einer einzelnen Filmfigur. Auch die Konsequenzen der Interaktion würden lediglich in Bezug auf den fokussierten Charakter wahrgenommen (BARTH 1995, S. 26). Angesichts der konstatierten Wirkungsunterschiede zwischen einer opfer- und täterzentrierten Gewaltrezeption sollte es im Interesse eines empirisch-orientierten Jugendmedienschutzes liegen, Medienproduktionen darauf zu prüfen, welche Perspektive von einem Kind dieser Altersstufe am ehesten eingenommen wird. Die Unterscheidungsfähigkeit zwischen Realität und Fiktion erfährt mit ca. zehn Jahren einen relevanten Fortschritt, wenn Kinder sich des Unterschieds zwischen Filmcharakter und Schauspieler bewusst werden. Im Zuge dieser gesteigerten Sensibilität für Dualismen zwischen der Außendarstellung und dahinter verborgenen Realitäten sind Zuschauer von diesem Alter an zudem in der Lage, die Äußerungen erwachsener Charaktere erstmals kritisch zu reflektieren (vgl. ebd.).

11/12-15 Jahre

Zwischenmenschliche Beziehungen können allerdings erst zwischen zehn und 15 Jahren aus einer neutralen Beobachterperspektive wahrgenommen werden (ebd.) Heranwachsende dieses Alters sind dabei nicht nur im Stande, eine von einzelnen Personen los-

gelöste Perspektive einzunehmen, sondern die Situation im Idealfall aus der Sicht von Institutionen, Gesetzen und Prinzipien zu beurteilen (ELLER 2000, S. 14). Gleichermaßen kann die eigene Rezeptionssituation zum Gegenstand der Reflexion werden und Jugendlichen ein Bewusstsein über Medienwirkungen vermitteln. (BARTH 1995, S. 26f) Für das Jugendalter typische äußere Einflüsse wie Konformitätsdruck durch Gleichaltrige behindern allerdings oftmals diese idealtypische Selbstwahrnehmung (ELLER 2000, S. 15). Durch die bereits mehrjährige Rezeptionserfahrung können Kinder zwischen zehn und zwölf elaboriertes prototypisches Wissen zu unterschiedlichen Genres vorweisen und Realität von Fiktion weitgehend anhand formaler und inhaltlicher Merkmale unterscheiden (BARTH 1995, S. 18f; WINTERHOFF-SPURK 2001, S. 59).

3.2.3 Zwischenfazit

Gerade in Bezug auf die kognitiven Fähigkeiten zur Unterscheidung von Realität und Fiktion, zur Identifikation genretypischer Elemente sowie zum reflektierten Verständnis von Medieninhalten bieten die Altersphasen nach PIAGET (1995) angemessene Abgrenzungen, die jedoch aufgrund einiger intragruppaler Entwicklungsunterschiede eher als ungefähre Richtwerte denn als verbindliche Normen aufgefasst werden sollten (ELLER 2000, S. 15). Darüber hinaus ist anzumerken, „*dass das kalendarische Alter an sich keine entwicklungspsychologische Variable ist*“ (ELLER 2000, S. 24). Dennoch bieten die Entwicklungsphasen dem Jugendmedienschutz eine geeignete Orientierungsbasis. Die für das Kindesalter deckungsgleichen Stufen der deutschen FSK und FSF sowie des niederländischen NICAM weisen mit „0“, „6“ und „12“ eine hohe Übereinstimmung mit PIAGETs Stufen auf. Angesichts der erwähnten gravierenden rezeptiven Veränderungen im Alter zwischen acht und zehn erscheint eine Spanne zwischen sechs und 12 möglicherweise als zu groß gewählt (ELLER 2000, S. 24). Da THEUNERT & GEBEL (2007) auch auf Seiten deutscher Eltern und Jugendlicher den Wunsch nach einer Ausdifferenzierung dieser Altersstufe ermitteln konnten, sei hier auf die Beurteilung der Aktualität der Altersstufe im Rahmen der 1. Untersuchungsfrage dieser Arbeit verwiesen. Diese Frage richtet sich insbesondere auch an die französischen Klassifizierungsinstitutionen, da das CNC für das Kino mit den Stufen „0“ und „12“ sowie der CSA für das Fernsehen mit „0“, „10“ und „12“ die größten Spannen im Kindesalter aufweisen.

3.2.4 Identitätsentwicklung bei Jugendlichen

Mit dem Eintritt in die Pubertät ab ca. zwölf Jahren sind die formalen Entschlüsselungskompetenzen audiovisueller Medien bereits weitgehend ausgeprägt. Altersspezifische Diskrepanzen in der Medienrezeption ergeben sich fortan primär aus den unterschiedlichen Entwicklungsaufgaben, die im Laufe des Jugendalters zu bewältigen sind (HOPPE-GRAFF & KIM 2002, S. 910). Entwicklungsaufgaben sind „*gesellschaftlich-normativ und psychobiologisch determinierte Anforderungen, denen sich jeder Mensch (zumindest innerhalb eines bestimmten Kulturkreises) stellen muss*“ (BOEHNKE & MÜNCH 1999, S. 38 nach HOPPE-GRAFF & KIM 2002, S. 910). Nach HAVIGHURST (1948 nach Krampen 2002, S. 693f) umfassen die Entwicklungsaufgaben der Adoleszenz (12-18 Jahre) sieben Kernpunkte, auf deren Basis die Ausbildung einer persönlichen und sozialen Identität erfolgt. Sie „*geben die Themen vor, mit denen sich die Jugendlichen auseinandersetzen müssen, sie bestimmen in hohem Maße ihr*

Alltagshandeln, auch wenn die konkret zu lösenden Probleme und Konflikte in ihrer Struktur und in ihrem Ablauf den Heranwachsenden selbst häufig nur schlaglichtartig bewusst sind“ (HOPPE-GRAFF & KIM 2002, S. 919):

- Erwerb neuer und reiferer Beziehungen zu Altersgenossen beiderlei Geschlechts
- Akzeptanz der eigenen körperlichen Erscheinung
- Erwerb der weiblichen bzw. männlichen Rolle
- Unabhängigkeit von den Eltern bzw. Loslösung vom Elternhaus
- Vorbereitung auf die berufliche Karriere
- Vorbereitung auf Ehe und Familienleben
- Entwicklung eigener Werte und Weltanschauung

DREHER und DREHER (1985 nach ELLER 2000, S. 16) haben für ihre Studien zur Bedeutung und Bewältigung einzelner Entwicklungsaufgaben diesen Katalog um folgende Punkte erweitert:

- Aufnahme intimer Beziehungen zum Partner
- Über sich selbst im Bilde sein
- Entwicklung einer Zukunftsperspektive

Die zentrale Rolle der Massenmedien im Alltag jeglicher Altersstufen rechtfertigt nach HOPPE-GRAFF und KIM eine Ergänzung um den Erwerb von Medienkompetenz (HOPPE-GRAFF & KIM 2002, S. 911).

Für die Bewältigung der meisten Entwicklungsaufgaben versprechen sich Jugendliche neben der Unterstützung durch Eltern und Freunde in hohem Maße Hilfe durch die Medien (ELLER 2000, S. 17.) Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht nicht gleichzeitig, sondern folgt der weitgehend festgelegten Reihenfolge der biologisch-körperlichen Veränderungen, die beispielsweise auch dominanten Einfluss auf psychische Entwicklungen nehmen. Die Themen der einzelnen Entwicklungsaufgaben gewinnen oder verlieren demnach in Abhängigkeit der unterschiedlichen Jugendphasen an Bedeutung (ebd., S. 18). STEINBERG (1993) nennt drei Jugendphasen, denen im Folgenden ausgewählte Entwicklungsaufgaben zugeordnet werden sollen:

- 10-14 Jahre: frühe Adoleszenz
- 14-17 Jahre: mittlere Adoleszenz
- 17-21 Jahre: späte Adoleszenz

Das Alter zwischen 12 und 13 ist durch den Ablösungsprozess von den Eltern und eine generelle Abgrenzung von der Erwachsenenwelt geprägt. Als wichtige Orientierungshilfen dienen in dieser Phase gleichaltrige Peers und Medien, wobei letztere sogar den Schwerpunkt der Gemeinschaft in Peergroups bilden können. In diesem Alter erreicht der Konformitätsdruck innerhalb der Peergroups sein Maximum. Zugunsten der Gleichheit wird daher in Gruppensituationen von neu gewonnenen formal-operativen kognitiven Fähigkeiten einer reiferen Medienrezeption oftmals kein Gebrauch gemacht (ELLER 2000, S. 19f). Allerdings kann gerade ein hoher Videofilmkonsum in jugendlichen Peergroups die Aneignung von Genrekenntnissen und adäquaten Verarbeitungsstrategien begünstigen. Nach VOGELGESANG (2002, S. 179) fördere die gemeinsame verstärkte Auseinandersetzung mit Horror- und Actionstreifen unter Jugendlichen deren Wissen um die Mittel der Inszenierung, wodurch sie „kompetente Pendler zwischen sozialen und filmischen Welten“ (VOGELGESANG 2002, S. 179) würden.

In der mittleren Adoleszenz zwischen 14 und 17 mischen sich die Geschlechter zunehmend in den Peergroups. Intimität gewinnt an Bedeutung, sowohl im sexuellen Sinn als auch im Bedürfnis nach vertraulichem Austausch über persönliche Probleme. Des Weiteren wird in diesem Alter der Übergang zum Erwachsensein eingeleitet, so dass die Auseinandersetzung mit beruflichen Zukunftsvorstellungen an Bedeutung gewinnt. Verhaltensleitende Werte werden in dieser Phase entweder gar nicht oder mit noch uneindeutigem Ergebnis gesucht. Dieses Defizit an identitätsrelevanten Überzeugungen erschwert 14-16-Jährigen die Interpretation medialer Erfahrungen im Vergleich zu älteren Jugendlichen, die bereits über eine gefestigte Identität verfügen (ELLER 2000, S. 20).

3.2.5 Zwischenfazit

Aus der Perspektive des Jugendmedienschutzes zeigt sich zusammenfassend, dass vor allem bis zum 14. Lebensjahr umfassende Genreerfahrungen und Verarbeitungsstrategien erst noch gewonnen werden müssen. Bis zum 16. Lebensjahr ist wegen der noch mangelhaften Wertestabilität und Identitätsausprägung mit einer höheren Anfälligkeit für sozial desorientierende Medieninhalte zu rechnen (GRIMM 1999, S. 721). Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr hingegen ist die eigene Identität in der Regel insoweit gefestigt, dass sich keine neuen Entwicklungsaufgaben stellen und erprobte Lösungsmöglichkeiten lediglich erweitert werden (ELLER 2000, S. 23).

Im Sinne der Entwicklungspsychologie könnte demnach die 16 als höchste Altersstufe des Jugendmedienschutzes genügen. Während dies beim NICAM der Fall ist und das CNC von der Altersstufe 18 nur äußerst selten Gebrauch macht, entfallen bei der FSK 4,5% aller geprüften Filme des Jahres 2007 auf die Stufe *keine Altersfreigabe* (ab 18). In der Analyse der Bewertungskriterien sollen hierzu Begründungen und mögliche Reformgedanken dargestellt werden. Generell lassen sich für das Jugendalter trennscharfe Altersgrenzen ungemein schwerer ziehen als bei kindlichen Entwicklungsschritten. Grund hierfür sind individuelle Divergenzen in der biologisch-körperlichen Entwicklung. Frankreich, Deutschland und die Niederlande decken sich hinsichtlich der Stufen 12 und 16. Im gesamteuropäischen Vergleich finden sich allerdings unterschiedlichste Begrenzungen zwischen zehn und 18 (vgl. OLSBERG et al. 2003, S. 82). Gerade aus den Entwicklungsunterschieden können sich allerdings jugendmedienschutzrelevante Effekte ergeben, etwa wenn frühreife Jugendliche sich an den Verhaltensmodellen Gleichaltriger nicht mehr orientieren können und sich verstärkt von medialen Einflüssen leiten lassen (ELLER 2000, S. 19).

3.3 Exkurs: Vereinbarkeit (wissenschafts)theoretischer Konzepte mit dem öffentlichen Diskurs

Da der Jugendmedienschutz letztlich eine gesellschaftliche Verantwortung trägt, müssen theoretische Ansätze mit gesellschaftlichen Ansprüchen vereinbart werden. Im Folgenden soll deshalb dargestellt werden, welche „Alltagstheorien“ zur Wirkung von Mediengewalt in der Gesellschaft bestehen bzw. welche Diskurse dazu geführt werden.

Ähnlich dem jahrzehntelangen Stillstand innerhalb der Medienwirkungsforschung, den GRIMM (1999, S. 726) konstatiert, herrscht nach MERTEN (1999, S. 228) auch in der zugehörigen gesellschaftlichen Debatte eine Stagnation. MERTEN sieht in der öffentlichen Diskussion zur Mediengewalt ein „*recyclbares Ritual, das bei Bedarf*

jederzeit erneut inszeniert werden kann“ (MERTEN 1999, S. 228).¹¹ Ein derartiger Zyklus hängt offensichtlich mit der Einführung neuer Medien zusammen, was daran ersichtlich wird, dass sich die Debatte mittlerweile vorwiegend in den Bereich der Videospiele verlagert hat.

Der vorwiegend von den Massenmedien selbst getragene Diskurs bietet dem breiten wissenschaftlichen Spektrum an Theorien zu Wirkungsmustern und -intensität nur wenig Raum. Im Fokus der medialen Aufmerksamkeit stehen Wirkungsvermutungen mit möglichst simplen und linearen Zusammenhängen. Dies liegt zum einen daran, dass komplexe wissenschaftliche Wirkungsmodelle für ein breites Publikum nur schwer auf eingängige Konzepte heruntergebrochen werden können. Hinzu kommt, dass sich einfache Wirkungsvermutungen oftmals mit den subjektiven Medientheorien der Rezipienten decken und somit besonders plausibel erscheinen (KUNCZIK 2000, S. 3). Individuelle Theorien entwickeln sich im alltäglichen Umgang mit den Massenmedien, getreu der Faustregel: *„Je einfacher die These aussieht, desto attraktiver und erfolgreicher ist sie für den Laien“* (KUNCZIK & ZIPFEL 2004, S. 6).

Dementsprechend beschränkt sich die gesellschaftliche Wahrnehmung auf die beiden Extrempositionen des (wissenschafts-)theoretischen Diskurses: Mediengewalt bleibt völlig folgenlos bzw. Mediengewalt wirkt direkt gewaltfördernd (GANGLOFF 2001, S. 34). Indes besteht – auch in der Wissenschaft – weitgehend Einigkeit, dass mediale Gewaltdarstellungen niemanden friedlicher machen (KUNCZIK 2000, S. 3). Auf einer wissenschaftlichen Argumentationslinie sind die Positionen der Wirkungslosigkeit sowie der kriminalitätsfördernden, sozial desorientierenden Wirkung – von AUFENANGER (1999) als „Verharmlosungsparadigma“ (ebd., S. 4) und „Verteufelungsparadigma“ (ebd.) bezeichnet – ebenbürtig, da es auf beiden Seiten an empirischen Belegen mangelt. In der öffentlichen Debatte überwiegt hingegen das „Verteufelungsparadigma“, was nach GANGLOFF (2001, S. 35) darauf zurückzuführen ist, dass *„der so genannte gesunde Menschenverstand“* eher dazu neige, *„jenen Thesen Glauben zu schenken, die gerade dem Fernsehen misstrauen“*.

In der deutschen Öffentlichkeit konnte MERTEN (1999, S. 228) auf Basis einer Analyse von Artikeln der „Frankfurter Rundschau“ eine vorwiegend negative Haltung zum Thema Mediengewalt konstatieren. 75% aller kritischen Artikel besagten, dass Gewaltdarstellungen schädlich seien und 25% davon präzisierten, dass Gewalt durch Gewalt im Fernsehen entstehe. Diese Kritik werde vorwiegend durch Laien wie Politiker artikuliert. Darüber hinaus genießen einige Diskussionsteilnehmer mit wissenschaftlicher Expertise unter Medienwirkungsforschern nur geringes Ansehen, da ihre Argumentationen zum hohen Gefährdungspotenzial der Medien bisweilen als empirisch zweifelhaft und polemisch beurteilt werden (KUNCZIK, S. 3; GANGLOFF 2001, S. 36).

Die große normative Wirkung der mediengewaltkritischen Debatte zeigt sich an der Tatsache, dass die Berichterstattung über das von einem 19-Jährigen begangene Massaker an seiner Erfurter Schule im Jahr 2002 noch im selben Jahr die Reformierung des Jugendschutzgesetzes einleitete. Auch in den Niederlanden findet sich ein Beispiel für die Herausforderungen des Jugendmedienschutzes, sich am Rande des Spannungsfelds zwischen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Konzepten zur Medienwirkung zu bewegen. Anfang 2004 gerieten die Filmbewertungen des noch jungen NICAM-Systems in den Medien in Kritik, da einige ausgewählte Filme im Vergleich zu den Bewertungen der Nachbarländer geringere Alterseinstufungen aufwiesen. Die öffentliche Diskussion über eine mangelnde Strenge des Systems verzögerte politische Entscheidungen

¹¹ Hinsichtlich der Literatur zu diesem Thema ist festzuhalten, dass viele der Autoren aus der Forschung kommen und die öffentliche Akzeptanz, Ablehnung oder Ignoranz ihrer eigenen Arbeit und Überzeugung bisweilen sehr emotional kommentieren. Im Folgenden sollen daher ausschließlich sachliche Kernaussagen wiedergegeben werden.

und ebte erst nach einem Monat mit der positiven Evaluation des NICAM durch das niederländische Parlament ab (HEMELS 2005, S. 38f). Die französische Öffentlichkeit zeigte vor Einführung der einheitlichen Jugendschutzsymbole im Fernsehen ebenfalls Proteste gegen einen zu leichtfertigen Umgang mit medialer Gewalt. (GOTTBERG 1999, S. 17) Im Vorfeld hatte sich ein eigener parlamentarischer Ausschuss zu dem Thema gebildet, der eine rigorose Verbannung von Gewaltdarstellungen aus dem Tages- und Abendprogramm forderte (MIGNECO 2003, S. 48). Die Frage nach der Orientierung an gesellschaftlichen Bedürfnissen und Einstellungen ist für die Konstitution einer Jugendschutzeinrichtung folglich von zentraler Bedeutung.

4. Untersuchung zu Bewertungsgrundlagen und Harmonisierungspotenzial

4.1 Forschungsfragen

Im Folgenden soll nun eine Analyse der Prüfungsrealität im deutschen, französischen und niederländischen Jugendschutz stattfinden. Der Vergleich der Institutionen erfolgt mit gezieltem Blick auf Elemente, die für eine europäische Harmonisierung hinderlich bzw. förderlich sein können. Im Rahmen der Untersuchung sollen auch Anhaltspunkte für das Potenzial medienübergreifender Harmonisierungen ermittelt werden. Die Analyse gestaltet sich auf zwei Ebenen. Die erste Ebene umfasst eine Bestandsaufnahme der jeweiligen Bewertungskriterien. Hierbei soll berücksichtigt werden, dass sich der Jugendmedienschutz als Schnittstelle wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Einflüsse gestaltet. Daher beinhaltet dieser Teil folgende Forschungsfragen und Ausdifferenzierungen:

1. Welche Unterschiede bestehen bei den Bewertungsgrundlagen hinsichtlich ihrer Orientierung an Erkenntnissen der Medienwirkungsforschung und Entwicklungspsychologie?

- *Gewichtung der bewertungsrelevanten Filmelemente und -themen*
- *Berücksichtigung wissenschaftlicher Wirkungstheorien bei der Bewertung*
- *Inhaltliche Unterscheidungen hinsichtlich der Altersstufen und deren Vereinbarkeit mit entwicklungspsychologischen Erkenntnissen*
- *Bewertung der Aktualität der eigenen Altersstufen*

2. Welche Unterschiede bestehen bei den Bewertungsgrundlagen hinsichtlich ihrer Orientierung an gesellschaftlichen Einstellungen und Bedürfnissen?

Letztere ist insbesondere mit Blick auf die von THEUNERT und GEBEL (2007) für Deutschland ermittelten Diskrepanzen zwischen Jugendschutzmaßnahmen und Verbraucheransprüchen von Bedeutung.

Die zweite Untersuchungsebene bezieht sich auf die allgemeine Bereitschaft der deutschen, französischen und niederländischen Jugendmedienschutzinstitutionen zu einer europäischen Harmonisierung und auf die konkrete Beurteilung des NICAM-Systems hinsichtlich seiner Tauglichkeit als Prototyp eines gemeinsamen Standards. Die beiden Untersuchungsfragen werden unter folgenden Aspekten ausdifferenziert:

3. Inwiefern besteht bei Vertretern der europäischen Jugendmedienschutzeinrichtungen Bereitschaft zur Harmonisierung?

- *Bewertung und Begründung von Bewertungsunterschieden*
- *Bewertung der Bereitschaft zu einer europäischen Harmonisierung*
- *Beurteilung der Vor- und Nachteile einer Harmonisierung*
- *Bewertung der bisherigen Initiativen für eine europäische Harmonisierung (Austausch von Best Practices)*
- *Beurteilung der Möglichkeiten einer Binnenharmonisierung zwischen Film-, Video- und Fernsehbewertung*

4. Wie wird das NICAM-System von Jugendmedienschutzvertretern aus Deutschland und Frankreich allgemein und in Bezug auf eine europäische Harmonisierung bewertet?

- *Beurteilung kontextunabhängiger Klassifizierung*
- *Beurteilung zusätzlicher Piktogramm Kennzeichnung*
- *Beurteilung der Anbieterkennzeichnung*

Antworten auf diese Fragen sollen mit Hilfe des nachfolgenden Untersuchungsdesigns ermittelt werden.

4.2 Untersuchungsdesign

4.2.1 Experteninterviews

Die Bearbeitung der Untersuchungsfragen erfolgt vorwiegend über die Methode des qualitativen Experteninterviews. Dessen methodisch noch gering fundamentierte, explorative Natur ist nach BOGNER und MENZ ein geeigneter Weg, um an prozedurales Insiderwissen und stellvertretende Aussagen für eine größere Zahl an Akteuren zu gelangen (BOGNER & MENZ 2005b, S. 7ff).

Da die Jugendmedienschutzeinrichtungen abgrenzbare Systeme mit geringer Personenzahl sind, kann die Auswahl eines einzelnen Gesprächspartners pro Einrichtung als ausreichend betrachtet werden, um einen qualitativen Einblick in die jeweilige Prüfpraxis zu erlangen. Insbesondere in Bezug auf die Untersuchungsfragen zur Einstellung gegenüber einer europäischen Harmonisierung ist allerdings zu betonen, dass es sich hierbei um die Erfassung von Einzelmeinungen handelt, die keinesfalls als repräsentative Position der gesamten Einrichtung überinterpretiert werden dürfen. Die Untersuchungsfragen setzen Personen voraus, die sowohl über praktische und methodologische Expertise zu den Bewertungsvorgängen, als auch über strukturelles Wissen über den Harmonisierungsprozess verfügen. Aus diesem Grund wurden folgende Experten ausgewählt:

In Deutschland wurden Joachim von Gottberg (GOTTBERG-D), Geschäftsführer der FSF, und Folker Hönge (HÖNGE-D), Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörde bei der FSK, befragt. GOTTBERG-D engagiert sich in hohem Maße für die Diskussion des Jugendmedienschutzes auf europäischer Ebene – u. a. in Form diverser Buchpublikationen und der Herausgabe der Fachzeitschrift *tv diskurs*. Die Auswahl von zwei deutschen Experten erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll, da die zu erwartende dezidierte persönliche Einstellung von GOTTBERG-D zur Harmonisierung durch HÖNGE-Ds Aussagen eine Differenzierung erfährt und so ein abgerundetes Meinungs-

bild der deutschen Jugendschützer skizziert werden kann. Da GOTTBURG-D der Vorgänger von HÖNGE-D bei der FSK und HÖNGE-D im Kuratorium der FSF tätig war, kann bei beiden eine umfassende Kenntnis der deutschen Filmprüfungsinstitutionen vorausgesetzt werden. Dies ist in Bezug auf Fragen zum Harmonisierungspotenzial innerhalb des deutschen Jugendmedienschutzes relevant. Für das niederländische NICAM wurde sein Geschäftsführer Wim Bekkers (BEKKERS-NL) als Interviewpartner ausgewählt. Beim französischen CNC stellte sich dessen Vorsitzende, Kulturministerin Sylvie Hubac (HUBAC-F) zur Verfügung. Da sie in der Regel die Präfsitzungen der großen Kommission leitet, verfügt sie ebenfalls über praktische Expertise. Von einer Befragung der Vertreter des CSA (Fernsehen) und der SEV (Video/DVD) wird abgesehen, da ihre Jugendschutzmaßnahmen keinen nationalen gesetzlichen Auftrag haben und rein freiwillige Unternehmen sind. Aufschluss über Unterschiede und Harmonisierungspotenzial zwischen Kino-, Video- und Fernsehbewertung soll das Interview mit HUBAC-F geben.

Die Fragen der leitfadengestützten Interviews (BOGNER & MENZ 2005a, S. 37) gliederten sich auf Grundlage der vier Untersuchungsfragen in vier Blöcke. Während die Fragen zur Einstellung gegenüber der Harmonisierung immer gleich gestellt wurden, fanden bei den Fragen der anderen drei Blöcke organisationsspezifische Anpassungen statt. Diese Blöcke beinhalteten Detailfragen, die der Bestandsaufnahme der jeweiligen Jugendschutzkriterien dienen, Einschätzungen über die Berücksichtigung von Verbraucherbedürfnissen erlaubten und Aufschluss darüber geben sollten, wie die Systeme der jeweils anderen beiden Länder und insbesondere die Praktiken des NICAM bewertet werden.

Auf eine feste Hierarchie der Einzelfragen bzw. Blöcke wurde jedoch zugunsten eines natürlichen Gesprächsverlaufs verzichtet. Hierdurch sollte Raum für bisher unberücksichtigte Aspekte des Themenkomplexes sowie ausführliche Meinungsäußerungen geschaffen werden (GLÄSER & LAUDEL 2006, S. 39f). Bis auf das telefonische Interview mit HÖNGE-D konnten alle Gespräche persönlich geführt werden. Die Gesprächspartner des CNC und des NICAM konnte ich vor Ort besuchen und dabei näheren Einblick in die Arbeitsabläufe erhalten. So wohnte ich einer Prüfungssitzung der großen Kommission des CNC bei und wurde beim NICAM in die technische Auswertung der Fragebögen eingewiesen.

Bedauerlicherweise konnte HUBAC-F aus organisatorischen Gründen nur 15 Minuten zur Verfügung stehen, so dass ihr im Gegensatz zu den ein- bis zweistündigen Interviews mit den anderen Gesprächspartnern, nicht alle Leitfragen gestellt werden konnten. Da weitere Mailanfragen unbeantwortet blieben, werden ihre Aussagen insbesondere in Hinblick auf die Bewertungsgrundlagen durch ein in tv diskurs veröffentlichtes Interview mit Paul Chevillard, einem Mitglied der großen Prüfkommision, ergänzt (vgl. CHEVILLARD 1998). Die transkribierten Interviews werden unter Angabe der Zeilennummerierung zitiert. Weitere Ergänzungen zu Details der Bewertungsgrundlagen finden durch qualitative Inhaltsanalysen der Selbstdarstellungsdokumente von FSK, CNC und NICAM statt sowie durch eine Artikelveröffentlichung von GOTTBURG-D. Die Analysekatoren sind bereits durch die Thematik eng vorgegeben, nämlich die Untergliederung nach Altersstufen sowie nach den üblichen jugendschutzrelevanten Elementen Gewalt, Sex, Ängstigung, Diskriminierung, Drogenmissbrauch und grober Sprachgebrauch.

4.2.2 Testprüfungen mit NICAM-Fragebogen

Angeregt durch das erste Interview mit GOTTBURG-D entschloss ich mich, neben der theoretischen Bewertung des NICAM-Systems durch die Experten auch eine explorative Evaluation der Fragebögen in den Prüfungsgremien der FSK und des CNC durchzuführen. GOTTBURG-D zeigte sich verblüfft von der großen Übereinstimmung zwischen deutschen und niederländischen Prüfergebnissen trotz der völlig unterschiedlichen Methoden. An einem praktischen Beispiel wollte ich überprüfen, ob das NICAM-Verfahren trotz national unterschiedlicher Jugendschutzauffassungen zu denselben Ergebnissen führt. Als Nebeneffekt sollte dadurch der Einblick meiner Interviewpartner in die Praxis der NICAM-Bewertung erhöht werden.

Idealtypisch sollten die Testprüfungen in Deutschland und Frankreich zu demselben Film durchgeführt werden und mit den niederländischen Ergebnissen sowie mit denen der institutionseigenen Prüfverfahren verglichen werden. Aus organisatorischen Gründen war dies jedoch nicht möglich. Beim CNC wurde *The X Files: I Want to Believe* (deutsch: *Akte X – Jenseits der Wahrheit*) und bei der FSK *The House Bunny* mit den NICAM-Bögen geprüft. Ein direkter Bewertungsvergleich kann folglich nur in Zweiergruppen stattfinden, doch geben zumindest die FSK-eigenen Prüfunterlagen („Jugendentscheide“) ausführlich Aufschluss über die Hintergründe der Entscheidungen. Da *The House Bunny* in Frankreich erst im Dezember 2008 veröffentlicht wird, liegen hierzu noch keine Prüfergebnisse vor. Aus Datenschutzgründen durfte ich der Diskussion zu *The X Files: I Want to Believe* nicht beiwohnen, doch wurde ein knapper Warnhinweis formuliert, der über die Beweggründe der Bewertung Aufschluss gibt.

Der aktuelle Kodierbogen „NICAM Coding form version 4.1“¹² wurde für die Untersuchung vom Englischen ins Deutsche und Französische übersetzt. Die Übersetzung ins Französische erfolgte mit der Unterstützung einer Jugendschützerin, die studierte Übersetzerin ist. Dadurch sollte sowohl die sprachliche als auch die fachliche Akkuranz gewährleistet werden. In Frankreich übernahm ich die Einweisung der Prüfer persönlich. Entsprechend der NICAM-Empfehlungen legte ich den Prüfern nahe, sich zunächst mit den Fragen vertraut zu machen und sie nach Filmende zu beantworten. Letztlich war es den Anwesenden jedoch freigestellt, zu welchem Zeitpunkt sie den Bogen ausfüllten. Der Fragebogen ist weitestgehend selbsterklärend, da jedes Item mit näheren Erläuterungen und Filmbeispielen versehen ist. Da ich in Deutschland nicht bei der Testprüfung anwesend sein konnte, fand die Einweisung in schriftlicher Form per Begleitschreiben statt¹³. Die Ergebnisauswertung erfolgte durch Mitarbeiter des NICAM. Der Bewertungsschlüssel für die Alters- und Inhaltskennzeichen wird in Abbildung 5 dargestellt. Die wesentlichen Regeln bestehen darin, dass die Gesamtbewertung durch die höchste Einzelbewertung eines Themenbereichs festgelegt wird und dann ein kennzeichnendes Inhalts-Piktogramm zugeordnet wird, sobald die Altersfreigabe des zugehörigen Themenbereichs der Gesamtbewertung entspricht.

¹² Das Dokument findet sich im Anhang.

¹³ Das Dokument findet sich im Anhang.

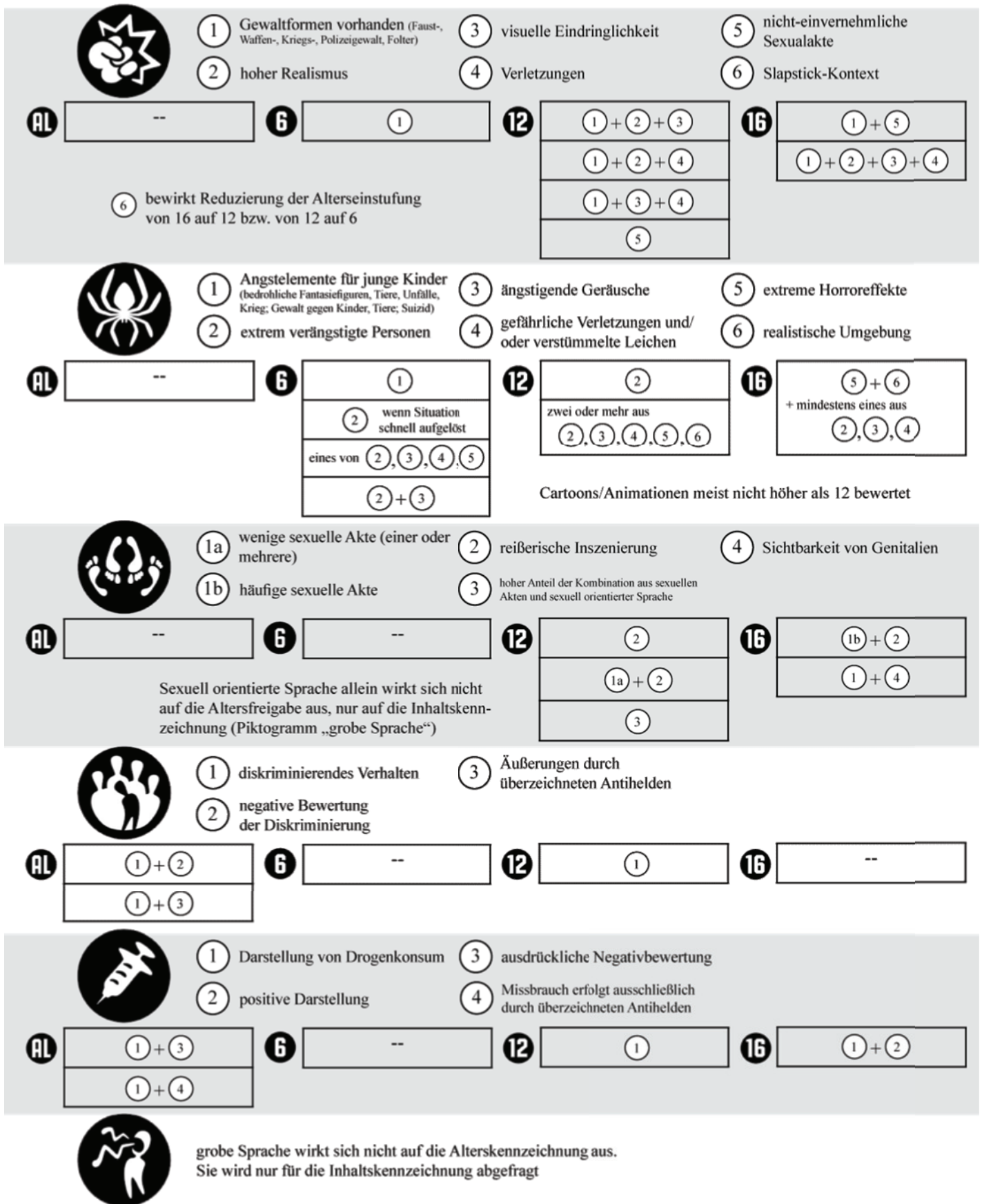


Abbildung 5 Systematisierung des NICAM-Bewertungsschlüssels nach VALKENBURG et al. (2007)

Nachdem die Bewertung des NICAM-Systems entgegen vorangegangener Zusicherungen im Interview mit HUBAC-F nur rudimentär thematisiert werden konnte, entschloss ich mich, beim FSK-Testdurchlauf einen eigenen knappen Fragebogen an den NICAM-Bogen anzuhängen. Diese Ergänzung bestand aus einer Skalenfrage und zwei offenen Fragen:

1. In welchem Maße wurden die jugendschutzrelevanten Elemente des Films durch den NICAM-Fragebogen abgedeckt?

gar nicht ○	in geringem Maße ○	mittelmäßig ○	in hohem Maße ○	vollständig ○
----------------	-----------------------	------------------	--------------------	------------------

2. Gibt es Änderungen oder Ergänzungen, die Sie beim NICAM-Fragebogen vornehmen würden? Welche wären das?

3. Wäre für Sie eine Anwendung des NICAM-Fragebogens in der Prüfpraxis der FSK denkbar? Bitte begründen Sie ihre Antwort.

Diese Fragen an die Prüfer wurden in den Experteninterviews ebenfalls abgedeckt und sollten in diesem Fall eher der Absicherung dienen, falls im Interview keine ausführlichen Kommentare zur Bewertung des NICAM-Systems gegeben würden. Zudem besteht durch diese Form der Triangulation die Möglichkeit, eventuelle Einstellungsunterschiede zwischen den interviewten leitenden Verantwortlichen und den Prüfern, die weniger in die Institutsorganisation eingebunden sind, zu ermitteln (FLICK 2004, S. 12). Es wurden bewusst nur so wenige Fragen gewählt, um Ermüdungserscheinungen und Reaktanzen nach den 50 Items des NICAM-Bogens gering zu halten. Da sich die beiden offenen Fragen zuvor bereits in zwei Interviews bewährt hatten, wurde auf einen zusätzlichen Pretest verzichtet.

4.3 Experteninterviews

4.3.1 Analyse der Bewertungskriterien

Gewichtung der bewertungsrelevanten Filmelemente und -themen

Niederlande

Beim niederländischen NICAM werden die Themen und Elemente einer Medienproduktion, die für die Jugendschutzbewertung relevant sind, am konkretesten umrissen. Als Konsequenz der Europäischen Fernsehrichtlinie sind bereits in Artikel 53 des niederländischen Mediengesetzes Klassifizierungskriterien von Fernsehausstrahlungen verankert (vgl. HEMELS 2005, S.18f). Demnach muss die autorisierte Klassifizierungsinstanz (NICAM) in ihren Bewertungen ängstigende oder pornographische Elemente, Gewaltdarstellungen und -verherrlichungen sowie Befürwortungen und Verherrlichungen von Drogenkonsum berücksichtigen. Mit Hilfe der Befragung niederländischer Eltern konnten dieser Liste weitere kritisch bewertete Elemente hinzugefügt werden (vgl. INTOMART 2002 nach HEMELS 2005, S. 36f). Somit umfasst der hieraus entwickelte Klassifizierungsfragebogen des NICAM sechs Inhaltskategorien, nach denen die Medienproduktionen altersspezifisch bewertet und mittels der Piktogramme optisch gekennzeichnet werden: Gewalt, ängstigende Inhalte, sexuelle Inhalte, Diskriminierung (bezüglich Geschlecht, Rasse, Religion, Nationalität oder ethnischem Hintergrund), Gebrauch harter Drogen und Missbrauch weicher Drogen und Alkohol sowie grober

Sprachgebrauch. Jedoch hat der grobe Sprachgebrauch keine Auswirkung auf die Alterseinstufung, da dessen Adaption aus Sicht des NICAM nicht von einem bestimmten Alter abhängig gemacht werden kann. Da die Mehrzahl der Eltern in der Befragung allerdings den Wunsch äußerte, über anstößige Ausdrucksweisen informiert zu werden, findet eine Kennzeichnung kritischer Sprachelemente über die Inhaltspiktogramme statt (INTOMART 2002 nach HEMELS 2005, S. 36f).

Deutschland

HÖNGE-D kann in den sechs NICAM-Inhaltskategorien die wesentlichen Bewertungselemente der FSK wieder finden. Ihre Gewichtung stellt er folgendermaßen dar: Gewaltdarstellungen seien für die deutsche Filmprüfung das relevanteste Thema, an zweiter Stelle stünden Diskriminierungen, gefolgt von Drogen- und Alkoholmissbrauch bis hin zum Thema Sexualität (vgl. HÖNGE-D 531-534). Hinsichtlich sexueller Darstellungen betont HÖNGE-D die liberalen Entwicklungen der FSK. Entgegen noch weit verbreiteter Meinungen ginge es heutzutage nicht mehr um die Zensur von Nacktheit (vgl. HÖNGE-D 534-541). Laut der Selbstdarstellungsbroschüre der FSK werden Szenarien als kritisch bewertet, die „*Sexualität auf ein reines Instrumentarium der Triebbefriedigung reduzieren*“ (FSK 2007, S. 7).

Im Unterschied zum NICAM finde bei der FSK eine zunehmende Berücksichtigung groben Sprachgebrauchs statt. Man habe lange Zeit „*sicherlich das Thema Sprache nicht so im Vordergrund gesehen wie die visuelle Darstellung*“ (HÖNGE-D 551-552), doch denkt HÖNGE-D, „*dass gerade die Sprache auch prägend ist für eine Filmrezeption und deshalb mit in die Beurteilung miteinfließen muss*“ (HÖNGE-D 552-554). Gerade bei Freigaben für Kinder spiele sie eine wichtige Rolle (vgl. HÖNGE-D 560-561).

Anders als beim niederländischen Jugendmedienschutz sind die Bewertungsschwerpunkte für die deutschen Institutionen gesetzlich nur vage vorgegeben. Im Jugendschutzgesetz (§ 14 (1) JuSchG) heißt es lediglich:

„Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.“

In ihren eigenen Grundsätzen hält die FSK fest, dass Film- oder Bildträger die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht gefährden dürfen (FSK 2007, S. 5). Diese Zielsetzung sowie die Berufung auf das Sittengesetz des Grundgesetzes (GG Artikel 2, Abs. 1) könnten erklären, warum der deutsche Jugendmedienschutz im Kontrast zu den Niederlanden und Frankreich die Darstellung von Selbstjustiz als besonders kritisches Element hervorhebt. Nach GOTTBURG-D könne eine im Filmkontext als gerechtfertigt empfundene, illegale Gewalt bei gleichzeitiger Diffamierung des Rechtsstaats als Erziehung gegen die Grundsätze der deutschen Verfassung aufgefasst werden (vgl. GOTTBURG 2000, S. 34). Aus diesem Grund erhalten Filme, die Selbstjustiz zu einem probanten Prinzip hochstilisieren, für gewöhnlich keine Jugendfreigabe von der FSK. Im Übrigen können die Einschätzungen zu den Bewertungskriterien und der Prüfpraxis der FSK mit denen der FSF weitestgehend gleichgesetzt werden, da laut HÖNGE-D die personalen Überschneidungen der geschulten Prüfer sehr groß seien (HÖNGE-D 568-573).

Frankreich

Auch das französische CNC führt in seiner offiziellen Selbstdarstellung bewertungsrelevante Themen auf, die sich weitestgehend mit den Listen der beiden anderen Länder decken. Die üblichen Elemente Gewalt, Drogenmissbrauch, sexuelle Darstellungen, ängstigende Elemente und Diskriminierungen finden allerdings noch Ergänzungen, z.B.

gefährliches oder fahrlässiges Verhalten (vgl. CNC 2007b, S. 2). Auch beim NICAM fanden Überlegungen statt, Darstellungen, wie sie beispielsweise bei *Jackass*¹⁴ vorkommen, oder auch andere Formen verantwortungslosen Verhaltens – etwa Sex ohne Verhütung – in einer eigenen Inhaltskategorie zu bewerten. Da eine Erhöhung der Kategorienzahl allerdings als unpraktikabel angesehen wurde, ließ man diesen Ansatz wieder fallen (VALKENBURG, BEENTJES et al. 2007, S. 25f).

Neben dem Aspekt der sozialen Desorientierung wird in der Selbstdarstellung des CNC ebenfalls die filmtechnische Präsentation kritischer Elemente aufgeführt. Hierbei geht es darum, inwiefern der Zuschauer durch Kameraperspektiven sowie die Länge und dramaturgische Positionierung kritischer Szenen in seiner Sichtweise beeinträchtigt wird. In der Prüfpraxis scheint eine gezielte Orientierung an diesen Elementen jedoch nur in geringem Maße stattzufinden. So betont CHEVILLARD, dass der Gesamtkontext des Films alles entscheidend sei und Einzelkriterien wie Gewaltdarstellungen durch den gesamten Filmverlauf relativiert werden könnten. Ausnahmen bestünden hingegen bei kritischen Themen der französischen Gesellschaft. Aufgrund der hohen Selbstmordrate unter französischen Jugendlichen werde gerade diese Thematik in Filmen kritisch bewertet (CHEVILLARD 1998, S. 7). Der Bezug zur Lebensrealität französischer Kinder und Jugendlicher stellt somit nach CHEVILLARD das größte Bewertungskriterium überhaupt dar. Amerikanische Spielfilme werden demnach weitgehend als unproblematisch bewertet, wohingegen eine vergleichbare Filmhandlung in französischem Umfeld strenger begutachtet wird (CHEVILLARD 1998, S. 8).

Grober Sprachgebrauch findet in der Bewertung keinerlei Berücksichtigung. Ein ebenso geringes Problem sind sexuelle Darstellungen, „solange sich die Menschen in dem Film gegenseitig respektieren und keine Gewalt anwenden“ (vgl. CHEVILLARD 1998, S. 7). Auf gesetzlicher Ebene bestehen für die Filmprüfungen des CNC keinerlei inhaltliche Vorgaben: „Wie wir das machen, ist unsere Sache.“ (vgl. CHEVILLARD 1998, S. 7) Grundprinzip ist allerdings das Primat der künstlerischen Freiheit, „erst dann kommt der Jugendschutz“ (CHEVILLARD 1998, S. 9).

Berücksichtigung wissenschaftlicher Wirkungstheorien bei der Bewertung

Niederlande

Der Bezug zu wissenschaftlichen Grundlagen der Medienwirkung habe laut BEKKERS-NL für das NICAM-System eine zentrale organisatorische Bedeutung.

„For us it is very important. Certainly in the *kijkwijzer*-situation all audiovisual media are taking part in the system and are using it and it's very important that there can be no discussion about the quality of the criteria with which content is rated. Because then the system would collapse“ (BEKKERS-NL 438-442).

Im Wissenschaftskomitee der Niederlande, das sich für die Erstellung des NICAM-Bewertungsfragebogens verantwortlich zeichnet, besteht daher bezüglich der Kategorien Gewalt und ängstigende Inhalte ein enger Bezug zum aktuellen Stand der Medienwirkungsforschung. Erkenntnisse zu den geringfügig beforschten Effekten sexueller Darstellungen, Diskriminierungen, Drogenmissbrauchs und anstößiger Sprache konnten hingegen nur über Rezipientenbefragungen generiert werden (vgl. VALKENBURG, BEENTJES et al. 2007, S. 5). Bei diesen Faktoren spielt folglich eher die subjektive Bewertung in der Bevölkerung eine Rolle. Eine generell schädigende Wirkung kann sexuellen Darstellungen nach Ansicht von BEKKERS-NL aufgrund mangelnder empirischer Belege nicht zugesprochen werden.

¹⁴ *Jackass* (deutsch: wörtlich *Esel*; sinngemäß *Vollidiot*, *Schwachkopf*) ist eine provokante US-amerikanische Fernsehsendung des Musiksenders MTV. In jeder Folge werden von den Protagonisten gefährliche oder selbstverletzende Stunts und Mutproben durchgeführt.

„...sex has more to do perhaps with things that children, young children do not understand what is going on. Perhaps they think people are fighting when they are making love etc. Or also a problem can be that if children and parents together watch sex-films etc they do not feel so comfortable to each other” (BEKKERS-NL 386-390).

Wird beim Sex allerdings Gewalt verübt, findet die Bewertung unter dem Gewaltaspekt statt. Die tendenzielle Bewertung von Mediengewaltwirkungen verlaufe beim NICAM laut BEKKERS-NL konform mit der mehrheitlichen Forschermeinung:

„On the basis of meta-analysis etc we think that many, perhaps most, not all experts do agree that there can be risks. That is our starting point. [...] we acknowledge that there can be risks – how exactly we don't know” (BEKKERS-NL 413-417).

Unter den potenziellen Wirkungen gewalthaltiger Darstellungen wird die Förderung aggressiven Verhaltens sowie die Desensibilisierung gegenüber Gewalt als wahrscheinlich und beachtenswert charakterisiert (vgl. VALKENBURG, BEENTJES et al. 2007, S. 8). Mögliche ängstigende Wirkungen finden durch ihre eigene Inhaltskategorie besondere Gewichtung – *„more perhaps than in other rating systems“* (BEKKERS-NL 375-376). Vermutlich kann dies darauf zurückgeführt werden, dass Patti Valkenburg, die die Erforschung von Angstwirkungen wesentlich mitgestaltet, zu den Mitgliedern des Wissenschaftskomitees des NICAM zählt. BEKKERS-NL orientiert sich hinsichtlich des Wirkungsrisikos von Mediengewalt an der Metaanalyse von KUNCZIK und ZIPFEL (2004, S. 285ff), welche konstatiert, dass durchschnittlich lediglich 9 % des Gewaltverhaltens auf Mediengewalt-Einflüsse zurückgeführt werden können.

„That's the first time that I saw such a percentage so it's very interesting. And that learns of course two things: first of all, what experts already knew but what politicians and laymen often completely neglect or don't know or don't realise is that other factors are much more important for the mental development of children and for the question: Are they becoming aggressive, yes or no? That has to do with the family, genetic factors, is there a balance in the family, in what kind of environment are children raised etc, school etc, etc. These are decisive and of course media are also important but we may not exaggerate, overexaggerate the impact of media” (BEKKERS-NL 355-363).

Aufgrund der Zielsetzung des NICAM, Eltern über mögliche schädigende Wirkungen von Medieninhalten zu informieren, rechtfertige allerdings bereits dieser geringe Prozentsatz Maßnahmen des Jugendmedienschutzes (BEKKERS-NL 363-365).

Zur Einschätzung der Wirkungsintensität von Mediengewalt orientiert sich die Praxis der NICAM deutlich eng an den wissenschaftlichen Befunden zu potenziellen Einflussfaktoren. So werden die in Abschnitt 3.1.3 aufgeführten, wesentlichen Aspekte Ausmaß und Grad der expliziten Darstellung von Gewalt, Attraktivität des Gewalttäters, Realitätsgehalt, Humor, Genre sowie Rechtfertigung und Konsequenzen der Gewalt für den Täter auch vom NICAM als signifikant beurteilt und in den Fragebogendeterminanten behandelt. Im Detail zeigt sich, dass in den Ausführungen des NICAM vorwiegend negative Wirkungstendenzen erwähnt werden. Hinsichtlich des Darstellungsgrades von Gewaltkonsequenzen werden beispielsweise eher desensibilisierende Wirkungen vermutet als violenzhemmende Effekte im Sinne der Opferrezeption. Dies ist zum einen auf die von BEKKERS-NL betonte Risikovermutung des NICAM und zum anderen vermutlich auf die Rechtfertigung der eigenen Maßnahmen zurückzuführen. Humoristischen Slapstick-Elementen wird hingegen eine positivere Wirkung zugerechnet, als es der derzeitige Forschungsstand belegen kann (siehe Abschnitt 3.1.3). Scherzhaft über-

zogene Gewalt erfährt im NICAM-Fragebogen eine mildere Bewertung als ernste Gewalt. Da psychische Gewalt in den frühen Versionen des Fragebogens nicht verlässlich kodiert wurde, wird sie nicht mehr abgefragt. Das NICAM rechtfertigt diese Entscheidung damit, dass psychische Gewalt fast immer von physischer begleitet sei.

Obwohl das NICAM die Bedeutung aller aufgeführten Gewaltkontextkriterien anerkennt, werden im Fragebogen nur der Realitätsgehalt, das Ausmaß der Gewalt sowie Humor operationalisiert. Dies wird damit begründet, dass die anderen Faktoren im Großteil aller fiktionalen Medienangebote enthalten seien und somit auf deren Basis eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Altersstufen nicht ausreichend erfolgen könne (vgl. Overview NL, S. 9). Ein weiterer Grund liegt allerdings auch darin, dass kontextbezogene Wirkungsdifferenzierungen wie GRIMMs These (GRIMM 1999, S. 706) zur Täter- und Opferperspektive aufgrund ihrer subjektiven Bewertung nicht adäquat in einen standardisierten Fragebogen implementiert werden können. Zwar werde im Wissenschaftskomitee insbesondere zu dieser These über eine Operationalisierung diskutiert, *„but we have to take into account that this is not very important for television“* (BEKKERS-NL 336-337).

Während Filme im Kino in ihrer Gesamtlänge rezipiert würden, finde beim Fernsehen durch häufiges Umschalten eine fragmentiertere Wahrnehmung statt, weshalb das NICAM-System auf eine kontextbezogene Bewertung (siehe Abschnitt 4.3.3) verzichte (BEKKERS-NL 305-314). Auch die ursprünglich geplante Kodierung nach Genres stellte sich im Rahmen einer standardisierten Klassifizierung als nicht durchführbar heraus, da zunehmend Hybridformen, z.B. Cartoons für ein älteres Publikum, entstehen (VALKENBURG, BEENTJES et al. 2007, S. 14).

Die in der NICAM-Bewertung relevanten Faktoren der Angstwirkung haben ebenfalls engen Bezug zum Forschungsstand der Wissenschaft (siehe Abschnitt 3.1.3). So spielt die Empathie des Zuschauers mit dem Protagonisten eine zentrale Rolle. Bereits das verängstigte Gesicht der Hauptfigur kann demnach ähnliche Wirkungen erzielen wie Angst einflößende Darstellungen. Weitere förderliche Elemente sind die soziale Nähe zu ängstigenden Situationen sowie Begleitstimuli wie Musik und Soundeffekte. Als wesentliches Charakteristikum werden die unterschiedlichen altersabhängigen Qualitäten von Angst (siehe Abschnitt 3.2.2) in separaten Stufen behandelt, worauf im Kontext der Altersstufen näher eingegangen werden soll.

Auf isolierte Wirkungstheorien gingen die Bewertungskriterien des NICAM laut BEKKERS-NL nicht zurück. Vielmehr finde zwischen den Mitgliedern des Wissenschaftskomitees ein Austausch unterschiedlicher Ansätze statt:

„They know literature and are researchers themselves so they know what is going on and their knowledge, their experience and their information all in all is put...and with help of that we create the system“ (BEKKERS-NL 403-406).

Einen nennenswerten Einfluss nehme jedoch die Theorie des Modelllernens nach BANDURA (1979, S. 85ff) ein. In geringem Maße finde auch die Habitualisierungsthese Berücksichtigung (BEKKERS-NL 373-374, 364-368), welche von einer Abstumpfung und Desensibilisierung des Rezipienten durch wiederholten, langfristigen Medienkonsum ausgeht. Negatives Lernen und Inhibitionseffekte könnten zwar vereinzelt auftreten, doch spreche die Forschungslage eindeutig dafür, dass die Risiken bei der Gewaltrezeption überwiegen.

„It's possible that this from time to time can play a role but I think that we must be honest that the research that has been conducted over the years, the decades etc in all

kind of countries shows that, more gives the impression that there can be risks than benefits from watching violence” (BEKKERS-NL 424-428).

Deutschland

Dass wissenschaftliche Medienwirkungstheorien im deutschen Jugendmedienschutz sehr exponierte Beachtung finden, führt HÖNGE-D auf die „deutsche Gründlichkeit“ zurück (HÖNGE-D 496-500). In den Ursprüngen dieser Entwicklung sieht GOTTBURG-D in erster Linie eine Flucht des deutschen Jugendschutzes nach vorn. *„Im Grunde sind bei uns die Wirkungstheorien ja auch erst ins Gespräch gekommen, als in den 70er Jahren von Jugendschutz keiner mehr etwas wissen wollte“* (GOTTBURG-D 734-736). Vor allem im Zusammenhang mit der sexuellen Liberalisierung habe dem Jugendschutz ein „Moralapostel-Image“ (GOTTBURG-D 748) angehaftet, welches durch eine wissenschaftliche Rechtfertigung der Bewertungen abgelegt werden sollte (GOTTBURG-D 746-748).

In Deutschland sei der Wirkungsansatz weitaus stärker vertreten als in anderen Ländern. *„Wir bewerten ja eigentlich nicht den Film, sondern es ist ja komplizierter, wir bewerten ja die vermutete Wirkung... auf wen auch immer“* (GOTTBURG-D 645-647). Da individuelle Wirkungsvariablen wie die kognitive und emotionale Reife, das Geschlecht sowie Sozialisierungseffekte des familiären und schulischen Umfelds in der Bewertung nicht berücksichtigt werden können, verfähre man in der Spruchpraxis von FSK und FSF nach dem Grundsatz „Im Zweifel für den Jugendschutz“. In diesem Sinne orientieren sich die Prüfer eher an Kindern und Jugendlichen, die aufgrund individueller und sozialer Faktoren einen langsameren Reifungsprozess erfahren. Die Grundsätze der FSK (2008) verlangen zudem die Berücksichtigung „gefährdungsgeneigter“ Jugendlicher, die neben einer langsameren Entwicklung auch durch ein soziales Umfeld geprägt sind, welches negative Wirkungen begünstigen kann (GOTTBURG 2000, S. 28f).

In einer zu gründlichen Wirkungsdifferenzierung sieht GOTTBURG-D jedoch ein Problem des deutschen Jugendschutzes. Da nicht der durchschnittliche Betrachter, sondern der Gefährdungsgeneigte im Vordergrund stehe, könne vielen Produktionen mittels willkürlicher und spekulativer Argumentation ein Gefährdungspotenzial zugesprochen werden (GOTTBURG-D 648-652). In diesem Sinne reflektiert GOTTBURG-D die Prüfpraxis im deutschen Jugendmedienschutz kritisch:

„Wir tun manchmal so, als wären die Filme so wirkungsmächtig, dass sie gegen – sagen wir mal – die normale Grundstruktur, normale Grundgefühle angehen können und das ist sicherlich Unsinn. Ich prüfe das, was der Film mir erzählt unter den Prämissen, die ich eben darauf habe und das ist natürlich richtig, das ist altersmäßig unterschiedlich, das ist vom Entwicklungsstand her sehr unterschiedlich, das ist so von meinem normativen Grundkonzept her sehr unterschiedlich... aber es ist natürlich so, dass man Filme mit einem inneren Filter, mit einer eigenen Medienbiographie beurteilt“ (GOTTBURG-D 527-534).

Zwar sei Jugendschutz *„eine reine Fiktion“* (GOTTBURG-D 490), die sich einer eindeutigen Beweisbarkeit entziehe, doch sei seine Existenz bereits dadurch gerechtfertigt, dass sich der Medienmarkt und dessen Angebot nicht von alleine regulieren könnten (GOTTBURG-D 535-537).

Im Kontrast zu BEKKERS-NL betonen GOTTBURG-D und HÖNGE-D gleichermaßen die Bedeutung des dramaturgischen Gesamtkontextes für die Wirkung einer Medienproduktion, welcher auch in den Grundsätzen der FSK und der FSF verankert ist. Die von GRIMM (1999) betonte Relevanz des Filmendes für die emotionale und kognitive Bearbeitung der Gesamthandlung (siehe Abschnitt 3.1.4) ist auch für GOTTBURG-D ein zentraler Punkt, denn *„dieses Gefühl, was du zum Schluss des Filmes hast, das ist,*

[...] was als Wirkung übrig bleibt“ (GOTTBERG-D 188-189). Dabei können sich seiner Meinung nach durchaus gewaltreduzierende Wirkungen einstellen. Da positive Effekte empirisch nur wenig untersucht würden, stützt er sich diesbezüglich auf sein subjektives Empfinden (GOTTBERG-D 493-498).

Das komplexe Modell des sozialen Lernens erfordere in der Prüfpraxis eine differenzierte Betrachtung (GOTTBERG-D 500-503). Dadurch, dass der Zuschauer in verschiedene Rollen schlüpfe, würden soziale Lernwirkungen durchaus eintreten. Dabei müssten allerdings zwei Dinge berücksichtigt werden: Zum einen bleibe die Wirkungsintensität oftmals gering, da durch den permanenten Perspektivwechsel, den jeder neue Film mit sich bringt, nur wenige Elemente einen bleibenden Eindruck hinterließen (GOTTBERG-D 500-503). Zum anderen dürfe man aufgrund der verschiedenen Variablen, die das Modelllernen beeinflussen, nicht automatisch negative Wirkungen von negativen Filmcharakteren erwarten (GOTTBERG 2000, S. 30). Da kriminelle und gewalttätige Vorbilder im Filmverlauf oftmals für ihre Taten bestraft werden, könnten in diesen Fällen eher violenzhemmende Lerneffekte im Sinne des Negativlernens eintreten (GOTTBERG-D 517-518).

„Ich lerne, dass es vielleicht mal verlockend ist, darüber nachzudenken, ob ich nicht dieses oder jenes Tabu mal übertrete, aber on the long run sehe ich auch immer, wo ich lande, wenn ich etwas tue. Also deshalb bin ich ziemlich sicher, dass Filme genauso gut den Menschen klar machen: Es ist besser – auch wenn es verlockend ist – es ist besser, du hältst dich an die Regeln, weil sonst kann das böse enden“ (GOTTBERG-D 518-524).

Aggressions- und gewaltfördernde Wirkungen könnten nach dem Prinzip des Modelllernens jedoch tatsächlich eintreten, *„wenn ein gewalttätig agierender Held, der durch den Film so aufgebaut wird, dass Jugendliche ihn sympathisch finden, mit seinem Verhalten Erfolg hat und nicht bestraft wird“* (GOTTBERG 2000, S. 30). Diese Darstellungsform finde sich vor allem bei Actionfilmen, bei denen die Gewalt des positiven Helden durch seinen Kampf gegen das Böse legitimiert werde. Hinsichtlich dieses Handlungsmusters bestehen bei FSK, FSF und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Beurteilungskriterien, die sich eng an BANDURAs sozial-kognitiver Lerntheorie orientieren. So wird die Tauglichkeit des Protagonisten zur Identifikationsfigur sowie die moralische und situative Legitimation der Gewalt analysiert und hinterfragt, inwiefern das Gewaltverhalten kritisch reflektiert bzw. genossen wird (GOTTBERG 2000, S. 30). Damit werden im deutschen Jugendschutz mehr Einflussvariablen des Modelllernens berücksichtigt als im NICAM-System. Nach GOTTBERG-D finden GRIMMs Erweiterungen der sozial-kognitiven Lerntheorie um die Täter- und Opferperspektive ebenfalls Berücksichtigung in der Bewertungsdiskussion (GOTTBERG 2000, S. 33). Obwohl sie empirisch nicht belegt ist, spielt auch die Habitualisierungsthese eine Rolle bei der deutschen Filmprüfung – vorwiegend in der Diskussion um eine Freigabe ab 16 oder 18, da mögliche desensibilisierende Wirkungen hierbei von Bedeutung sind (GOTTBERG 2000, S. 33).

In Bezug auf ängstigende Darstellungen sieht GOTTBERG-D – ähnlich dem Verfahren des NICAM – die Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen Vorschulkindern und älteren (GOTTBERG 2000, S. 36). Im Sinne des Angstmanagements könnten ängstigende Szenen für kleine Kinder als Simulationsprozesse dienen, denn *„sie können wegschauen, sie können sich die Augen zuhalten – und lernen, Ängste auszuhalten und zu überstehen“* (GOTTBERG 2000, S. 36). Dies setze allerdings voraus, dass die Szenen kurz, nicht zu grausam und von entspannenden Momenten gefolgt sind. Auch bei älteren Zuschauern könnte der Konsum von Horrorfilmen den Umgang mit Ängsten

erleichtern und so eine Reduzierung des Angstpotenzials bewirken (GOTTBERG-D 802-805). Trotz der von GOTTBERG-D genannten konkreten Wirkungsmodelle, die für den deutschen Jugendmedienschutz relevant sind, existiert für HÖNGE-D keine „Schule, an der sich die FSK orientiert“ (HÖNGE-D 455-456).

„Also es gibt hier unterschiedliche Ansätze und diese unterschiedlichen Sichtweisen, unterschiedlichen wissenschaftlichen Grundlagen werden eigentlich auch von den Prüferinnen und Prüfern in unterschiedlicher Art und Weise in die Diskussion mit reingebracht“ (HÖNGE-D 462-465).

HÖNGE-D hält diese Mischung unterschiedlicher Ansätze letztlich für das richtige Vorgehen (HÖNGE-D 470-471).

Frankreich

Ähnlich wie bei den bewertungsrelevanten Filmelementen legt sich das französische CNC auch bei den vermuteten Wirkungen nicht auf spezifische Modelle oder Kategorien fest. Filme werden betont unvoreingenommen auf ihre individuelle Gesamtwirkung bewertet. Ein Bezug zu wissenschaftlichen Erkenntnissen findet in den untersuchten Quellen nicht statt. In der Prüfpraxis entscheide „*the feeling that you have at the end of the film about how hard it can be for people to see it. But we don't have criterias fixed a priori.*“ (HUBAC-F 5-6)

Da bei den meisten Hollywood-Produktionen ein geringer Bezug zur Lebensrealität französischer Kinder und Jugendlicher vermutet wird, sehen die Prüfer in deren Gewaltdarstellungen nur selten schädigende Wirkungen (CHEVILLARD 1998, S. 8). Actionfilme, die nach GOTTBERG-D im Sinne des Modelllernens negative Effekte haben können, werden beim CNC überwiegend als unproblematisch eingestuft.

„Jeder kennt den Code, nach dem sie aufgebaut sind, jeder kennt die Regeln dieser Filme. Wir sehen das als Unterhaltung an, wir glauben aber nicht, daß eine persönliche Projektion eines französischen Jugendlichen in einen Helden dieser Filme möglich ist. Jeder französische Jugendliche hat gegenüber solcher Filmgewalt ein hohes Maß an Distanz. Deshalb glauben wir nicht, daß solche Filme schädlich sind“ (CHEVILLARD 1998, S. 8).

Im Folgenden soll verglichen werden, wie sich diese generellen Unterschiede der Bewertungskriterien auf die Maßstäbe der einzelnen Altersstufen verteilen.

Inhaltliche Unterscheidungen hinsichtlich der Altersstufen und deren Vereinbarkeit mit entwicklungspsychologischen Erkenntnissen

ohne Altersbeschränkung

Das NICAM und die deutschen Jugendmedienschutzorganisationen weisen zwischen 0 und 16 dieselben Altersstufen auf (0, 6, 12, 16), die sich gleichsam auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse berufen. Frankreich weicht in zweierlei Hinsicht ab. Zum einen existiert beim CNC (Kino) keine Stufe zwischen 0 und 12 und beim CSA (Fernsehen) statt der 6 eine 10. Zum anderen orientieren sich beide Institutionen weniger detailliert und konsequent an den Entwicklungsprozessen von Kindern und Jugendlichen. Im Fall des CSA ist dies darauf zurückzuführen, dass den Sendern eine eigene Prüfpraxis zugestanden wird und mit den Altersstufen nur ein grobes Raster vorgegeben werden soll. Aus diesem Grund wird in der folgenden Gegenüberstellung auf die Kategorien des CSA verzichtet.

Ohne Altersbeschränkung werden in Deutschland Filme freigegeben, die bei problematischen Situationen eine schnelle und positive Auflösung bieten. Dies ist in der episodischen Wahrnehmung und der mangelnden Fähigkeit von Kindern unter sechs Jahren,

zwischen Realität und Fiktion zu unterscheiden, begründet. Als problematisch werden einzelne, dunkle Szenarien, schnelle Schnitte und laute, bedrohliche Geräusche eingeschätzt, die unmittelbare und spontane Angstreaktionen hervorrufen können. Da in diesem Alter von einer vollständigen Identifikation mit Handlung und Figuren ausgegangen wird, erscheinen insbesondere Gewaltdarstellungen und Verfolgungen als angsteinflößend. Auch Beziehungskonflikte können aufgrund ihrer Nähe zur kindlichen Lebensrealität irritierende Wirkungen haben.

Eine uneingeschränkte Altersfreigabe im NICAM-System setzt voraus, dass die Medienproduktion frei von jeglicher Gewalt sowie von ängstigenden Elementen ist. Dabei werden explizit Elemente, die bei Vorschulkindern Ängste auslösen können, überprüft. Hierzu zählen bedrohliche Tiere oder Fantasiefiguren, Gewalt gegenüber Kindern oder Tieren, Unfälle oder Katastrophen mit sichtbaren Opfern sowie Androhungen von Waffengewalt und Selbstmorddarstellungen. Bei einer ausdrücklichen Negativdarstellung werden Diskriminierungen und Drogenkonsum für diese Altersstufe als unproblematisch bewertet. Diskriminierende Äußerungen werden zudem uneingeschränkt freigegeben, wenn sie von einem unrealistischen, überzeichneten Antihelden gemacht werden. Diese Regelung ist insofern zu hinterfragen, als das NICAM selbst davon ausgeht, dass ironische und satirische Elemente erst ab dem zehnten Lebensjahr differenziert wahrgenommen werden können. Im Vergleich zu Deutschland finden im NICAM-Fragebogen die technischen und stilistischen Rahmenbedingungen geringere Beachtung. So werden zwar bedrohliche Geräusche abgefragt, jedoch nicht die Dauer kritischer Szenen oder das allgemeine Erzähltempo.

Frankreich weist bei seiner niedrigsten Altersstufe von 0 bis 12 die größte Gewalttoleranz auf. Kurze, nicht intensive Gewalt wird in der Selbstdarstellung des CNC als unproblematisch deklariert (CNC 2007b, S. 2). In der Prüfpraxis fällt das Ergebnis beispielsweise mit Hinblick auf die uneingeschränkte Freigabe von *Rambo 2* noch deutlicher aus. Bei Actionfilmen wie diesem könne schon in jungen Jahren eine Genrekenntnis vorausgesetzt werden, die eine angemessene Distanzierung erlaube (CHEVILLARD 1998, S. 8). Nach dem entwicklungspsychologischen Forschungsstand kann von elaboriertem Genrewissen jedoch frühestens zwischen dem zehnten und zwölften Lebensjahr ausgegangen werden, also erst zum Ende der Altersstufe *Tous Publics*. Hinzu kommt, dass eine Distanzierung ansatzweise erst mit der Unterscheidungsfähigkeit zwischen Realität und Fiktion gewährleistet ist.

ab 6 Jahren

Kindern ab sechs mutet das NICAM einzelne Gruseffekte zu. Gewaltdarstellungen dürfen eine der folgenden Bedingungen erfüllen: realistische Darstellung, Eindringlichkeit oder schwere Verletzungen (siehe Abb. 5).

Aus Sicht der deutschen Institutionen ist eine nachhaltige, eindringliche Wirkung von Spannungs- und Bedrohungsmomenten in dieser Altersstufe nach wie vor problematisch. Zudem sind ein positiver Ausgang sowie die kurze Dauer kritischer Szenen wichtig, da man hier noch bis zum zehnten Lebensjahr von einer stark visuellen und episodischen Wahrnehmung ausgeht.

Mit Berufung auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse, sind sich der deutsche und der niederländische Jugendmedienschutz darüber einig, dass sich frühestens mit sechs oder sieben Jahren erste kognitive Fähigkeiten entwickeln, die eine Unterscheidung zwischen Realität und Fiktion ermöglichen (siehe Abschnitt 3.2.2). BEKKERS-NL betont diesen Entwicklungsschritt als wichtige Zäsur und Rechtfertigung der Altersstufe 6, die in den Niederlanden erst durch das NICAM eingeführt wurde (BEKKERS-NL 503-509).

Weitere entscheidende Entwicklungen treten nach Ansicht der Institutionen beider Länder ab dem zehnten Lebensjahr ein: Es wird von einem Ende der episodischen

Wahrnehmung und einem beginnenden Verständnis für die Gesamthandlung und Dramaturgie ausgegangen. Das NICAM betont, dass ab diesem Alter eine Sensibilität für Besonderheiten sozialer Gruppen sowie für Parodie, Ironie und Satire eintritt.

ab 12 Jahren

Für das NICAM markiert die Altersstufe 12 eine deutliche Trennlinie in Bezug auf Gewalt, Sex, Diskriminierung und Drogenmissbrauch. Zwar werden Gewaltdarstellungen, die eindringlich und realistisch sind bzw. schwere Verletzungen zeigen, noch als ungeeignet eingestuft. Doch ermöglicht die Abwesenheit einer dieser drei Faktoren die Freigabe ab 12. Produktionen in dieser Altersstufe dürfen zudem bis zu zwei deutlich sichtbare aber genitalfreie Sexualakte bzw. eine unbegrenzte Zahl angedeuteter Akte zeigen. Des Weiteren können Diskriminierungen jeglicher Art sowie wertungsfreie Darstellungen von Drogenkonsum enthalten sein. Letzte Einschränkungen bezüglich extremer Gewalt- und Horrordarstellungen begründet das NICAM unter anderem mit dem großen Einfluss von Peer Groups¹⁵ innerhalb dieser Altersstufe. Der erwartete Konformitätsdruck, der zu unfreiwilligem Gewaltkonsum führen kann, entspricht den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie (siehe Abschnitt 3.2.4).

In Deutschland wird trotz einer erwarteten Fähigkeit der Jugendlichen zu distanzierter Wahrnehmung und rationaler Verarbeitung die Darstellung von Gewalt restriktiver bewertet. Zwar seien erste Genrekenntnisse vorhanden, doch müsse in dieser Altersstufe noch zwischen den einzelnen Filmgattungen differenziert werden – eine Maßnahme, die für den NICAM-Fragebogen als unpraktikabel bewertet wurde. Genres mit höherer Erregungsintensität (z.B. Thriller, Krimis, Sciencefiction- und Abenteuerfilme) könnten bereits verkräftet werden, wohingegen die „*Bilderflut harter, gewaltbezogener Actionfilme*“ (FSK 2007, S. 6) noch problematisch sei. Nach GOTTBURG (2000, S. 35) hält der deutsche Jugendmedienschutz die Genrekenntnisse bei Zwölfjährigen diesbezüglich für noch nicht so weit ausgeprägt, als dass sie Gewalt im Vorfeld erahnen könnten.

Zwar sprechen Forschungsergebnisse der Entwicklungspsychologie dafür, dass Genrekenntnisse bereits zwischen zwölf und 13 Jahren vervollständigt werden (siehe Abschnitt 3.2.2), doch sind gerade diese frühen Jahre entscheidend für die gesamte Altersstufe. Obwohl manche Produktionen bereits für 14- oder 15-Jährige unbedenklich wären, würden sie aus diesem Grund trotzdem erst ab 16 freigegeben (GOTTBURG 2000, S. 36). Der Trend gehe jedoch aufgrund technischer und gesellschaftlicher Entwicklungen in Richtung eines immer früheren Erwerbs rezeptiver Medienkompetenzen, der laut GOTTBURG-D (103) unabhängig von extrinsischen medienpädagogischen Einflüssen „*unter dem Aspekt der Selbstsozialisation*“ (ebd.) erfolge. Seiner Meinung nach unterschätze man in Deutschland bisweilen die kognitiven Fähigkeiten von Kindern (GOTTBURG-D 74-80).

Zu den Prüfkriterien sexueller Darstellungen in den Altersstufen 0 bis 12 finden sich in den offiziellen Ausführungen keine Angaben. HÖNGE (1998, S. 71) spricht in diesem Zusammenhang von einer liberalisierten Haltung, die Nacktheit allein nicht für problematisch befindet. Explizite Sexualität hingegen könne seinen Angaben nach erst ab der Altersstufe 12 präsentiert werden, sofern sie nicht selbstzweckhaft ist und Beziehungen nicht auf sexuelle Stimulans reduziert. Zwar wäre die Bedeutung von Sexualität in

¹⁵ „Gleichaltrigengruppe (engl. Peer Group) oder *Clique* [...] ist eine altershomogene Gruppe, die sich [...] u. a. durch unbeständige Rangordnung und freiwillige Mitgliedschaft auszeichnet. In ihr wird der in der Familie eingeleitete *Sozialisationsprozess* fortgesetzt. [...] [Sie] beeinflusst überwiegend die Freizeit- und Unterhaltungsgestaltung und gibt Vorgaben für Verhaltensvorbilder. [...] Die Attraktivität der G[leichaltrigengruppe] für Jugendliche liegt ganz überwiegend in den ganz gegensätzlichen Beziehungen zu denen der Familie. [...] Meist finden sich in G[leichaltrigengruppen] Jugendliche gleichen Geschlechts zusammen.“ (ENDRUWEIT & TROMMSDORFF 2002, S. 202)

Beziehungen Zwölfjährigen bereits bekannt, doch könnten „*gerade in dieser Phase der sexuellen und ethischen Unsicherheit [...] von Filmen erhebliche Lernimpulse ausgehen*“ (ebd.).

In der Bewertung diskriminierender Äußerungen und Darstellungen ist der deutsche Jugendmedienschutz strenger als der niederländische. Entsprechende Inhalte erhalten in der Regel keine Jugendfreigabe. Gesellschaftlich relevante Themen – darunter fällt auch Drogenkonsum – sind Zwölfjährigen „*durchaus schon zumutbar und für ihre Meinungs- und Bewusstseinsbildung bedeutsam*“ (FSK 2007, S. 7), sofern sie seriös problematisiert werden. Nach diesem Grundsatz dürfte im Gegensatz zur NICAM-Bewertung eine unkritische Präsentation von Drogenmissbrauch in der deutschen Prüfpraxis noch nicht in dieser Altersstufe freigegeben werden. Dieser Unterschied ist maßgeblich auf die liberalere niederländische Drogenpolitik zurückzuführen.

Gleichermaßen wird in Deutschland und in den Niederlanden mit dem Eintritt in die Pubertät ein gesteigertes Interesse an Inhalten für Erwachsene vermutet. In der alters-typischen Abkehr von autoritären Instanzen wie Eltern und Lehrern finde eine intensive Orientierung an medialen Vorbildern statt, um Sozialverhalten zu erlernen und zu trainieren (siehe Abschnitt 3.2.4). Dies wird in beiden Ländern als problematisch bewertet. Im NICAM-System findet allerdings keine explizite Erfassung des Identifikationspotenzials einer Filmfigur statt. In der deutschen Filmprüfung hingegen werden „Helden“ mit antisozialem, destruktivem oder gewalttätigem Verhalten kritisch betrachtet. Durch die geringe Lebenserfahrung und die „*in diesem Alter typischen Werte- und Verhaltensunsicherheit ist die Gefahr einer Beeinflussung durch mediale Inhalte erheblich größer als beispielsweise bei den Sechzehnjährigen, die in ihrer Identitätsentwicklung bereits ein erhebliches Stück weiter sind*“ (GOTTBERG 2000, S. 35).

Die Problematik der Identifikation mit zweifelhaften Charakteren nimmt auch das französische CNC für diese Altersstufe wahr. Obwohl Filme ab 12 Jahren Gewalt, Sex und Horror-effekte in moderatem Ausmaß enthalten dürfen, werden Elemente, die schädlichen Einfluss auf die normative Entwicklung nehmen können, kritisch begutachtet. Hierzu zählt Drogenkonsum, ungewöhnliches Sexualverhalten oder die Darstellung von Gewalt als einzigem Lösungsweg. Gewalt, die nicht im für CHEVILLARD (1998, S. 7) unbedenklichen Kontext eines amerikanischen Actionfilms stattfindet, sei für ein Publikum ab 12 geeignet, wenn dieses die Möglichkeit hat, sich von den Darstellungen zu distanzieren. Bei sehr realistischen und alltagsnahen Darstellungen gewalttätiger Konfliktlösungen sieht das CNC allerdings die Gefahr der sozialen Desorientierung, da Jugendliche in Frankreich derartiges Vorgehen für normal und erlaubt halten könnten (ebd., S. 8). In diesem Fall wird ein Film erst ab 16 freigegeben. Aus entwicklungspsychologischer Sicht argumentiert das CNC in dieser Fallunterscheidung inkonsequent und fragwürdig. Im Gegensatz zu den extrem früh ausgeprägten Distanzierungsfähigkeiten und Genrekenntnissen, die gegenüber Hollywoodfilmen erwartet werden, geht man bei problematischen Themen in einem französischen Film von einer vergleichsweise langsamen Entwicklung der Zuschauer aus, die ihnen selbst im Jugendalter noch keine angemessene Unterscheidung zwischen Realität und Fiktion ermöglicht.

ab 16 Jahren

Da die Altersstufe 16 die höchste der niederländischen Film- und Fernsehklassifikation ist und auch keine Zensur stattfindet, werden in diesem Bereich sämtliche Darstellungen von Gewalt, Sexualität sowie deren Kombination gestattet. Auch das CNC schätzt diese Kombination für Jugendliche ab 16 als unbedenklich ein. Kinofilme dieser Altersstufe dürfen in Frankreich generell ein hohes Maß an Gewalt und ängstigenden Elementen aufweisen (CNC 2007b, S. 3). Zudem gelten Verherrlichungen von Drogenkonsum als unproblematisch (CHEVILLARD 1998, S. 7).

Obwohl der deutsche Jugendmedienschutz 16-Jährigen bereits eine entwickelte Medienkompetenz zutraut, werden sozial schädigende Botschaften – auch in Bezug auf Drogenkonsum – noch immer problematisch bewertet. Ihre Gewichtung wird aber an die entwicklungspsychologisch begründete geringere Bedeutung der sozialen Desorientierung für diese späte Jugendphase angepasst (siehe Abschnitt 3.2.4; GOTTBURG 2000, S. 35). Für eine Freigabe ab 16 darf Gewalt nicht als Problemlösung propagiert und vom Helden nur aus Notwehr begangen werden (GOTTBURG 2000, S. 33f). Diskriminierungen einzelner Gruppen sowie eine auf reine Triebbefriedigung ausgelegte Darstellung von Sexualität sind nicht gestattet. Den 16-Jährigen wird an Sexualität nur geringfügig mehr zugemutet als den Zwölfjährigen.

ab 18 Jahren

Keine Jugendfreigabe erhalten bei FSK und FSF Produktionen, in denen ein unkritischer Bezug zur Gewalt stattfindet und diese sich zum eigentlichen Thema verselbständigt, ohne dass sich der Zuschauer davon distanzieren kann (GOTTBURG 2000, S. 33f). Nach oben sind den Darstellungen durch die Kriterien der einfachen und der schweren Jugendgefährdung weitere Grenzen gesetzt. Ebenso markiert die Altersstufe 18 die Grenze zwischen Erotik- und Pornofilmen. Da diese oberen Schranken weniger von wirkungstheoretischen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen als vielmehr von juristischen Grundsätzen abhängen, wird auf sie im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter eingegangen.

Auch in Frankreich existiert die Altersstufe, doch wird sie in der Praxis kaum ausgesprochen (vgl. Abb. 1). Ihr werden Filme zugeordnet, die reale Sexszenen und extreme Gewaltszenen zeigen, welche aber noch keine Indizierung rechtfertigen. Somit ist Deutschland das einzige der drei Länder, das Freigaben ab 18 aktiv praktiziert, obwohl diese aus entwicklungspsychologischer Sicht entbehrlich wären, da das Filmverständnis von 16- und 18-Jährigen nur in graduellen Erfahrungsunterschieden differiert (siehe Abschnitt 3.2.5; GOTTBURG 2000, S. 35).

Bewertung der Aktualität der eigenen Altersstufen

Das schwache wissenschaftliche Fundament der Altersstufe 18 fördert in Deutschland eine bereits lange währende Expertendiskussion über mögliche Reformen. Diese Debatte erstreckt sich auch über andere Altersstufen. Die unterschiedlichen Meilensteine kognitiver Entwicklung im Alter zwischen sechs und elf etwa lassen gravierende Unterschiede innerhalb der Altersstufe 6 entstehen, weshalb auch hier über eine weitere Unterteilung diskutiert wird (GOTTBURG 2000, S. 37). Eine erste Maßnahme stellte bereits die Einführung der Parental Guidance-Regelung dar. Des Weiteren fordert u. a. MIKOS (2002, S. 69) eine generelle Überarbeitung der Altersstufen, um den beschleunigten Entwicklungsschritten heutiger Generationen, die einen immer früheren Erwerb rezeptiver Medienkompetenzen fördern, gerecht zu werden.

Auch HÖNGE-D ist der Meinung, dass die Alterskategorien des deutschen Jugendmedienschutzes nicht den aktuellen Stand der Entwicklungspsychologie wiedergeben. Allerdings erscheine ihm auch keine andere Struktur für sinnvoller, da sich der Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen permanent verändere. Um den Anspruch der Aktualität zu erfüllen, müssten somit auch die Altersstufen ständig angeglichen werden – „und das kann nicht im Sinne des Jugendschutzes sein“ (HÖNGE-D 301-302, 306-308, 311-312). Obwohl HÖNGE-D (ebd.) bis vor einigen Jahren selbst für eine Reform plädiert habe, sprechen heute aus seiner Sicht zwei Punkte gegen eine Veränderung:

„...nichts ist bekannter im Jugendmedienschutz in der Öffentlichkeit als diese fünf gesetzlichen Altersstufen. Und wenn du Gesetze änderst, musst du die Bevölkerung [...]“

mitnehmen. Und hier eine Veränderung vorzunehmen würde bedeuten, dieses ganze System der Bekanntheit dieser fünf Altersstufen in Frage zu stellen und das halte ich für kontraproduktiv“ (HÖNGE-D 319-325).

„Ein anderer Punkt ist, zu sagen: Wir brauchen mehr Altersstufen. Das würde mir die Arbeit im Prüfausschuss erleichtern. [...]Allerdings wird dann die Kontrolle dieser Alterskennzeichnungen in der Öffentlichkeit, gerade auch in den Kinos, immer schwieriger. Wer will noch unterscheiden dann, was ist ein 11-Jähriger oder was ist ein 9-Jähriger? [...]Und wenn du ständig nur [...] mit der Ausweiskontrolle beschäftigt bist, dann kann das nicht im Sinne eines funktionierenden Jugendmedienschutzes sein“ (HÖNGE-D 325-327, 330-332, 335-337).

Eine Abschaffung der Altersstufe 18 wäre für HÖNGE-D (349-357) prinzipiell diskutierbar, doch erfordere diese Maßnahme weit reichende strukturelle Veränderungen in Bezug auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, die Sendezeitregelungen und die Frage der Indizierung. Auch beim französischen CNC existieren Überlegungen, die große Spanne der Altersstufe *Tous publics* zwischen 0 und 12 zu überbrücken. Laut HUBAC-F (100-101, 107-109) werde über eine Einführung der Altersstufe 10, wie sie in der französischen Fernsehprüfung bereits besteht, sowie über eine Parental Guidance-Regelung diskutiert. Bisher schafft das CNC durch Warnhinweise eine zusätzliche Differenzierung. Sie können ergänzend zu jeder Altersstufe ausgesprochen werden und sollen den Zuschauer über problematische Filmelemente informieren. Darüber hinaus wird den Entwicklungsunterschieden innerhalb der Altersstufen ein Zugeständnis gemacht, indem bei Kinofilmen der Kategorie *Tous Publics* die Begleitung von Kindern bis 12 durch ihre Eltern empfohlen wird. Auch bei Filmen ab 12 wird elterliche Begleitung empfohlen, da sie für manche 12- bis 14-Jährige noch ungeeignet sein könnten (vgl. CNC 2007b, S. 3). Beim NICAM ist die Einführung einer zusätzlichen Altersstufe 9 bereits beschlossen. Nach BEKKERS-NL (489-492, 882) werde derzeit an der Einbettung in die bestehenden Kriterien gearbeitet und mit einer Umsetzung im zweiten Halbjahr 2008 gerechnet.

Unterschiede bei den Bewertungsgrundlagen hinsichtlich ihrer Orientierung an gesellschaftlichen Einstellungen und Bedürfnissen

Die Diskussionen über Veränderungen der Altersstufen oder ganzer Bewertungsstrukturen beruhen neben theoretisch-konzeptionellen Argumenten auch auf der Berücksichtigung gesellschaftlicher Bedürfnisse und Einstellungen. Dabei sind neben den Ansichten von Kindern und Jugendlichen selbst im Wesentlichen die Meinungen von Eltern entscheidend, da hauptsächlich sie für die Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen verantwortlich sind. Der Vergleich der Institutionen NICAM, CNC, FSK und FSF zeigt, dass sie die „Endnutzer“ der Klassifizierungsmaßnahmen unterschiedlich stark berücksichtigen. Den größten Einfluss haben Elternmeinungen beim NICAM. Hier werden sie als wichtiger Orientierungsrahmen für die sehr subjektive Ermittlung von Wirkungsrisiken angesehen und bilden letztlich eine entscheidende Grundlage des gesamten Systems, das zum Ziel hat, Eltern bei der Beaufsichtigung der Mediennutzung ihrer Kinder zu unterstützen. So orientieren sich nicht nur die Prüfschwerpunkte an den Themen, die in den Elternbefragungen für problematisch befunden wurden – auch die Piktogramme wurden eingeführt, da Eltern ein Bedürfnis nach den Gründen der Einstufung äußerten (BEKKERS-NL 509-519).

Der gesetzliche Arbeitsauftrag des deutschen Jugendmedienschutzes steht weniger unter dem Aspekt, eine elterngerechte Kontrollhilfe zu ermöglichen, als vielmehr die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unmittelbar vor negativen medialen Ein-

flüssen zu schützen. Daher werden Einstellungen und Wünsche von Eltern und Jugendlichen, wie sie THEUNERT und GEBEL (2007) ermittelten, nur als ein Bestandteil einer großen Diskussion wahrgenommen. Anregungen, die Altersspannen von 6 bis 12 und von 12 bis 16 weiter zu untergliedern, fließen in die Reformdebatte mit ein, die von HÖNGE-D (319-337) mit den bereits aufgeführten Argumenten eher negativ bewertet wird. Hinsichtlich des von THEUNERT und GEBEL (2007) konstatierten Bedürfnisses nach transparenteren Bewertungskriterien und Freigabegründen empfindet HÖNGE-D (378-383, 389-391) hingegen dringenden Handlungsbedarf.

„Und selbstverständlich halte ich Nachvollziehbarkeit der Kennzeichnung und Transparenz für eine ganz, ganz wesentliche Sache für die Kennzeichnung. Und die Kritik, die da geübt worden ist von Helga Theunert, ist sehr, sehr ernst zu nehmen. Wir versuchen das möglichst transparent jetzt schon zu gestalten, indem wir jede Anfrage [...] individuell beantworten. [...] Und wir diskutieren in der Tat darüber, grundsätzlich eine Kurzbegründung - gerade für Kinofilme, da halte ich es also für noch wesentlicher als bei DVDs - ins Netz zu stellen“ (ebd.).

Beim französischen CNC existieren gegenwärtig keine Kenntnisse darüber, wie seine Maßnahmen in der Bevölkerung aufgefasst werden und welche Bedürfnisse bestehen. Allerdings erachtet HUBAC-F (43-44, 46-48) eine zukünftige Evaluation für sinnvoll.

„Yes, we would like to do that more, to explain more how we work or maybe to have more feedbacks also with the audience [...] We don't do that in France unfortunately. We should do that, we should progress and we should involve in more communication with the audience – I think“ (ebd.).

Da gegenüber dem CNC allerdings keine Proteste laut werden, geht HUBAC-F (63-66) davon aus, dass die französische Bevölkerung mit der Arbeit der Filmklassifikation zufrieden ist.

„But maybe the audience, the parents, the family would prefer classification more severe. We don't know that exactly. Anyhow we don't have protestations so I think the system is excepted as it is“ (ebd.).

4.3.2 Zwischenfazit

Der Vergleich der Bewertungsgrundlagen zeigt, dass das NICAM und die deutschen Jugendmedienschutzinstitutionen in der Operationalisierung entwicklungspsychologischer und wirkungswissenschaftlicher Erkenntnisse zahlreiche Überschneidungen aufweisen. Beispielsweise gibt es eine hohe Übereinstimmung bei der Gewichtung prüfungsrelevanter Filmelemente. Bei einzelnen Aspekten wie Diskriminierungen und Drogenkonsum zeigt sich das NICAM jedoch deutlich permissiver. In diesem Zusammenhang muss aber berücksichtigt werden, dass die Alterseinstufungen für einzelne Elemente des NICAM-Bogens noch nicht die endgültige Freigabe festlegen müssen. Die Gesamtbewertung wird bis auf wenige Ausnahmen anhand der höchsten Einzelwertung ermittelt.

Gemeinsam ist den deutschen und niederländischen Einrichtungen, dass sie sich nicht auf ausgewählte Wirkungstheorien festlegen, sondern in den Prüfsitzungen (Deutschland) bzw. im Wissenschaftskomitee (Niederlande) den Austausch unterschiedlicher Ansätze suchen. Als gleichermaßen relevant wurden die Theorien zum Modelllernen

sowie – in geringerem Maße – die Habitualisierungsthese genannt. Möglichen positiven Medienwirkungen wird wegen ihrer starken Kontextabhängigkeit im NICAM-System nahezu keine Beachtung geschenkt. In der Befragung zeigte sich auf deutscher Seite zumindest GOTTBURG-D (517-524) deutlich davon überzeugt, dass sie im Sinne des negativen Lernens auftreten können. Insgesamt betrachtet, liegt die intensivere Wirkungsvermutung beim deutschen Jugendmedienschutz, bei dem sich die Bewertung nicht am durchschnittlichen Rezipienten, sondern am Gefährdungseigenen orientiert. Das französische CNC verzichtet hingegen auf theoretisch ergründete Wirkungsthesen und urteilt auf der Basis der subjektiven Wirkungseindrücke seiner Prüfer. In der Prüfpraxis müssen für BEKKERS-NL (434-438) dadurch nicht zwangsläufig große Unterschiede entstehen, da er davon ausgeht, dass sich die Prüfer eigenverantwortlich mit theoretischen Grundlagen auseinandersetzen.

“I think that most film classifiers or a number of film classifiers in different countries more or less do have any knowledge of literature. And they have a feeling I think - perhaps fake, I don't know it, I'm not so sure. But I cannot imagine that they do not have any knowledge of main scientific theories and knowledge etc. I think that they must have read files“ (ebd.).

Da keine empirischen Daten vorliegen, lässt diese Frage allerdings nur Spekulationen zu. Auf die Altersabhängigkeit verschiedener Rezeptionsfähigkeiten nimmt das CNC zwar Bezug, doch nicht in dem Umfang wie seine niederländischen und deutschen Pendanten. Problematisch ist hier die inkonsequente Argumentation hinsichtlich nationaler Bezüge und Genres. Weil die Nähe zur französischen Lebensrealität wichtigstes Kriterium ist, sind Freigaben zu gewalthaltigen Filmen oft sehr permissiv und schwer mit der Prüfpraxis der anderen untersuchten Institutionen zu vereinbaren. NICAM, FSK und FSF erachten gleichermaßen Gewaltdarstellungen als größte Problematik.

Fraglich bleibt jedoch im Hinblick auf eine europäische Harmonisierung des Jugendmedienschutzes, ob sich diese großen Bewertungsdifferenzen auch in der tatsächlichen Rezeption der Medieninhalte niederschlagen. Bis dato liegen keine empirischen Daten zur Einstellung und Zufriedenheit der Bevölkerung gegenüber den Urteilen des CNC vor. Da den Eltern im französischen Jugendschutz eine hohe Eigenverantwortung zugesprochen wird, bleibt offen, ob Medieninhalte in den Familien ähnlich permissiv gehandhabt werden. Vor der Einführung der Jugendschutzsymbole im Fernsehen durch den CSA war es zu Protesten gegen die zu freizügige Ausstrahlung von Gewalt im Fernsehen gekommen (vgl. GOTTBURG 1999, S. 17).

Ein weiterer Faktor, der die Kluft zwischen französischen und niederländischen bzw. deutschen Filmbewertungen in der Realität schmälert, ist die gesetzliche Quotenregelung im französischen Mediensystem. Da im nationalen Free-TV pro Jahr und Sender maximal nur 192 Kinofilme gezeigt werden dürfen, sind davon nur sehr wenige im jugendschutzrelevanten Tagesprogramm zu finden (siehe Abschnitt 2.1.3). Die Möglichkeit einer formalen Annäherung an deutsche und niederländische Standards besteht auch in Bezug auf die Altersstufen, wenn Pläne einer Unterteilung der Spanne von 0 bis 12 konkretisiert werden. Allerdings könnte eine ebenfalls in Erwägung gezogene Parental Guidance-Regelung wiederum kontraproduktiv wirken, da sie jungen Kindern ein noch größeres Filmspektrum eröffnet.

Im deutschen Jugendmedienschutz besteht zwar prinzipielle Bereitschaft, die Altersstufen zu überarbeiten, um noch näher an signifikanten Entwicklungsstadien ansetzen zu können, doch zeigt die jahrzehntelange Dauer der Debatte und HÖNGE-Ds Argumentation zur Öffentlichkeitswirkung, dass auch gerne am Ist-Zustand festgehalten wird. Schnellere Entwicklungen sind hinsichtlich der Einführung von Kurzbegründun-

gen der Bewertungsurteile zu erwarten. Inwiefern die Piktogramme des NICAM als mögliche Vorlage in Frage kommen und im Hinblick auf die Harmonisierung Chancen der Angleichung bieten, soll in der zweiten Untersuchungsebene ergründet werden.

Der größte Unterschied zwischen der niederländischen und der deutschen bzw. französischen Prüfpraxis liegt im Kontextbezug. Für das CNC ist der Kontext im Sinne des Genres und des Handlungsortes ausschlaggebend für das Prüfergebnis. FSK und FSF erachten selbigen vor allem in Bezug auf theoretisch abgeleitete Einflussfaktoren für essentiell. Obwohl sich das NICAM für eine kontextunabhängige Prüfung entschieden hat, besteht im Diskurs der Wissenschaftskommission durchaus Aufmerksamkeit gegenüber kontextrelevanten Elementen. Die Frage, ob die Vertreter der kontextbezogenen Prüfverfahren generell Bereitschaft für ein standardisiertes, kontextunabhängiges Prüfungssystem (z.B. NICAM) zeigen, wird im Zuge der folgenden Analyse des Harmonisierungspotenzials behandelt.

4.3.3 Analyse des Harmonisierungspotenzials

In dieser zweiten Untersuchungsebene sind die Aussagen der befragten Experten stärker von ihrer persönlichen Meinung abhängig und können daher nicht kategorisch für ihre jeweilige Einrichtung verallgemeinert werden. Dennoch ist festzuhalten, dass die Befragten einflussreiche Entscheidungsträger ihrer Organisationen sind und selbige im internationalen Austausch repräsentieren.

Bewertung und Begründung von Bewertungsunterschieden

Nach Ansicht von HÖNGE-D (78-82) haben sich in den letzten 15 Jahren die Filmbewertungen innerhalb Europas stark aufeinander zu bewegt. Diese Entwicklung, die HÖNGE-D (92-94) aus den Vergleichslisten internationaler Bewertungen der Zeitschrift *tv diskurs* ableitet, zeige sich gerade im deutsch-niederländischen Vergleich.

„Dass man sagt: Also früher waren die Holländer z.B. ganz liberal, die Deutschen waren ganz streng gewesen – das kann man heute in dem Sinne sicherlich so nicht mehr sagen“ (ebd.).

Auch BEKKERS-NL (79-83) leitet aus den Daten der *tv diskurs* vor allem zwischen mittel- und nordeuropäischen Ländern hohe Übereinstimmungen ab. Dabei stelle lediglich Frankreich die große Ausnahme dar. HUBAC-F (23-28) begründet die Sonderstellung ihres Landes damit, dass das französische System wesentlich liberaler sei und der künstlerischen Freiheit einen Stellenwert gewähre, der dem des Jugendschutzes gleichkomme.

„...but the liberty of creation is also principle very strong so we have to mix the principle of liberty of creation with the principle of protecting the youth [...] to find an equilibrium between these two principles“ (ebd.).

BEKKERS-NL (108-109) spricht sich hingegen entschieden gegen einen Sonderstatus der Kunst aus: *“...also forms of art can be harmful for children and that is not a discussion!” (ebd.).*

Als weiteren kritischen Punkt des französischen Jugendmedienschutzes führt GOTTBERG-D (959-960) die starke Orientierung an den Interessen der Filmwirtschaft an. Im Gegensatz zu den selbstkontrollierten deutschen Institutionen komme die staatliche Filmprüfung Frankreichs den Wünschen der Anbieter nach niedrigen Bewertungen sehr

freigiebig nach. HUBAC-F (66-68) nimmt diese Vorgehensweise selbst als problematisch wahr, da Beschwerden nur von der Anbieterseite, nicht aber von der Bevölkerung an sie herangetragen würden und sie somit die realen Folgen der Beurteilungen nicht einschätzen könne. Dennoch hat das CNC bisher nicht den näheren Kontakt zu den Rezipienten gesucht. GOTTBURG-D (966-969) hält dieses liberale Verfahren des CNC nur für durchführbar, weil es eine staatlich getragene Einrichtung ist und daher gegenüber öffentlicher Kritik einen festeren Stand genieße als die deutschen Selbstkontrollen.

„Wir sitzen quasi immer in dieser antizipierten Angst, uns verteidigen zu müssen und deshalb sind wir lieber ein bisschen strenger. Im Grunde ist es so, dass die Selbstkontrollen meistens strenger sind als die staatlichen Einrichtungen“ (ebd.).

Da der deutsche Jugendmedienschutz durch die staatlichen Stellen der Landesmedienanstalten und der Kommission für Jugendmedienschutz co-reguliert sei, könne man allerdings nur beim NICAM von einer reinen Selbstkontrolle sprechen (GOTTBURG-D 986-988)¹⁶. Die Tatsache, dass Fernsehprogramme auch in Frankreich eine strengere Prüfung erfahren, führt GOTTBURG-D (42-43) darauf zurück, dass in diesem Bereich die Befürchtungen negativer Wirkungen größer sind, *„weil es am leichtesten auffällt und weil es am allgemeinsten zugänglich ist“*.

Bewertung der Bereitschaft zu einer europäischen Harmonisierung

HUBAC-F (121-122) äußert sich entschieden gegen eine europäische Harmonisierung des Jugendmedienschutzes und bezeichnet dieses Ziel als unerreichbar. Internationale Vergleiche der Systeme seien aufgrund der kulturellen Unterschiede nur schwer anzustellen (HUBAC-F 35-38). Auch nach Ansicht von HÖNGE-D (8-9, 59-61) verhindern die starken kulturellen und religiösen Unterschiede der europäischen Länder einen vollständigen Harmonisierungsprozess. Für ihn käme eine Vereinheitlichung der Altersstufen in Frage, doch sei eine Einigung auf inhaltlicher Ebene nur schwer denkbar. Da man den Ländern eine eigene Kulturhoheit zugestehen müsse, hat ein umfassender Bewertungskonsens für HÖNGE-D (39-41) nur geringe Priorität.

„Die Diskussionen laufen. Die Kriterienabgleichung ist auch da, aber es ist trotzdem so, dass Filme unterschiedlich in einzelnen Ländern bewertet werden und ich finde das auch gar nicht schlimm.“ (HÖNGE-D 59-61)

GOTTBURG-D (487-489) übt Kritik an dieser kulturbetonten Argumentation gegen eine Harmonisierung, denn man könne zwar sagen *„Film ist Kulturgut, aber ist Jugend- schutz Kulturgut?“* (ebd.). Für ihn stellt die Betonung der gesellschaftlichen und juristischen Unterschiede eine Ausflucht im Sinne der Selbsterhaltung dar, weil *„natürlich niemand Lust hat über so eine Form der Harmonisierung dazu beizutragen, dass seine eigene Stelle eines Tages aufgelöst wird“* (ebd., 9-10). Zwar fänden nach GOTTBURG-D (111-116) die Argumente für eine Harmonisierung bei vielen Vertretern der europäischen Jugendmedienschutzorganisationen Akzeptanz, doch bestehe insbesondere an den beiden Enden des Spektrums der Unwille, das eigene System aufzugeben.

„Die Franzosen haben eben die Angst, dass durch eine Harmonisierung ihre Freiheit in Gefahr gerät und die Deutschen haben Angst, dass durch eine Harmonisierung ihre Strenge in Gefahr gerät. Weil im Grunde – von diesen beiden Extremen kommend – jede

¹⁶ Da das NICAM bis dato zu 50% staatlich finanziert wird, kann erst mit Beendigung der finanziellen Unterstützung von einer völligen Unabhängigkeit gesprochen werden.

Form von Bewegung gefährlich erscheint, ist quasi eine Entwicklung paralysiert. Also da bewegt sich nichts“ (ebd.).

Zumindest die Befürchtungen, die GOTTBURG-D der deutschen Seite unterstellt, könnten unbegründet sein, wenn ein Harmonisierungsprozess den von BEKKERS-NL (192-200) beschriebenen Verlauf nimmt. Seiner Ansicht nach könne ein gemeinsames Modell nur dann gleichermaßen akzeptiert werden, wenn es sich an der jeweils strengsten Bewertung jedes einzelnen Kriteriums orientiere. Das Resultat wäre ein äußerst restriktives gesamteuropäisches Bewertungssystem. Dieser Verlauf habe sich bei der harmonisierten Videospielklassifizierung PEGI vollzogen und könnte laut BEKKERS-NL bei der Filmbewertung analog stattfinden. Im Gegensatz zum traditionsärmeren Videospielbereich herrsche laut BEKKERS-NL bei der Filmbewertung allerdings nur geringes Interesse an einer Kompromisslösung. Wie GOTTBURG-D leitet er diese Haltung aus der geringen Bereitschaft der Jugendschutzinstitutionen, eigene Kompetenzen aufzugeben, ab (BEKKERS-NL 58-61).

Die lange Tradition des Filmjugendschutzes, die meist als Hindernis für weit reichende Reformen gesehen wird, bietet nach GOTTBURG-D (128-134) Beispiele, die gerade für die Durchführbarkeit von Harmonisierungsprozessen sprächen.

„Natürlich ist es machbar. Jemand, der behauptet, es ist nicht machbar, der vergisst, dass in den Bundesländern Deutschlands erhebliche Unterschiede liegen in der Vorstellung, was man freigeben kann und was nicht. Die Bayern sind immer sehr, sehr streng. Berlin und Hamburg sind da verhältnismäßig liberal. Man darf eben nicht vergessen, dass eben nach 50 Jahren FSK, also nach 50 Jahren intensiver Zusammenarbeit... haben sie immer noch große Unterschiede. Deshalb denke ich, man könnte das angehen, wenn man es wollte“ (ebd.).

GOTTBURG-D und BEKKERS-NL halten eine europäische Harmonisierung gleichermaßen für durchführbar und erstrebenswert, doch fehle ihrer Ansicht nach eine treibende Kraft. Laut BEKKERS-NL (870-872) könne lediglich die EU selbst die Initiative ergreifen, da OLSBERG et al. (2003) auch bei der Filmindustrie nur geringes Interesse ermitteln konnte und die Meinung der Bevölkerung nicht organisiert sei (siehe Abschnitt 2.2). Auch GOTTBURG-D (464-466) versucht, die Diskussion unter Jugendschützern auf europäischer Ebene aufrecht zu erhalten, doch sei die Zeit momentan noch nicht reif für Veränderungen.

Beurteilung der Vor- und Nachteile einer Harmonisierung

Für GOTTBURG-D (51-63) kann die Glaubwürdigkeit des Jugendschutzes gegenüber dem Verbraucher nur aufrechterhalten werden, wenn europaweit vertriebene DVDs und künftige Distributionsformen widerspruchsfreie Bewertungen aufweisen. Bisher würden die unterschiedlichen Altersfreigaben auf der Verpackung Skepsis auslösen, weshalb erheblicher Harmonisierungsbedarf bestehe. Auch aus wirtschaftlichen Gründen hält GOTTBURG-D (919-928) eine Harmonisierung für sinnvoll, da bisher gerade kleinere Produktionsfirmen unter den mehrfachen Kosten für landeseigene Prüfungen zu leiden hätten. Darüber hinaus könne ein gesamteuropäisches System transparenter angelegt werden, als es derzeit beispielsweise beim deutschen System mit seinen juristischen Details der Fall sei (GOTTBURG-D 406-418). BEKKERS-NL (207-208) sieht in einem vereinheitlichten europäischen System ebenfalls die verbraucherfreundlichen Vorteile der höheren Transparenz und Identifizierbarkeit. HÖNGE-D (33-41) nennt zwar auch die wirtschaftlichen Vorteile zentraler Prüfverfahren, doch betont er, dass er mit dem derzeitigen Zustand zufrieden sei.

Bewertung der bisherigen Initiativen für eine europäische Harmonisierung (Austausch von Best Practices)

GOTTBERG-Ds Ansicht nach leisten die internationalen Jugendschützerkonferenzen, die er mit initiiert hat, keinen großen Beitrag zum Harmonisierungsprozess, denn „*man trifft sich zwar, man hat auch immer so die Absicht ‚Ja...da müssen wir was tun, können wir nicht mal...‘ aber im Grunde schiebt sich da nichts*“ (GOTTBERG-D 116-118). Auch HUBAC-F (119-120) nimmt diese Treffen als eher unverbindlichen Erfahrungsaustausch wahr: „*... we have nice talks and we can pick up one from another good practices*“ (ebd.). HÖNGE-D (88-92) zeichnet ein optimistischeres Bild der internationalen Zusammenarbeit. Maßnahmen wie die Konferenzen oder der Austausch von Prüfern konnten nach seiner Erfahrung zu einer Reduzierung der Bewertungsdifferenzen beigetragen, da „*hier Kriterien auch sicherlich ‚eingeschliffen‘ werden*“ (ebd.). Zumindest im deutschsprachigen Raum trägt tv diskurs zu einer detaillierten Bearbeitung des Themas bei. Insbesondere die Gegenüberstellung der europaweiten Prüfergebnisse schaffe einen Eindruck vom Annäherungsgrad der Standards, welcher auch beim NICAM große Beachtung findet (BEKKERS-NL 74-82). BEKKERS-NL (ebd.) lässt sie über die NICAM-Website verbreiten und hat der Europäischen Kommission bereits die Übersetzung ins Englische vorgeschlagen, um sie einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Die Bedeutung dieser Liste zeigt sich auch in ihrer häufigen Erwähnung in den Experteninterviews.

Die Anregung von OLSBERG et al. (2003, S. 116), als Vorstufe einer vollständigen Harmonisierung lediglich gemeinsame Altersstufen und Warnsignale einzuführen, auf deren Basis jedes Land weiterhin individuell bewertet, wird von BEKKERS-NL (229-236) positiv aufgenommen. Im Gegensatz zu HÖNGE-D, der das Harmonisierungspotenzial bereits in der Schaffung gemeinsamer Altersstufen erschöpft sieht, geht er davon aus, dass letztlich auch identische Bewertungen möglich sind (ebd.). GOTTBERG-D (894-899) nimmt von Seiten der EU zwar Interesse am Thema Jugendschutz wahr, doch würden die Debatten auf europapolitischer Ebene nicht immer die Realität im Jugendschutz widerspiegeln, denn „*witzigerweise ist es so, [...] du hast einen französischen Kommissar oder einen französischen Ansprechpartner in der EU, der hat aber komischerweise eine vollkommen andere Haltung als die Franzosen in ihrem Arbeitsbereich*“ (ebd.). So sieht etwa auch HUBAC-F (135-139) keinen Sinn im Engagement der EU beim Harmonisierungsprozess. Ihre Rolle solle sich auf die Förderung von Medienkompetenz beschränken.

Beurteilung der Möglichkeiten einer Binnenharmonisierung zwischen Film-, Video- und Fernsehbewertung

Sowohl HUBAC-F als auch HÖNGE-D sehen zwischen den Film- und Fernsehprüfverfahren ihres jeweiligen Landes große Übereinstimmungen. Durch die Überlegungen zur Einführung der Altersstufe 10 könnte eine weitere Annäherung zwischen CNC und CSA stattfinden. Eine einheitliche Bewertung von Kino und Fernsehen erachtet HUBAC-F (95-99) als vorteilhaft für den Zuschauer. Auch HÖNGE-D wäre für noch engere Kooperationen zwischen FSK und FSF aufgeschlossen, obwohl die vom HANS-BREDOW-INSTITUT (2007, S. 82) thematisierte Doppelprüfung durch FSK und FSF von TV-Programmen, die später auf DVD erscheinen, in den Statistiken der FSK nur eine geringe Relevanz zeigt (HÖNGE-D 583-585).

Beurteilung des NICAM-Systems

Kontext-
unabhängige
Klassifizierung

Die kontextunabhängige Bewertungspraxis des NICAM-Systems ist sein deutlichstes Alleinstellungsmerkmal im europäischen Filmjugendschutz. BEKKERS-NL (299-319) nennt zwei Gründe für die Wahl dieser Methode. Der erste Grund liegt im Rezeptionsverhalten. Fast kein Zuschauer verfolge eine Fernsehsendung von Anfang bis Ende. Häufiges Umschalten führe dazu, dass Fernsehinhalte nur fragmentiert wahrgenommen würden. Daher erschließe sich der Kontext in vielen Fällen gar nicht und sei für die Fernsehprüfung obsolet. Zwar räumt BEKKERS-NL (300-314, 335-337) ein, dass eine ausschließliche Prüfung für das Kino kontextabhängige Bewertungskriterien rechtfertigt, doch wird deutlich, dass der Fokus des NICAM auf dem Medium Fernsehen liegt. Als zweiten Grund nennt BEKKERS-NL (314-319) die höhere Nutzerfreundlichkeit und Effizienz des Systems. Da Medieninhalte jeweils nur von einem Kodierer auf der Anbieterseite geprüft werden, sei subjektiven Bewertungen des Kontexts gar kein Raum geboten. Im europäischen Vergleich der Ergebnisse zeigt sich, dass der niederländische Filmjugendschutz trotz seiner unkonventionellen Praxis nahezu keine Unterschiede zu anderen Systemen aufweist (BEKKERS-NL 293-297).

Während der niederländische Vertreter die kontextabhängigen Prüfverfahren als „traditionell“ (BEKKERS-NL 58) bezeichnet, sieht GOTTBURG-D (162-164) gerade in diesem Verfahren einen Rückschritt, weil es „das, was eigentlich ein Fortschritt im Bereich des Jugendschutzes war, nämlich die kontextbezogene Bewertung, im Grunde nicht nachvollziehen kann“ (ebd.). Da für GOTTBURG-D die Medienwirkungen individuell variieren und ohnehin schwierig zu bewerten sind, könnten sie ausschließlich durch flexible Interpretationen adäquat erfasst werden. Ein standardisiertes System werde diesen Anforderungen nicht gerecht (GOTTBURG-D 189-192). Allerdings gesteht GOTTBURG-D (196-198) ein, dass seine Kritik nur in der Theorie Substanz hat, denn „wenn man sich das dann praktisch anguckt, ist man verblüfft, dass die Freigaben, die dabei herauskommen eigentlich ziemlich ähnlich sind wie die, die wir machen. Das ist erstaunlich“ (ebd.). Er hält es für möglich, dass das Determinantensystem Korrelationen erfasst, die bisher noch nicht erkannt und artikuliert werden konnten, sondern höchstens als implizite Erfahrungen im Jugendmedienschutz bestehen (ebd. 353-356).

HÖNGE-D (196-197) lehnt die kontextunabhängige Bewertung ab, denn „einen Gesamtfilm kann man nicht erfassen, wie z.B. eine mathematische Aufgabe“ (ebd.). Dramaturgische und inhaltliche Aspekte, die für die FSK bei der Filmbewertung wichtig sind, könnten nur teilweise von einem Fragebogen abgedeckt werden. Ein Determinantensystem sei folglich mit den Grundsätzen der FSK nicht zu vereinen (HÖNGE-D 213-214). Aufgrund seiner Erfahrungen bei der FSF geht er davon aus, dass auch in der deutschen Fernsehprüfung eine geringe Bereitschaft zur statistischen Erfassung von Einzelelementen bestehe.

Trotz der Skepsis auf deutscher Seite ist BEKKERS-NL (319-322) davon überzeugt, dass das NICAM-System eine geeignete Grundlage für eine gesamteuropäische Film- und Fernsehprüfung bieten könnte. Wichtiges Indiz hierfür sei das NICAM-verwandte PEGI-System, mit dem im Videospieldbereich bereits kontextunabhängige Prüfungen auf europäischer Ebene stattfinden. HUBAC-F (19-23) bewertet das Determinantensystem des NICAM nicht explizit hinsichtlich der Bewertungsqualität. Sie hält das niederländische System aufgrund der konsequenten Prüfung festgelegter Kriterien für pädagogischer und transparenter gegenüber den Rezipienten als das französische. Allerdings haben diese Aspekte beim CNC nur geringe Priorität und erzeugen daher keinen Handlungsdruck.

Inhaltskennzeichnung durch Piktogramme

Die Piktogramme stellen für BEKKERS-NL (516-519, 550-552) nicht nur eine zusätzliche und – laut INTOMART (2008) – vielfach genutzte Informationsquelle für Eltern dar, sondern erhöhen aufgrund ihres optischen Mehrwerts auch die Aufmerksamkeit und Sensibilität von Kindern gegenüber Jugendschutzmaßnahmen. GOTTBURG-D (591) bringt diesen Effekt auf den Punkt: *„Die sind lustig und dadurch, dass sie lustig sind, werden sie akzeptiert.“* Er befürwortet generell Jugendschutzmaßnahmen, die sich verstärkt der Elterninformation widmen, da man dabei *„die Relevanz der Medien und auch den Ort, in dem sie relevant sind, nämlich zuhause, richtig einschätzt“* (ebd. 570-571). Reine Verbote oder Vertriebsbeschränkungen verlören heutzutage angesichts der Ubiquität der Medien ihre Wirkung (ebd. 571-575). Auch HÖNGE-D (411-413) steht im Rahmen der Diskussionen um eine Erhöhung der Transparenz des deutschen Jugendschutzes *„sowohl einer textlichen Ausführung als auch Piktogrammen durchaus offen gegenüber“* (ebd.). Die Entscheidung zwischen Kommentaren und Piktogrammen fällt bei der französischen Vertreterin eindeutiger aus. Sie sieht in dem bloßen Hinweis auf die Präsenz unterschiedlicher Filmelemente keinen Informationsmehrwert für die Rezipienten. Ihrer Ansicht nach wären schriftliche Erläuterungen sinnvoller und sie könne sich eine Erweiterung der Kommentare, die derzeit vom CNC bereitgestellt werden, vorstellen (HUBAC-F 85-88).

Anbieterkennzeichnung

Während die Bedeutung des Kontextes bei der Filmprüfung ein Diskurs unter Fachleuten bleibe, stelle die Anbieterkennzeichnung im Jugendmedienschutz laut GOTTBURG-D (203) ein Thema von gesellschaftlicher Relevanz dar. Eine Auslagerung der Bewertungen in die Film- und Fernsehindustrie, bei der der Staat sich auf eine moderierende Rolle beschränkt, wäre *„im Augenblick in Deutschland völlig undenkbar“* (ebd.), da das Misstrauen der Deutschen gegenüber der interessengesteuerten Industrie sehr hoch sei. Durch die Sendezeitbeschränkungen im deutschen Fernsehen besäßen die Alterskennzeichnungen eine viel zu hohe finanzielle Relevanz, als dass man sie den Sendeverantwortlichen direkt in die Hände geben könne (ebd. 996-1007). GOTTBURG-D ist der Meinung, dass dieses System in den Niederlanden nur funktioniere, weil bei den dortigen Sendezeitbeschränkungen großzügiger verfahren werde. BEKKERS-NL (582-585) zeichnet hingegen ein anderes Bild. Wie in Deutschland dürfen in den Niederlanden Filme ab 12 Jahren nicht vor 20 Uhr und Filme ab 16 Jahren nicht vor 22 Uhr im Fernsehen ausgestrahlt werden. Diese Regelung beeinflusse die Programmplanung in hohem Maße und habe bei einigen quotenstarken Programmen eine Verbannung ins Nachtprogramm bewirkt (ebd.). Auch in den Niederlanden bestehe Skepsis gegenüber der Anbieterkennzeichnung. An der öffentlichen Kritik des NICAM 2004 hätten sich auch politische Oppositionsparteien beteiligt (BEKKERS-NL 676-681).

Angesichts der hohen Arbeitsauslastung müsse laut HÖNGE-D (245-248, 254-263) auch bei der FSK über alternative Prüfverfahren nachgedacht werden. Neben bereits unternommenen Verschlenkungsmaßnahmen auf Binnenebene bestehen auch Überlegungen, die bereits bei Informations- und Lehrprogrammen praktizierte Anbieterkennzeichnung auf andere Bereiche auszuweiten. Allerdings handle es sich hierbei lediglich um Kulturprogramme wie Opern- und Theateraufführungen (HÖNGE-D 270-273). Die in der Jugendmedienschutz-Evaluation des HANS-BREDOW-INSTITUTs (2007) vorgeschlagene Anbieterkennzeichnung von Kinderfilmen im Bereich *ohne Altersbeschränkung bis ab 6* bewertet HÖNGE-D kritisch:

„Es geht um die erste Begegnung oftmals mit dem Medium Film und da denke ich mir, dass schon eine gehörige Portion Sensibilität und Sachkenntnis notwendig ist von jugendschützerischer Seite“ (HÖNGE-D 287-290).

Dennoch zeigt HÖNGE-D (280) generelle Bereitschaft, über derartige Schritte nachzudenken. HUBAC-F konnte zu diesem Aspekt nicht befragt werden. Da es sich beim CNC um eine rein staatlich getragene Filmprüfung handelt, die noch dazu gesetzlich verpflichtet ist, jede Kinoveröffentlichung zu prüfen, erscheint die Bereitschaft zu einer Anbieterkennzeichnung eher unwahrscheinlich. Im Gegensatz zur FSK ist beim CNC auch mit einer geringeren Auslastung zu rechnen, da man hier nicht auch noch für die Video- und DVD-Bewertung zuständig ist. Gleichwohl zeigen die Experteninterviews, dass Entscheidungen in Frankreich oftmals auf Wunsch der Filmindustrie korrigiert werden:

„...when we make severe classification we have all the professionals of the cinema against us” (HUBAC-F 66-67).

„In Frankreich ist es so, dass die Filmfirmen beim Minister in Appellation gehen und es kommt in der Regel etwas Liberaleres raus. Da merkt man einfach, dass der Staat zwar für sich in Anspruch nimmt, die Dinge zu regeln und nicht sehr viel Vertrauen hat in die Wirtschaft. Dass aber auf der anderen Seite der Staat damit sehr, sehr großzügig umgeht“ (GOTTBERG-D 959-963).

4.3.4 Zwischenfazit

Die großen Übereinstimmungen der deutschen und niederländischen Bewertungsgrundlagen, die in der ersten Untersuchungsebene festgestellt werden konnten, werden auch bei den Befragten beider Länder wahrgenommen. Die deutschen und niederländischen Jugendschützer bescheinigen auch zahlreichen anderen mittel- und nordeuropäischen Nationen (z.B. Großbritannien, Österreich, Skandinavien) ein ähnliches Bewertungsniveau, das sich vor allem über das letzte Jahrzehnt angeglichen habe. Als große Ausnahme wird Frankreich kritisiert. Dies betrifft neben den permissiveren Bewertungen im Allgemeinen auch die starke Einflussnahme der Filmindustrie auf die Ergebnisse.

Die Sonderrolle Frankreichs setzt sich bei der Bereitschaft zu einer europäischen Harmonisierung des Jugendmedienschutzes fort. HUBAC-F, der das CNC unterstellt ist, lehnt eine Zusammenlegung kategorisch ab. Im Gegensatz dazu sind die Geschäftsführer des NICAM und der FSF von deren Umsetzbarkeit überzeugt. In der internationalen Debatte zeigen zwar viele Jugendschutzvertreter eine unverbindliche Bereitschaft, doch bleiben konkrete Schritte aus. GOTTBERG-D und BEKKERS-NL führen dies bei vielen Nationen auf den Unwillen, die eigene Institution und Bewertungsstandards aufzugeben, zurück. Die Betonung unüberbrückbarer kultureller Differenzen ist ihrer Ansicht nach nur eine Schutzbehauptung. Diese strittige Argumentation findet sich auch bei HÖNGE-D. Zwar äußert er generelle Diskussionsbereitschaft, doch sieht er in den Kulturhoheiten der Länder auch klare Grenzen für den Harmonisierungsprozess.

Da auch die Filmindustrie und die Bevölkerung hieran ein geringes Interesse artikulieren, könnte die Initiative höchstens von der Europäischen Kommission ausgehen (BEKKERS-NL 861-863). Bisher ist noch keine wirksame Maßnahme erfolgt. Zwar wird dem Thema Jugendschutz vor allem in der geänderten Fernsehrichtlinie zunehmend Raum geboten, doch besteht bisher ein ungenügender Austausch mit den zuständigen Jugendschutzorganisationen. Weil die EU die initiativen Maßnahmen wiederum eher dem Erfahrungsaustausch der zuständigen Jugendschutzeinrichtungen zuschreibt, damit gemeinsame Standards „bottom-up“ gebildet werden können, kann der Stillstand in der derzeitigen Situation nur schwer überwunden werden.

Die von GOTTBURG-D und BEKKERS-NL genannten Vorteile einer Harmonisierung – höhere Transparenz, Glaubwürdigkeit und Kosteneffizienz – decken sich mit der Argumentation von OLSBERG et al. (2003, S. 117ff). HÖNGE-D sieht hingegen in einem Fortbestehen inhaltlicher Bewertungsunterschiede keinen Nachteil.

Die internationalen Jugendschützerkonferenzen werden eher als erfolglos in Bezug auf die Schaffung gemeinsamer Standards erachtet. Allerdings kann die gemeinsame Diskussion zu einer Reduzierung von Bewertungsdifferenzen beitragen. Während BEKKERS-NL zumindest im Fernsbereich von der kontextunabhängigen Prüfung überzeugt ist und diese im PEGI-System bereits erfolgreich europaweit praktiziert sieht, lehnen die anderen Befragten ein solches Verfahren entschieden ab. Einzig GOTTBURG-D zeigt sich angesichts der großen Übereinstimmungen der Bewertungen an weiteren Evaluationen des Systems interessiert.

Die befragten deutschen Jugendschützer zeigen sich prinzipiell offen gegenüber zusätzlichen Inhaltskennzeichnungen. Die Evaluation von THEUNERT und GEBEL (2007) stellt eine wichtige Handlungsinitiative dar. Den Mehrwert von Piktogrammen gilt es im deutschen Jugendschutz allerdings erst zu prüfen und gegenüber textlichen Ausführungen abzuwägen. HUBAC-F hingegen lehnt Piktogramme ab und würde ausführlichere Kommentare bevorzugen.

Der Film- und Fernsehindustrie wird im deutschen Jugendschutz aufgrund der hohen wirtschaftlichen Relevanz der Altersstufen mit Skepsis begegnet. Eine Anbieterkennzeichnung ist daher nur bei Informations- und Lehrprogrammen sowie Bühnenaufzeichnungen denkbar. Dieser großen Skepsis ist jedoch entgegenzuhalten, dass in den Niederlanden ähnliche Sendezeitbeschränkungen wie in Deutschland existieren. Allerdings besteht noch Ermittlungsbedarf, inwiefern sich die Regelungen beider Länder in der Praxis unterscheiden.

Zu der Sonderstellung Frankreichs – sowohl was die Bewertungsstrenge als auch die Bereitschaft gegenüber einer europäischen Harmonisierung anbelangt – ist abschließend festzuhalten, dass eine Evaluation der Bevölkerungsmeinung wertvolle Erkenntnisse liefern und möglicherweise die Position des französischen Jugendschutzes beeinflussen könnte. Indizien hierfür zeigt die Stakeholder-Befragung des Safer Internet Forums der EU¹⁷, die im gleichen Zeitraum wie die vorliegende Arbeit durchgeführt wurde. Die französischen Elternorganisationen Union Nationale des Associations Familiales (UNAF) und Confédération Nationale des Associations Familiales Catholiques (CNAFC) zeigen sich darin für eine europäische Harmonisierung, die sich am Beispiel des PEGI-Systems orientiert, offen (UNAF & CNAFC 2008).

4.4 Testprüfungen

4.4.1 „The X Files: I Want to Believe“ – CNC

Die Sitzung der großen Prüfkommision des CNC lag mit einer Teilnehmerzahl von 15 Prüfern knapp über der Grenze der Beschlussfähigkeit. Die Rücklaufquote betrug 100%, doch konnten drei Fragebögen aufgrund fehlender Angaben nicht ausgewertet werden. Von den verbleibenden zwölf Bögen wiesen drei eine weitere Problematik auf: Um den Kodierern von Medieninhalten, die aus Jugendschutzsicht unbedenklich sind, ein Durcharbeiten aller 50 Items zu ersparen, soll bei der ersten Frage angegeben werden, ob die Produktion frei von schädlichen Elementen ist und somit für alle Altersstu-

¹⁷ URL:

http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/docs/pub_consult_age_rating_sns/pc_2008_info_questions_en.pdf (21.08.2008)

fen freigegeben werden kann. Im Fall einer Bejahung gilt der Fragebogen als beendet. In besagten drei Fällen wurde diese Frage mit „ja“ beantwortet, aber dennoch der weitere Fragebogen regulär ausgefüllt. Dies kann vermutlich darauf zurückgeführt werden, dass die französischen Prüfer im Gegensatz zur NICAM-Praxis auch Filme mit Gewalt- und Angstelementen vorwiegend ohne Altersbeschränkung freigeben und dementsprechend ein anderes Verständnis von der Tauglichkeit für alle Altersstufen besitzen, als es vom NICAM vorausgesetzt wird. Hier tritt einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen der niederländischen und französischen Bewertungspraxis noch einmal deutlich hervor. Da die Bögen dennoch komplett sind und jugendschutzbedenkliche Inhalte kennzeichnen, werden sie so behandelt, als wäre die erste Frage verneint worden und gesondert aufgeführt. Zum leichteren Verständnis werden sie künftig „Sonderbögen“ genannt.

Kurzinhalt

Die beiden ehemaligen FBI-Spezialagenten für übernatürliche Phänomene, Mulder und Scully, werden um Hilfe gebeten, als eine junge FBI-Agentin spurlos verschwindet und ein Pater Visionen von ihrem Verbleib hat. Der Geistliche, der aufgrund seiner pädophilen Neigungen in einem betreuten Wohnheim lebt, kann die Ermittler aber nur zu Leichenteilen anderer Vermisster führen.

Mulder soll helfen, die Visionen des Paters zu deuten, um die Agentin zu finden. Scully, die mittlerweile als Krankenhausärztin arbeitet und eine riskante Knochenmarksoperation an einem kleinen Jungen vorbereitet, stößt zufällig auf einen Hinweis im Ermittlungsfall. Die Spur führt zu einer skurrilen russischen Wissenschaftlertruppe, die sich an illegalen Transplantationen versucht.

Dazu benötigen sie menschliches Material, welches sie durch das Verschleppen junger Frauen erhalten. Die Opfer werden zusammen mit äußerst aggressiven Wachhunden gehalten. Ähnlich der Frankenstein-Thematik dienen die Körper der Opfer nicht nur als Organ- und Körperteilersatzlager, sondern offensichtlich auch als lebende Herz-Lungen-Maschinen für einen Kopf, der augenscheinlich einmal zu einem Mitglied der Forschertruppe gehört hat.

Mulder begibt sich bei der Aufklärung des Falls selbst in Gefahr, kann aber im letzten Moment gerettet werden. Letztlich werden nicht alle Handlungsstränge zu einem Ende geführt. Weder die Rolle des Paters, noch das Schicksal der insgesamt zwei entführten Frauen finden eine Aufklärung (vgl. FSK-Jugendscheid Prüf-Nr. 114 595/K)¹⁸.

Prüfergebnisse

Die Bewertung des Films durch die zuständigen Kodierer des NICAM-Systems ergibt eine Freigabe ab 16. Sowohl die gewalthaltigen als auch die ängstigen Situationen wurden als nur für die höchste Altersstufe geeignet eingestuft. Die Gewaltdarstellungen wurden als häufig und eindringlich gekennzeichnet (Fragen 2.2.1., 2.3.1.)¹⁹. Zudem zeigen sie ernsthafte Verletzungen und finden in einer nachahmbaren Form statt (Fragen 2.4.1., 2.4.2., 2.5.1.). Die ängstigen Situationen zeigen extrem verängstigte Personen sowie die bereits im Gewaltbereich kodierten ernsthaften Verletzungen (Fragen 3.1.1., 3.3.1., 3.3.2.). Die Präsenz verstümmelter Leichen wurde verneint, dafür wurden extreme Horroreffekte identifiziert, die in einer realistischen Umgebung auftauchen (Fragen 3.5.1., 3.6.1.). Auf die Kodierung weiterer ängstigender Elemente für Zuschauer unter sechs Jahren wurde verzichtet, da nach den vorangegangenen Angaben eine Kennzeichnung der Angstelemente ab 16 ohnehin bereits festgelegt war. Dem NICAM gegenüber

¹⁸ Das Dokument findet sich im Anhang.

¹⁹ vgl. NICAM Coding form version 4.1. Die deutsche Übersetzung findet sich im Anhang.

gab die zuständige Kodiererin allerdings an, dass sie bei der Frage zur Extreme der Horrorereffekte, die in diesem Fall die Trennlinie zwischen einer Freigabe ab 12 oder 16 im Themenbereich Angst markierte, geschwankt und sich letztlich für die strengere Bewertung entschieden habe.

Die Testfragebögen der französischen Prüfer ergaben bis auf eine Ausnahme ebenfalls eine Freigabe ab 16. Diese eine Bewertung ab 12 ergibt sich daraus, dass die Gewaltdarstellungen des Films als unrealistisch charakterisiert werden. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass die unorthodoxen Transplantationsmethoden, die für den Laien nicht nachahmbar sind, in den Vordergrund der Analyse gerückt wurden. Nachahmbare Gewalthandlungen finden allerdings durchaus auch in anderen Situationen statt. Weitere Unterschiede zwischen den Bögen zeigten sich hinsichtlich der Einzelbewertungen zu ängstigenden Darstellungen. Die eine Hälfte gab an, dass der Film über extreme Horrorereffekte verfügt, die andere Hälfte sah das nicht so. Hierin spiegelt sich die Unschlüssigkeit der niederländischen Kodiererin wieder. Während die überwiegende Mehrheit der CNC-Prüfer weder sexualisierte noch grobe Sprache noch sexuelle Handlungen noch diskriminierendes Verhalten angab und darin mit der offiziellen NICAM-Bewertung konformiert, fand sich zu jedem der vier Punkte eine jeweils andere Person, die von der Mehrheitsmeinung abwich. Hier werden stark subjektive Unterschiede deutlich, etwa wenn in einer Szene, die Mulder und Scully nebeneinander im Bett liegend zeigt, sexuelle Handlungen gesehen werden oder – wie vom Testprüfer extra auf dem Bogen vermerkt wurde – eine abschätzige Äußerung gegenüber den russischen Forschern als Diskriminierung interpretiert wird. Im Endergebnis weisen die französischen Testbögen allerdings eine hohe Übereinstimmung mit der NICAM-eigenen Bewertung auf. Drei der neun regulären Bögen legten die Freigabe auf 16 mit Warnhinweisen zu Gewalt- und Angstelementen fest. Nimmt man die Bögen hinzu, die auf die altersstufenunabhängigen bedenklichen sprachlichen Elemente hinweisen, ergibt sich sogar eine Übereinstimmung bei fünf von neun Bögen. Drei der verbliebenen vier weichen in der Bewertung der Angstelemente ab. Ausschlaggebender Punkt war hier allerdings das strittige Item zur Extreme der Horrorereffekte. Lediglich ein Bogen weicht durch die erwähnte Bewertung der Gewalthandlungen als unrealistisch in der Gesamtaltersstufe ab.

*CNC-
Bewertung*

Durch das CNC selbst wurde *The X Files: I Want to Believe* ohne Altersbeschränkung freigegeben. Da die Prüfer bei einzelnen Szenen ängstigende Effekte für sensible Zuschauer vermuteten, wurde ein entsprechender Warnhinweis zur Bewertung ausgesprochen.

*FSK-
Bewertung*

Die Altersfreigabe der FSK stimmt mit der Einstufung des NICAM überein. Entgegen des Antrags durch den Filmverleih sprachen sich die Prüfer der FSK gegen eine Freigabe ab 12 Jahren aus, da das hohe Spannungsniveau und die bedrückende mystische Atmosphäre aufgrund der wenigen Entlastungsmomente zwölf- und 13-jährige Zuschauer noch überfordern könnte. Als problematisch bewertet das Gremium die Gewaltdarstellungen, die zwar nicht ausgespielt sind, aber bereits in der Andeutung wirkungsvoll sein können, und insbesondere die ängstigenden Szenen, welche die Verschleppung der Opfer, die skurrilen Operationsszenen im Forscherlabor und den Angriff auf Mulders mit einer Axt umfassen. Deutlichen Wert legen die FSK-Prüfer dabei auf die verstärkten Angstwirkungen bei Kindern und Jugendlichen gegenüber Filmfiguren mit hohem Identifikationspotenzial. So wird die Leidensgeschichte des kranken Jungen, dem von Scully angekündigt wird, dass seine bevorstehende Operation mit „höllischen“ Schmerzen verbunden sein wird, als zu eindringlich für Zwölfjährige bewertet. Zum Urteil trägt auch die Abwesenheit eines sichtbar positiven Endes bei, das für die Altersstufe 12 noch als

notwendig erachtet wird. Kinder würden dadurch in die Orientierungslosigkeit entlassen, da ihnen kein nachvollziehbares Erklärungsmuster mitgegeben werde.

4.4.2 „The House Bunny“ – FSK

Im Rahmen einer regulären Prüfung im Arbeitsausschuss füllten sieben FSK-Prüfer die NICAM-Testbögen aus. Auch hier kamen alle Dokumente ausgefüllt zurück, doch zeigten sich bei den anfänglichen Fragen zur Einstufung der Medienproduktion ähnliche Missverständnisse wie beim Testdurchlauf in Frankreich. Die Probleme ergaben sich nicht auf die Frage zur generellen Harmlosigkeit der Darstellungen, sondern in Bezug auf die Unterscheidung zwischen fiktionalen und nicht-fiktionalen Produktionen. Drei Prüfer verneinten die Frage, ob es sich bei der Produktion um eine Art von Fiktion / Drama handelt. Vermutlich handelt es sich hier um ein Übersetzungs- und Verständnisproblem, da „drama“ im Englischen generell ein Schauspiel bezeichnet, während im deutschen Sprachgebrauch darunter eher ein ernstes Gegenstück zur Komödie, wie *The House Bunny* eine ist, verstanden wird. Da diese Frage keine inhaltlichen Auswirkungen hat, werden die betroffenen Bögen regulär ausgewertet. Weitere Unstimmigkeiten, die sich auf die Frage nach Slapstick-Elementen ergaben, werden in den Prüfergebnissen näher thematisiert.

Kurzzinhalt

Shelley lebt ein sorgenloses Leben als Playboy Bunny, bis man sie aus der Playboy-Mansion wirft. Über Umwege gerät die heimatlose Frau ins Haus der studentischen Schwesternschaft Zeta-Alpha-Zeta. Die sieben Bewohnerinnen laufen Gefahr, das Haus zu verlieren, da ihre Verbindung über zu wenige Mitglieder verfügt und sie aufgrund ihres Außenseiterdaseins nur geringe Chancen auf weiteren Anschluss haben. Shelley entwickelt sich als Retterin da sie den Zeta-Mädchen zu neuem Selbstbewusstsein und sichererem Auftreten verhilft, deren Beliebtheit erhöht und so letztlich das Haus rettet. Im Gegenzug lernt Shelley von den Mädchen, ihre Individualität zu entwickeln. Beide Welten nähern sich einander an und profitieren von den Besonderheiten der anderen (vgl. FSK-Jugendentscheid Prüf-Nr. 115 425/K)²⁰.

Prüfergebnisse

NICAM-
Bewertung

Der Kodierer des Filmverleihs stuft *The House Bunny* im NICAM-System als geeignet für Kinder ab 6 Jahren ein. Aufgrund der Darstellung ernsthafter Verletzungen (Frage 3.3.1.) – Shelley verbrüht sich die Beine mit Wasserdampf – und aufgrund sexuell-orientierter Sprache werden die Warnhinweise zu ängstigenden Inhalten und grobem Sprachgebrauch an die Freigabe angefügt.

Fünf der sieben Testbögen erzielten bei den FSK-Prüfern ebenfalls eine Freigabe ab 6 Jahren. Zwei stuften den Film als geeignet für alle Altersstufen ein, mit einem Hinweis auf die sexuell-orientierte Sprache, über den alle anderen Bögen ebenfalls verfügen. Die fünf Freigaben ab 6 unterscheiden sich hinsichtlich der Inhaltskennzeichnungen. Nur zwei Prüfer sahen ebenso wie der NICAM-Kodierer in der Darstellung der Verletzungen ängstigende Elemente. Die restlichen drei identifizierten stattdessen Formen physischer Gewalt und ermittelten daher das entsprechende Piktogramm. Zwei davon sahen die Gewaltdarstellungen im Slapstick-Bereich angesiedelt (Frage 2.7.1.). Bezüglich dieser Frage schienen allerdings Missverständnisse zu bestehen, da auch zwei Testprüfer, die gar keine physische Gewalt verzeichneten, den Slapstick-Kontext

²⁰ Das Dokument findet sich im Anhang.

bejahten. Vermutlich wurde die Frage dahingehend verstanden, dass der Film generell Slapstick-Elemente ungeachtet des Gewaltbezugs enthält.

Unterschiede in der Interpretation zeigten sich auch bei der Frage zu sexuellen Handlungen. Während der NICAM-Kodierer und drei Testprüfer deren Häufigkeit mit „*ein oder mehrere Male*“ angaben, sahen vier Testprüfer keinerlei Sex-Elemente (Frage 4.1.2.). Zwar zeigt der Film keinen Geschlechtsverkehr, doch definiert der NICAM-Bogen bereits aufreizendes Streicheln und Berühren von Körperteilen wie Gesäß, Schoß und Brüsten als sexuelle Handlungen. Diese Darstellungen kamen in *The House Bunny* durchaus vor. Ähnliche Antwortunterschiede ergaben sich bezüglich des Gebrauchs von Kraftausdrücken und Flüchen. Neben dem NICAM-Kodierer verzeichneten nur vier Testprüfer derartige Äußerungen. Dieser Unterschied kann sich aus der Flüchtigkeit verbaler Äußerungen ergeben, die nicht immer gleichermaßen erinnert werden.

Die deutlichste Diskrepanz zwischen der niederländischen Musterbewertung und den deutschen Testprüfungen zeigt sich beim Thema Diskriminierung. Während der NICAM-Kodierer diesen Abschnitt vollständig verneinte, sahen alle Testprüfer der FSK diskriminierende Äußerungen oder Handlungen in *The House Bunny*. Bis auf eine Ausnahme gaben allerdings alle Prüfer an, dass die Äußerungen relativiert werden (Frage 5.1.2.). Fünf von sieben waren der Ansicht, dass sämtliche diskriminierende Äußerungen von einer nicht ernstzunehmenden Negativfigur gemacht wurden (Frage 5.1.3.).

Auswertung der Zusatzfragen

1. *In welchem Maße wurden die jugendschutzrelevanten Elemente des Films durch den NICAM-Fragebogen abgedeckt?*

Die Abdeckung der jugendschutzrelevanten Filmelemente durch den NICAM-Fragebogen bewerteten die sieben FSK-Prüfer im Schnitt mittelmäßig. Während zwei die Vollständigkeit des Bogens als geringfügig und zwei als mittelmäßig betrachteten, hielten ihn drei in hohem Maße für angemessen, alle Jugendschutzaspekte zu behandeln.

2. *Gibt es Änderungen oder Ergänzungen, die Sie beim NICAM-Fragebogen vornehmen würden? Welche wären das?*

Änderungen und Ergänzungen wurden nur von vier Befragten angeregt. Sie alle nannten eine Berücksichtigung des Gesamtkontexts und der Wirkungszusammenhänge als nötige Veränderung. Ein Prüfer präzierte die erforderlichen Aspekte: filmästhetische Wahrnehmung, Kunstvorbehalt, Jugendaffinität, Identitätsofferte, Rollenverhalten. Ein anderer Prüfer forderte eine deutlichere Unterscheidung zwischen diskriminierender und sexistischer Sprache.

3. *Wäre für Sie eine Anwendung des NICAM-Fragebogens in der Prüfpraxis der FSK denkbar?*

Eine vollwertige Umsetzung des NICAM-Verfahrens lehnt zwar jeder der sieben deutschen Befragten ab, doch unterscheidet sich der Grad der Ablehnung erwartungsgemäß in direkter Korrelation mit der Bewertung aus der ersten Frage.

A und B (Frage 1: „*in geringem Maße*“)

Die zwei Prüfer sprechen sich am deutlichsten gegen das NICAM-System aus. Zwar gibt A an, dass Einzelszenen für die Altersstufen *ohne Altersbeschränkung* und *ab 6 Jahren* eine Rolle spielen, doch dürfe auch hier der Kontext nicht außer Acht gelassen werden. B fehlt die Möglichkeit, ambivalenter und feinsinniger auf Szenen einzugehen.

C und D (Frage 1: „*mittelmäßig*“)

Für C könnte der Fragebogen als Entscheidungshilfe im Sinne einer Argumentationsstütze dienen. D betont die nötige Balance zwischen der Beurteilung von

Einzelthemen, wie es beim Fragebogen der Fall ist, und der Analyse der Gesamtwirkung.

E, F und G (Frage 1: „in hohem Maße“)

Auch für E ist der Fragebogen als ergänzendes Hilfsmittel denkbar. F betont, dass die Diskussion durch den Fragebogen nicht ersetzt werden kann und das System daher nur teilweise umsetzbar ist. G sieht in den gesetzlichen Grundlagen und der mangelnden Individualität in der Argumentation Hindernisse für eine Anwendung.

Korrelationen zwischen der Einstellung gegenüber dem Fragebogen und den Testergebnissen lassen sich nicht feststellen, da beispielsweise sowohl B als auch F den Film ohne Altersbeschränkung freigaben.

CNC-
Bewertung

Ein Prüfergebnis des CNC lag im Zeitraum der Untersuchung nicht vor, da *The House Bunny* in Frankreich erst im Dezember 2008 veröffentlicht wird.

FSK-
Bewertung

Im FSK-eigenen Verfahren wurde kontrovers zwischen einer Freigabe ab 6 oder 12 Jahren diskutiert. Angesichts der Selbstfindungsphase, die viele Mädchen zwischen sechs und zwölf Jahren durchlaufen, wurden Botschaften als problematisch aufgefasst, die jungen Mädchen den Eindruck vermitteln könnten, dass Frauen sich Männern unterzuordnen haben, um deren Zuneigung zu gewinnen. Letztlich gingen die Prüfer davon aus, dass Grundschüler die verhältnismäßig wenigen sexuellen Anspielungen noch gar nicht verstehen und entschieden sich für eine Freigabe ab 6 Jahren.

4.4.3 Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich in beiden Testdurchgängen sehr hohe Interkoderreliabilitäten zwischen NICAM-Kodierern und Testprüfern hinsichtlich der Altersstufen ergaben (CNC-NICAM 91,7%; FSK-NICAM 85,7%). Insbesondere in Bezug auf die Ergebnisse des CNC verdeutlicht sich die faktenbezogene Objektivität des NICAM-Fragebogens, da trotz der abweichenden Ansichten zu Gewaltdarstellungen vorwiegend gleiche Ergebnisse erzielt wurden. Im Detail fallen allerdings gerade zwischen Deutschland und den Niederlanden die Unterschiede in der Gewichtung der Inhaltskategorien auf, die sich bereits in der Analyse der Bewertungsgrundlagen abzeichneten. So veranschaulichte die Prüfung von *The House Bunny*, dass Diskriminierungen bei der FSK wesentlich kritischer bewertet werden. Der Fragebogen ist in erster Linie auf visuelle und objektiv erfassbare Elemente ausgelegt. Verbale und weniger plakative Inhalte (z.B. grobe Sprache und Diskriminierungen), die einer subjektiveren Interpretation bedürfen, können offensichtlich schlechter erfasst werden. Dies ist für die NICAM-eigene Prüfung weniger problematisch, da sie auf beide Elemente geringeren Wert legt als die deutschen Prüfer. Die Verständnisprobleme zu einigen Fragen (Eignung für alle Altersstufen, Drama, Slapstick) sowohl auf deutscher als auch französischer Seite ergeben sich zwar bedingt durch kulturelle Unterschiede, doch scheinen sie durch eine ausgiebigere Einführung, wie sie vom NICAM für ihre Kodierer angeboten wird, abbaubar.

Auf Basis dieser Ergebnisse ist zu erwarten, dass mit einem europaweiten Einsatz des NICAM-Fragebogens einheitliche Alterseinstufungen erzielt werden könnten, aber bei den detaillierten Inhaltskennzeichnungen praxisbedingte Unterschiede zu erwarten sind. Hinsichtlich der deutschen Prüfer lässt sich sagen, dass ein reines Fragebogensystem ohne weiteren Kontextbezug keinerlei Akzeptanz finden würde. Angesichts der kritischen Betrachtung der Anbieterkennzeichnung muss angemerkt werden, dass die niederländische Kodiererin des Filmverleihs *The X Files: I Want to Believe* auf Anhieb mit

16 einstuft und sich bei der fraglichen Inhaltskategorie Angst für die strengere Bewertung entschloss, wohingegen der Filmverleih in Deutschland zweimal in Berufung gegen die identische Altersfreigabe der FSK ging.

4.5 Untersuchungskritik

Eindeutige generalisierende Aussagen bleiben dem Untersuchungsdesign der Testprüfungen allerdings verwehrt, da der Fragebogen nicht zu demselben Film in allen drei Ländern eingesetzt werden konnte und sich die beiden geprüften Werke in Inhalt, Genre und Inszenierung drastisch unterscheiden. Für künftige vergleichbare Untersuchungen ist anzumerken, dass sich eine einheitliche Organisation trotz frühzeitiger Bemühungen schwer gestaltet, da die Prüftermine i.d.R. sehr kurzfristig einberufen werden. Bei beiden Testprüfungen hätte die Einweisung in den NICAM-Fragebogen angesichts der erwähnten Falschangaben ausführlicher erfolgen sollen. Während in Frankreich die Sprachbarriere ein Hindernis darstellte, konnte ich in Deutschland nicht anwesend sein, um Verständnisfragen zu beantworten.

Auch bei den Experteninterviews ist die Vergleichbarkeit der Aussagen durch organisatorische Widrigkeiten eingeschränkt. Hier ist zum einen die Tatsache zu erwähnen, dass das Interview mit der französischen Kulturministerin zeitlich sehr eingeschränkt war und so gar nicht alle Themen angesprochen werden konnten. Die Ergänzungen aus dem publizierten Interview mit Paul Chevillard sind aufgrund ihrer mangelnden Aktualität nur wenig befriedigend. Auch das Telefoninterview mit Folker Hönge wich in seinem Verlauf von den ausführlichen Face-to-face-Interviews ab. Bedingt durch die größere Distanz schienen die Aussagen eher unverfängliche offizielle Stellungnahmen der FSK als persönliche Einschätzungen wiederzugeben. Da das Thema der europäischen Harmonisierung für Jugendschützer eng mit einer Bedrohung der eigenen Stellung verbunden ist, erhoffte ich mir als unbeteiligter Beobachter offenere Meinungen, als sie beispielsweise in einer Befragung durch die EU geäußert würden. Dieses Ziel konnte zumindest in den ausführlichen Interviews mit Joachim von Gottberg und Wim Bekkers erreicht werden. Allerdings ist anzumerken, dass beide starke Befürworter einer europäischen Harmonisierung sind und von ihnen daher von vornherein eine offenere Haltung zu diesem Thema zu erwarten war. Um generalisierbarere Aussagen zu treffen, die über den explorativen Charakter dieser Arbeit hinausgehen, sollten allerdings breiter angelegte Untersuchungen mit mehreren Vertretern jeder Institution angestrebt werden.

Obwohl ich in der Arbeit kulturelle Argumentationen bewusst gering halten wollte, stellten kulturelle Faktoren insbesondere bei meiner eigenen Forscherrolle eine Herausforderung dar. Da ich durch ein Praktikum im Jugendschutzbereich bereits stark durch die deutschen Ansichten zum Jugendmedienschutz geprägt war, gestaltete es sich für mich nicht immer einfach, eine neutrale Sichtweise einzunehmen.

5. Fazit

OLSBERG et al. (2003) äußerten in ihrer Untersuchung sieben Empfehlungen, die zu einem Fortschritt des Harmonisierungsprozesses beitragen sollten. Neben *einheitlichen Alterskennzeichnung*, *zusätzlichen inhaltlichen Kennzeichnungen* und dem *Austausch von Good Practices* sollten *medienübergreifende Standards* geschaffen werden. Um zukünftigen Anforderungen der Medienlandschaft gerecht werden zu können, sollten *Selbst- bzw. Co-Regulierungsmaßnahmen* gefördert und verstärkt *gesellschaftliche Interessensgruppen* einbezogen werden. Das *ex-post-Verfahren*, also eine Bewertung, die in

erster Linie in den Händen der Medienanbieter liegt und erst nachträglich – üblicherweise durch ein Beschwerdesystem – durch die Jugendschutzinstitution überprüft wird, könnte dabei die höchste Effizienz bieten.

Anhand der Erkenntnisse, die sich aus den Untersuchungsfragen dieser Arbeit ergeben haben, soll abschließend überprüft werden, inwiefern der deutsche, der niederländische und der französische Jugendmedienschutz für die vorgeschlagenen Maßnahmen bereit sind.

Einheitliche Alterskennzeichnung

Eine generelle Bereitschaft, sich mit einer Überarbeitung der Altersstufen und einer Anpassung an aktuelle Anforderungen zu befassen, ist bei allen drei Ländern gegeben. Die Niederlande werden den Bedürfnissen der Verbraucher noch in diesem Jahr mit einer neuen Altersstufe 9 gerecht. Während man beim CNC über eine zusätzliche Altersstufe eher zum Zweck einer medienübergreifenden als einer europäischen Harmonisierung nachdenkt, bewertet der Vertreter der FSK den Wiedererkennungswert geltender Altersstufen als zu hoch, als dass sie flexiblen Wandlungen unterzogen werden sollten. Abgesehen davon ist in Deutschland die Veränderbarkeit der Altersstufen aufgrund ihrer gesetzlichen Verankerung ohnehin eingeschränkt. Ein Wandel in den Altersstufen ist in Deutschland und Frankreich zwar denkbar, doch geschieht dieser vermutlich vorwiegend unter Berücksichtigung nationaler Interessen und mit geringem Blick für die Wegbahnung einer europaweiten Harmonisierung.

Gerade in Bezug auf Frankreich ist der Nutzen der Schaffung europaweit einheitlicher Altersstufen fragwürdig. Die Bewertungsgrundlagen weichen sowohl in ihrer theoretischen Fundierung als auch in der Behandlung einzelner Genres und Darstellungsformen so gravierend von den deutschen und niederländischen Standards ab, dass auch bei einer gemeinsamen Skala enorme Unterschiede zu erwarten sind. Allerdings könnte eine Evaluation der Handhabung von Jugendschutzurteilen in der französischen Bevölkerung Potenzial für eine Annäherung bieten.

Inhaltliche Kennzeichnungen

Gegenüber inhaltlichen Kennzeichnungen bekunden die Vertreter von FSK und CNC Interesse, doch erscheint eine Annäherung an die NICAM-Praktiken unwahrscheinlich. Während man sich beim CNC entschieden gegen rein symbolische Piktogramme ausspricht, will man bei der FSK den Nutzen dieser Kennzeichnungsform erst evaluieren. In Deutschland kann allerdings aufgrund der Studie von THEUNERT und GEBEL (2007) in naher Zukunft mit Bemühungen der Jugendschutzeinrichtungen um eine Erhöhung der Bewertungstransparenz gerechnet werden.

Good Practices

Ein Austausch von Good Practices findet zwar auf den internationalen Konferenzen statt, doch ergeben sich in diesem Bereich keine weiteren nennenswerten Fortschritte. Die stets als mustergültig bezeichnete Zusammenarbeit zwischen deutschen, österreichischen und niederländischen Jugendschützern findet seit Einführung des NICAM-Systems gar nicht mehr statt.

Medienübergreifende Standards

Zwischen FSK und FSF gibt es bereits hohe Übereinstimmungen. Es besteht Offenheit für ein noch engeres Zusammenwachsen, doch bewertet der Vertreter der FSK die Problematik von Prüfungsüberschneidungen als nicht drastisch. In Frankreich könnte eine Annäherung der Altersstufen von CNC und CSA stattfinden, allerdings existiert durch die mangelnde nationale gesetzliche Legitimierung der Jugendschutzmaßnahmen zu Fernsehen und Video kein hinreichender Druck für eine Harmonisierung.

Ex-post (Anbieterkennzeichnung)

Ein ex-post-Kontrollverfahren im Sinne einer Anbieterkennzeichnung wird von den Vertretern von FSK, FSF und CNC kritisch bewertet. Mit der Stärkung der FSF durch den neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag setzt der deutsche Jugendschutz sogar verstärkt auf ein ex-ante-Kontrollsystem. Die Ablehnung der Anbieterkennzeichnung wird in Deutschland mit dem Misstrauen in die Interessen der Industrie begründet. Der Vergleich zwischen deutschen und niederländischen Bewertungsprozessen im Rahmen der Testprüfungen hat allerdings gezeigt, dass Anbieterkennzeichnungen durchaus gewissenhaft und streng betrieben werden können. Beim CNC hingegen besteht größere Offenheit gegenüber den Bedürfnissen der Filmindustrie, da diese eher auf die Bewertungen Einfluss nimmt als die Bevölkerung.

Selbst- / Co-Regulierungsmaßnahmen

In Deutschland wird durch das neue Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Stellenwert der Co-Regulierung ausgebaut. Die Niederlande verfügen über die ausgeprägteste Form der Selbstregulierung – erst recht wenn die Finanzierung des NICAM in absehbarer Zeit rein privatwirtschaftlich getragen wird. In Frankreich haben sich mangels staatlicher Vorgaben im Fernseh- und Videobereich Selbstregulierungsmaßnahmen bereits etabliert. Für den Kinobereich bestehen allerdings keine Ansätze, die rein staatliche Regulierung abzuändern.

Einbeziehung gesellschaftlicher Interessensgruppen

Zwar sitzen in der Prüfungskommission des CNC Experten aus unterschiedlichen Fachrichtungen, doch wurden in Frankreich bisher noch keine Maßnahmen ergriffen, die Meinungen und Einstellungen von Eltern und Jugendlichen zum Bewertungssystem zu erfassen. Derartige Maßnahmen unternahmen THEUNERT und GEBEL (2007) in Deutschland. Wie sich deren Ergebnisse auf die Praxis des deutschen Jugendschutzes auswirken, bleibt abzuwarten. In den Niederlanden stellen die Bedürfnisse der Bevölkerung eine feste Grundlage des NICAM-Systems dar.

Bereitschaft zur Harmonisierung

Betrachtet man die sieben Punkte als Voraussetzung für Fortschritte im Harmonisierungsprozess, wecken die Ergebnisse nur geringe Hoffnung auf positive Entwicklungen. Unabhängig davon bewerten die befragten Jugendschutzvertreter die Chancen für eine Harmonisierung ebenfalls pessimistisch. Die bei den Vertretern der FSF und des NICAM bestehende Überzeugung von der theoretischen Durchführbarkeit wird praktisch durch die kategorische Verweigerung auf französischer Seite ausgebremst. Die Unüberwindbarkeit kultureller Differenzen stellt das Hauptargument gegen eine Harmo-

nisierung dar, das von Jugendschützern vieler europäischer Nationen eingebracht wird und nicht zuletzt dazu dienen soll, die Gefährdung eigener Standards sowie der eigenen Institution abzuwenden. Während in Deutschland zu permissive harmonisierte Standards befürchtet werden, ist in Frankreich der drohende Verlust liberaler Maßnahmen ein Problem. Angesichts der mangelnden Motivation unter Jugendschützern und des nachweislich geringen Interesses der Industrie stellt die Europäische Union für Befürworter der Harmonisierung das einzig denkbare Zugpferd dar. Da diese sich aber eher als Begleiter denn als Wegbereiter versteht, ist mit konkreten Prozessen erst zu rechnen, wenn für eine der beteiligten Interessensgruppen durch strukturelle Wandlungen hinreichende Handlungsanreize bestehen.

Bewertung des NICAM-Systems

Lässt man die mangelnden Motive für eine Harmonisierung außer Acht, wird im NICAM-System bei den deutschen und französischen Vertretern dennoch kein Prototyp für ein europaweites System gesehen. Sowohl die Anbieterkennzeichnung als auch die kontextunabhängige Bewertung stoßen auf zu große Ablehnung. Zwar zeigten die Testprüfungen insgesamt konstante Ergebnisse und mit den deutschen FSK-Bewertungen große Übereinstimmungen, doch sind die Methoden nicht mit den Grundsätzen von FSK, FSF und CNC vereinbar.

Sollte Sylvester Stallone also – wie geplant – 2009 noch einmal die Kriegsrüstung des John Rambo anschnallen, wird er dies in Europa nach wie vor mit unterschiedlichsten Altersfreigaben tun.

Literatur

- Aufenanger, S. (1999). *Kinder- und Jugendmedienschutz. Worum geht es in der Debatte?* medien praktisch – Zeitschrift für Medienpädagogik, 1999, 90 (2), 4-7.
- Baacke, D. (2007). *Medienpädagogik*. Tübingen: Niemeyer.
- Bandura, A. (1979). *Aggression. Eine sozial-lerntheoretische Analyse*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Barth, M. (1995). *Entwicklungsstufen des Kinderwerbeverständnisses – ein schema- und wissensbasiertes Modell*. In M. Charlton & K. Neumann-Braun et al. (Autoren), *Fernsehwerbung und Kinder. Band 2: Die Rezeption der Fernsehwerbung durch Kinder* (S. 17-30). Leverkusen: Leske & Budrich Verlag.
- Bekkers, W. (2005). *NICAM/Kijkwijzer. Ein Klassifizierungsmodell für Europa? Medienkongress Wien 24. und 25. November 2005*. URL: http://www.kijkwijzer.nl/upload/download_pc/35.pdf (17.04.2008)
- Berauer, W. (2007). *Filmstatistisches Jahrbuch 2007*. Baden-Baden: Nomos.
- Berger, F. (2000). *Jugendmedienschutz als Gegenstand europäischer Politik und Rechtssetzung – Voraussetzungen, Chancen und Grenzen*. In C. Büttner, C. Crans, J. v. Gottberg & V. Metze-Mangold (Hrsg.), *Jugendmedienschutz in Europa* (S. 221-235). Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Bogner, A. & Menz, W. (2005a). *Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion*. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), *Das Experteninterview – Theorie, Methode, Anwendung* (S. 7-30). 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bogner, A. & Menz, W. (2005b). *Expertenwissen und Forschungspraxis: die modernisierungstheoretische und die methodische Debatte um die Experten. Zur Einführung in ein unübersichtliches Problemfeld*. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), *Das Experteninterview – Theorie, Methode, Anwendung* (S. 7-30). 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bundschuh, A. (2000). *Europäischer Jugendmedienschutz – sinnvoll, aber wie?* In C. Büttner, C. Crans, J. v. Gottberg & V. Metze-Mangold (Hrsg.), *Jugendmedienschutz in Europa* (S. 236-254). Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Büttner, C. (1998). *La signalétique oder Die französische Herausforderung. Bericht von der Tagung des CSA „Medien und Jugendschutz“ am 15. Dezember 1997 in Paris*. tv diskurs, 1998, Heft 4, S. 18-23.
- Büttner, C.; Crans, C.; Gottberg, J. v. & Metze-Mangold V. (Hrsg.) (2000). *Jugendmedienschutz in Europa*. Gießen: Psychosozial-Verlag.

- Cantor, J. (2002). *Fright reactions to mass media*. In J. Bryant & D. Zillmann (Hrsg.), *Media effects. Advances in theory and research* (S. 287–306). Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Chevillard, P. (1998). *Hartes Gesetz mit weichen Kriterien. Jugendmedienschutz in Frankreich: alle Filme werden geprüft, aber die meisten werden ohne Beschränkung freigegeben*. tv diskurs, 1998, Heft 5, S. 4-9.
- CNC – Commission de classification des œuvres cinématographiques (2007a). *Rapport d'activité 1^{er} mars 2006 – 28 février 2007*. URL: http://www.cnc.fr/CNC_GALLERY_CONTENT/DOCUMENTS/Dossiers_commissions/commission_de_classification/RapportCommClassification06_07.pdf (21.04.2008)
- CNC – Commission de classification des œuvres cinématographiques (2007b). *Selbstdarstellungsbroschüre*. Paris: la Direction de la communication (Eigenverlag).
- CSA – Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (2008). *La protection des mineurs à la télévision et à la radio*. URL: http://www.csa.fr/infos/controle/television_signaletique_accueil.php (25.04.2008)
- Eller, F. (2000). *Alterseinstufungen im Jugendschutz auf dem Hintergrund (entwicklungs-)psychologischer Erkenntnisse. Expertise für die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ)*. URL: <http://www.bag-jugendschutz.de/PDF/GUTACHTEN.pdf> (04.08.2008)
- Endruweit, G. & Trommsdorff, G. (2002). *Wörterbuch der Soziologie*. 2., völlig neu bearbeitete u. erweiterte Auflage. Stuttgart: UTB.
- EU – Europäische Union (Hrsg.) (2007). *Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*. URL: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_332/l_33220071218de00270045.pdf (18.06.2008)
- Feshbach, S. & Singer, R.D. (1971). *Television and Aggression*. San Francisco: Jossey-Bass, Inc.
- Feshbach, S. (1989). *Fernsehen und antisoziales Verhalten. Perspektiven für Forschung und Gesellschaft*. In J. Groebel & P. Winterhoff-Spurk (Hrsg.), *Empirische Medienpsychologie*. Weinheim: Psychologie Verlags Union, S. 65–75.
- Flick, U. (2004). *Triangulation: eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Freitag, B. & Zeitter, E. (1999). *Realität und Fiktion bei Gewaltdarstellungen oder: Schützt Wissen vor Wirkung?* tv diskurs, 1999, Heft 10, S. 10–19.
- Freitag, B. & Zeitter, E. (2001). *Unterschiede und Zusammenhänge bei der Beurteilung von Alltags und Fernsehgewalt durch Kinder. Vier Hypothesen*. tv diskurs, 2001, Heft 16, S. 22–29.

- FSF – Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (2005). *Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen*. URL: http://www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/bild/download/FSF_Richtlinien_gesamt.pdf (05.09.2008)
- FSF – Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (2007). *Jahresbericht 2007*. URL: http://www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/bild/download/FSF_Jahresbericht_2007_online.pdf (05.09.2008)
- FSK – Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (Hrsg.) (2007). *Selbstdarstellungsbroschüre*. Wiesbaden: Eigenverlag.
- FSK – Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (2008). *Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, 19. Fassung vom 1. Juli 2008*. URL: http://www.spio.de/media_content/422.pdf (03.09.2008)
- Früh, W. (2001). *Gewaltpotentiale des Fernsehangebots. Programmangebot und zielgruppenspezifische Interpretation*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Gangloff, T. P. (2001). *Ich sehe was, was du nicht siehst. Medien in Europa: Perspektiven des Jugendschutzes*. Berlin: Vistas Verlag.
- Gläser, J. & Laudel, G. (2006). *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Gottberg, J. v. (1999). *Internationaler Jugendmedienschutz. Kultureller Widerstand gegen europäischen Jugendschutz*. *medien praktisch – Zeitschrift für Medienpädagogik*, 1999, 90 (2), S. 14-19.
- Gottberg, J. v. (2000). *Prognosen auf dünnem Eis. Lassen sich Jugendschutzkriterien wissenschaftlich begründen?* *tv diskurs*, 2000, Heft 14, S. 28-37.
- Gottberg, J. v. (2003). *Flickenteppich oder gemeinsame Lösung? Unterschiedliche Positionen zur Zusammenarbeit der Filmprüfung in Europa*. *tv diskurs*, 2003, Heft 23, S. 30-31.
- Grimm, J. (1998). *Der Robespierre-Affekt. Nichtimitative Wege filmischer Aggressionsvermittlung*. *tv diskurs*, 1998, Heft 5, S. 18-29.
- Grimm, J. (1999). *Fernsehgewalt*. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Grimm, J. (2002). *Differentiale der Mediengewalt – Ansätze zur Überwindung der Individualisierungs- und Globalisierungsfalle innerhalb der Wirkungsforschung*. In T. Hausmanninger & T. Bohrmann (Hrsg.), *Mediale Gewalt* (S. 160-176). München: Fink.
- Grimm, P.; Kirste, K. & Weiss, J. (2005). *Gewalt zwischen Fakten und Fiktionen. Eine Untersuchung von Gewaltdarstellungen im Fernsehen unter besonderer Berücksichtigung ihres Realitäts- bzw. Fiktionalitätsgrades*. Schriftenreihe der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Bd. 18. Berlin: Vistas Verlag.

- Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg (2006). *Endbericht Studie über Co-Regulierungsmaßnahmen im Medienbereich*, 30.06.2006. URL: http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/library/studies/coregul/final_rep_de.pdf (05.06.2008)
- Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg (2007). *Analyse des Jugendmedienschutzesystems. Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Endbericht, Oktober 2007*. URL: http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/104 (21.06.2008)
- Hemels, J. (2005). *Regulierung, Selbstregulierung und Medienkompetenz in den Niederlanden. Die Entwicklung und die öffentliche Debatte*. Hilversum: Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media (Eigenverlag)
- Hönge, F. (1998). *Hypothesen mit konkreten Folgen: Nach welchen Kriterien werden Filme freigegeben?* tv diskurs, 1998, Heft 6, S. 58-71.
- Hönge, F. (1999). *Jugendschutz & Wertewandel. Die Kriterien der FSK und die Veränderung in der Mediengesellschaft*. medien praktisch – Zeitschrift für Medienpädagogik, 1999, 90 (2), 10-13.
- Hoppe-Graff, S. & Kim, H. (2002). *Die Bedeutung der Medien für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen*. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie. 5., vollständig überarbeitete Auflage* (S. 907-922). Weinheim: BeltzPVU.
- Intomart GfK (2008). *Meningen van ouders over Kijkwijzer. Meting februari 2008*.
- Jo, E. & Berkowitz, L. (1994). *A priming effect analysis of media influences: An update*. In J. Bryant & D. Zillmann (Hrsg.), *Media effects: Advances in theory and research* (S. 43-60). Hillsdale, NJ: Lawrence Erlbaum Associates.
- Kepplinger, H. M. & Dahlem, S. (1990). *Medieninhalte und Gewaltanwendung*. In H.-D. Schwind; J. Baumann u. a. (Hrsg.), *Ursache, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Bd. III: Sondergutachten (Auslandsgutachten und Inlandsgutachten)*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 381–396.
- Kleiter, E. F. (1997). *Film und Aggression – Aggressionspsychologie. Theorie und empirische Ergebnisse mit einem Beitrag zur Allgemeinen Aggressionspsychologie*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Knoll, Joachim H. (2001). *Pornographie, Jugendliche, Fernsehen – Prolegomena zur Wirkungsforschung*. tv diskurs, 2001, Heft 15, S. 54-59.
- Krampen, G. (2002). *Persönlichkeits- und Selbstkonzeptentwicklung*. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie. 5., vollständig überarbeitete Auflage* (S. 675-710). Weinheim: BeltzPVU.

- Kunczik, M. (2000). *Medien und Gewalt*. In S. Bergmann (Hrsg.), *Mediale Gewalt – Eine reale Bedrohung für Kinder?* Bielefeld: Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur. Online-Version. URL: <http://www.mediageneration.net/pdf/kunczik.pdf> (04.08.2008)
- Kunczik, M. & Zipfel, A. (2002). *Wirkungsforschung I: Ein Bericht zur Forschungslage*. In T. Hausmanning & T. Bohrmann (Hrsg.), *Mediale Gewalt* (S. 149-159). München: Fink.
- Kunczik, M & Zipfel, A. (2004). *Medien und Gewalt. Befunde der Forschung seit 1998*. URL: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/medien-und-gewalt-lang,property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf> (04.08.2008)
- Merten, K. (1999). *Gewalt durch Gewalt im Fernsehen?* Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Mikos, L. (2001). *Ästhetik der Gewaltdarstellung in Film und Fernsehen. Genrespezifisch und Faszination für den Zuschauer*. tv diskurs, 2001, Heft 16, S. 16–21.
- Mikos, L. (2002). *Jugendschutz zwischen Altersfreigaben und Filmbewertung. Ein Vorschlag zur Anpassung des Jugendschutzes an die gesellschaftlichen Bedingungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts*. tv diskurs, 2002, Heft 20, S. 66- 71.
- Migneco, F. (2003). *Kinder und die Gewalt in den Medien. Munter und medienkritisch 3 Stunden am Tag*. forum, Heft 224, S. 48-50.
- Myrtek, M. & Scharff, C. (2000). *Fernsehen, Schule und Verhalten. Untersuchungen zur emotionalen Beanspruchung von Schülern*. Bern: Huber.
- NICAM - Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media (2008a). *Cross Media Rating and Classification Experiences in the Netherlands*. URL: http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/docs/pub_consult_age_rating_sns/results/nicam_a531361_1.pdf (11.08.2008)
- NICAM - Nederlands Instituut voor de Classificatie van Audiovisuele Media (2008b). *Jaarverslag 2007*. Hilversum: Eigenverlag.
- Ofcom – Office of Communications (2008). *Initial assessments of when to adopt self- or co-regulation. Consultation*. URL: <http://www.ofcom.org.uk/consult/condocs/coregulation/condoc.pdf> (25.07.2008)
- Olsberg | SPI; KEA European Affairs & KPMG (2003). *Empirical Study on the Practice of the Rating of Films Distributed in Cinemas Television DVD and Videocassettes in the EU and EEA Member States. Prepared on behalf of the European Commission. Final Report May 2003*. URL: http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/library/studies/finalised/studpdf/rating_finalre p2.pdf (21.05.2008)
- Piaget, J. (1995). *Intelligenz und Affektivität in der Entwicklung des Kindes*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.

- Piaget, J. (2003). *Meine Theorie der geistigen Entwicklung*. Weinheim & Basel: Beltz.
- Rathmann, C. (2004). *Was gibt's denn da zu lachen? Lustige Zeichentrickserien und ihre Rezeption durch Kinder unter besonderer Berücksichtigung der präsentierten Gewalt*. München: Reinhard-Fischer-Verlag.
- Ryter, E. (2007). *Gewalt in Werbung und Medien. Eine Recherche zum Stand der Diskussion*. URL:
http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de&download=NHzLpZeg7t,lnp6I0NTU04212Z6lnlacy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJC DdH94fWym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A-- (17.09.2008)
- Scheuer, A. (2003). *National Youth Protection and the European Union's Appetite for Regulations – An Overview. 10th European Conference of Film Classification 2003, Berlin, 3-5 Sep. 2003*. URL:
http://www.fsf.de/fsf2/international/bild/ecofc03/alexander_scheuer.pdf (29.07.2008)
- Schumacher, G. (2005). *Jugendmedienschutz im Urteil der Bevölkerung*. Media Perspektiven, 2005, Heft 2, S. 70-75.
- Schwanda, H. (2003). *Harmonisierung in Europa – Realität oder Utopie?* tv diskurs, 2003, Heft 23, S. 39-41.
- Selman, R.L. (1984). *Die Entwicklung des sozialen Verstehens*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Steinberg, L. (1993). *Adolescence (Third Edition)*. New York: McGraw-Hill.
- Tannenbaum, P. (1972). *Studies in Film- and Televisionmediated Arousal and Aggression: A Progress Report*. In G.A. Comstock, E.A. Rubinstein, *Television and Social Behavior. Volume 5*. Rockville, MD: National Institute of Mental Health.
- Theunert, H. & Gebel, C. (2007). *Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften. Eigenständige Teilstudie des JFF zur Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Endbericht*. URL:
http://www.jff.de/dateien/JFF_JMS_LANG.pdf (21.06.2008)
- Trautner, H.M. (1991). *Lehrbuch der Entwicklungspsychologie. Bd. 2 : Theorien und Befunde*. Göttingen: Hogrefe.
- UNAF – Union Nationale des Associations Familiales & CNAFC – Confédération Nationale des Associations Familiales Catholiques (2008). *Joint Contribution to the Public Consultation on Cross media rating and classification, Age Verification, Online Social Networking*. URL:
http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/docs/pub_consult_age_rating_sns/results/unaf_cnafc_a531953.pdf (11.08.2008)

- Valkenburg, P.; Beentjes, H; Nikken, P. & Tan, E. (2007). *Kijkwijzer: The Dutch Rating System for Audiovisual Productions*. URL: http://www.kijkwijzer.eu/upload/download_pc/24_Overview_Kijkwijzer_version_41__eng.pdf (02.06.2008)
- Vogelgesang, W. (2000). *Asymmetrische Wahrnehmungsstile. Wie Jugendliche mit neuen Medien umgehen und warum Erwachsene sie so schwer verstehen*. Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 2000, Heft 20, S. 181-202.
- Vogelgesang, W. (2002). *Publikumskulturen: Medienkompetenz von unten*. In T. Hausmanning & T. Bohrmann (Hrsg.), *Mediale Gewalt* (S. 177-191). München: Fink.
- Winterhoff-Spurk, P. (2001). *Fernsehen. Fakten zur Medienwirkung*. 2., völlig überarb. und erg. Auflage. Bern: Huber.